

Anlage 9 - Strategische Umweltprüfung (SUP) → Kap. 1.7; Kap. 7.3

9.1 Methodik der SUP

9.2 Steckbriefe der Umweltschutzgüter

9.3 Übersicht über die Prüfkriterien

9.4 Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Karte: Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche (M 1:100 000) → Kap. 7.4

Karte: Veränderungswirkung der Maßnahmetypen (M 1:100 000) → Kap. 8.1

Inhaltsverzeichnis

Anlage 9

A 9 Strategische Umweltprüfung (SUP)	3
9.1 Methodik der SUP	3
9.1.1 Prüfschema mit integriertem Ausschlussprinzip	4
9.2 Steckbriefe der Umweltschutzgüter	9
9.2.1 Schutzgut Boden	9
9.2.2 Schutzgut Wasser	16
9.2.3 Schutzgut Klima / Luft	28
9.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	33
9.2.5 Schutzgut Landschaft	40
9.2.6 Schutzgut Menschen	46
9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	54
9.2.8 Schutzgut übergreifend	60
9.3 Übersicht über die Prüfkriterien	67
9.4 Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept	73
9.4.1 Prüfbogen Maßnahmetyp M1 (Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung)	73
9.4.2 Prüfbogen Maßnahmetyp M2 (Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr)	75
9.4.3 Prüfbogen Maßnahmetyp M3 (Anreicherung mit Kleinstrukturen)	82
9.4.4 Prüfbogen Maßnahmetyp M4 (Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur)	88
9.4.5 Prüfbogen Maßnahmetyp M5 (Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten)	90
9.4.6 Prüfbogen Maßnahmetyp M6 (Extensive Nutzung von Dauergrünland)	94
9.4.7 Prüfbogen Maßnahmetyp M7 (Anlage von Dauergrünland)	96
9.4.8 Prüfbogen Maßnahmetyp M8 (Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese)	100
9.4.9 Prüfbogen Maßnahmetyp M9 (Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche)	107
9.4.10 Prüfbogen Maßnahmetyp M10 (Anlage eines gestuften Gehölzrandes)	117
9.4.11 Prüfbogen Maßnahmetyp M11 (Aufforstung)	119
9.4.12 Prüfbogen Maßnahmetyp M12 (Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks)	130
9.4.13 Prüfbogen Maßnahmetyp M13 (Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen)	132
9.4.14 Prüfbogen Maßnahmetyp M14 (Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches)	139

9.4.15	Prüfbogen Maßnahmetyp M15 (Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers)	141
9.4.16	Prüfbogen Maßnahmetyp M16 (Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Stillgewässers)	147
9.4.17	Prüfbogen Maßnahmetyp M17 (Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung)	149
9.4.18	Prüfbogen Maßnahmetyp M18 (Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung)	151
9.4.19	Prüfbogen Maßnahmetyp M19 (Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas)	153
9.4.20	Prüfbogen Maßnahmetyp M20 (Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen)	155
9.4.21	Prüfbogen Maßnahmetyp M21 (Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen)	157
9.4.22	Prüfbogen Maßnahmetyp M22 (Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen)	163
9.4.23	Prüfbogen Maßnahmetyp M23 (Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien)	165
9.4.24	Prüfbogen Maßnahmetyp M24 (Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes)	167
9.4.25	Prüfbogen Maßnahmetyp M25 (Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung)	169
9.4.26	Prüfbogen Maßnahmetyp M26 (Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes)	171
9.4.27	Prüfbogen Maßnahmetyp M27 (Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen)	180

Teil D: Anlage 9

A 9 Strategische Umweltprüfung (SUP)

9.1 Methodik der SUP

Es liegt in der Sache der Landschaftsplanung, dass die Ziele und Maßnahmen auf die Förderung eines guten Umweltzustandes ausgerichtet sind. Jedoch können konkurrierende Zielstellungen innerhalb der landschaftsplanerischen Schutzgüter oder zu den zusätzlichen Belangen der Schutzgüter der Umweltprüfung gem. UVPG zu Konflikten führen.

Die strategische Umweltprüfung soll einerseits eine umfassende Untersuchung der Umweltwirkungen im Rahmen des gegebenen Kenntnisstandes gewährleisten, andererseits auf einen angemessenen und allgemeinverständlichen Prüfumfang orientiert bleiben.

Um eine vollständige und flächendeckende Prüfung aller Planinhalte des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Dresden bewältigen zu können, wurde das Ausschlussprinzip als zentraler Baustein der Prüfungsmethodik installiert. Durch diesen Rationalisierungsschritt wird die Vielzahl der einzelnen Prüfbelange (Planinhalte, die für die Prüfung von Belang sein könnten) zur nötigen Prüftiefe geführt. Das heißt, dass nicht obligatorisch zu prüfende Inhalte schrittweise in ihrer Prüfung vertieft werden. Immer wenn sich negative Umweltwirkungen eines Wirkungsbezuges mit der nötigen Sicherheit ausschließen oder als unerheblich definieren lassen, wird von einer weiteren Vertiefung der Prüfung Abstand genommen.

Aufgrund des Detaillierungsgrades der Planaussagen und nicht zuletzt wegen vorhandener Kenntnisdefizite, die sowohl die Vertiefung der Planaussagen als auch eine vertiefte Prüfung der Planwirkungen begrenzen, muss darüber hinaus eine verantwortungsvolle Abschichtung der Prüfung vorgenommen werden. Mit der Abschichtung werden offene Aussagen in weitere Entscheidungspfade nachgeordneter Planebenen bzw. weiterer Fachplanungen verwiesen. Es wird also hier geprüft, ob die Maßnahmen die entsprechenden Hinweise für die umweltverträgliche Vertiefung der Planaussagen enthalten.

Die strategische Umweltprüfung wurde in einem ersten Durchgang zum Landschaftsplan-Vorentwurf durchgeführt. Die Ergebnisse wurden bei der Erarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes berücksichtigt.

Erläuterungen zu den verwendeten Grundlagen und Daten bzw. zum technischen Verfahren der Umweltprüfung sind den Kapiteln 9.1 bzw. 9.2 des Erläuterungstextes im Teil C zu entnehmen.

Der Umweltbericht dokumentiert die Umweltauswirkungen der kurz- bis mittelfristig wirksamen Handlungsebene (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) des Landschaftsplanes zum Stand Juli 2010 (siehe Anlage 9, Kap. 9.4 Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept).

Bei allen nachfolgenden Änderungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept bis zum hier vorliegenden Stand wurden die Umweltauswirkungen sinngemäß geprüft. Weitere negative Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

Die Karten des Umweltberichts spiegeln den vorliegenden Stand der Darstellungen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes wider.

9.1.1 Prüfschema mit integriertem Ausschlussprinzip

Prüfschritt 0

Ist die Planaussage prüfrelevant? (formale Analyse)	nein Prüfung abgeschlossen
	ja Prüfrelevanz ist gegeben, weiter zu Schritt 1

In dieser Stufe wird geklärt, ob die Wirkungen der Planinhalte ganz oder (im Zuge der Abschichtung) teilweise durch den Landschaftsplan zu verantworten sind und ob die Planinhalte überhaupt geeignet sind, Umweltwirkungen zu entfalten.

0.1 Planverantwortung (Planrelevanz)

Zur Klärung der Planverantwortung wird im Ergebnis zunächst die Frage beantwortet, ob der Landschaftsplan in seiner Zielebene einen **eigenen Beitrag zur Aufstellung, Präzisierung / Konkretisierung, Ergänzung oder Änderung der Aussagen anderer Pläne** leistet (bzw. die Kategorie allein verantwortet). Das heißt, dass alle nachrichtlich übernommenen Plankategorien, da sie nicht in der Planverantwortung des Landschaftsplans liegen, keiner weiteren Umweltprüfung bedürfen.

0.2 Planwirkung (Veränderungsrelevanz)

Zur Typik naturschutzfachlicher Planungen gehören sowohl der Schutz- und Erhaltungsgedanke zur Sicherung bestehender Umweltverhältnisse als auch der Entwicklungsgedanke zur Veränderung unzureichender Umweltverhältnisse. Der **zweite Prüfkomples** beinhaltet daher eine Sondierung der Planinhalte, ob sie geeignet sind, eine Veränderung bestehender Umweltverhältnisse herbeizuführen. Als hinsichtlich der Umweltverhältnisse **veränderungsrelevante Wirkfaktoren** des Plans können **Flächenänderungen, Nutzungsänderungen, strukturelle und / oder transferbezogene Modifikationen** in Betracht kommen. Maßnahmetypen, die bspw. den Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt postulieren, gelten somit als nicht veränderungsrelevante Wirkfaktoren und sind damit nicht vertiefend zu prüfen (Ausschlussprinzip).

Prüfschritt 1

Liegen obligatorisch gem. UVPG vertieft zu prüfende Inhalte vor?	ja Ausschlussprinzip wird übersprungen, direkt zu Schritt 5
	nein Ausschlussprinzip wird durchgeführt, zu Schritt 2

Im Ergebnis dieses Schrittes wird ermittelt, welche Festlegungen des Plans unmittelbar einer vertieften Prüfung gem. Prüfschritt 5 zu unterziehen sind. Prüfrelevante Festlegungen des Plans, die nicht obligatorisch einer vertieften Prüfung unterzogen werden müssen, werden einer allgemeinen Prüfung des Einzelfalls nach dem Ausschlussprinzip (Schritte 2 bis 4) unterzogen. Dabei können ggf. weitere Planaussagen in die vertiefte Prüfung überweisen werden. Die Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden gesondert überprüft (siehe Anlage 10: Natura 2000-Prüfung).

Prüfschritt 2

Können die Planwirkungen auch negative Wirkungsbezüge zu Schutzbelangen aufweisen? (argumentative / räumliche Analyse)	nein Prüfung abgeschlossen
	ja negative Wirkungsbezüge möglich, potentieller Umweltkonflikt, zu Schritt 3

2.1 Sondierung potentieller Wirkungsbezüge (Umweltrelevanz)

In dieser ersten Stufe werden die prüfrelevanten Planfestlegungen der Einzelprüfung hinsichtlich der **potentiellen Wirkungsbezüge** (Umweltrelevanz) unterzogen.

Es ist also die Frage zu beantworten, ob der Maßnahmetyp überhaupt eine Veränderungswirkung auf die Umwelt ausübt und damit umweltgeprüft werden muss. Die möglichen Urteile zur Prüfrelevanz werden in Umweltprüfbögen (siehe Abschnitt 9.4 *Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept*) durch unterschiedliche Farbhinterlegungen hervorgehoben:

	Keine weitere Prüfung erforderlich (ggf. Delegation der Prüfung durch horizontale oder vertikale Abschtigung)
	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge, jedoch keine vertiefte Prüfung
	KENNTNISDEFIZIT

2.2 Wirkrichtung (potentiell positive oder negative Wirkung aufgrund des Wirkprinzips)

Führt die o. g. Fragestellung zu dem Ergebnis, dass ein Maßnahmetyp verändernd auf die Umwelt einwirkt, wird nun geschaut, ob die Veränderungswirkung positiv oder negativ ausfällt.

Anhand von 23 schutzgutbezogenen und 3 schutzgutübergreifenden **Prüfkriterien**, welche die abzuprüfenden Umweltbelange operationalisieren, werden die jeweiligen Maßnahmetypen hinsichtlich ihrer potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt analysiert (siehe Abschnitt 9.3 *Übersicht über die Prüfkriterien*). Ein Maßnahmetyp kann je Umweltbelang auch mehrere potentielle Wirkungsbezüge entfalten. Die Indikation erfolgt verbal-argumentativ.

Die **Wirkungsrichtung/Wirkintensität** wird durch eine Farbhinterlegung und die Zuordnung zu einer nominalen Skala verdeutlicht:

3	erheblich positive Wirkung wahrscheinlich		-1	negative Wirkrichtung möglich
2	erheblich positive Wirkung möglich		-2	erheblich negative Wirkung möglich
1	positive Wirkrichtung möglich		-3	erheblich negative Wirkung wahrscheinlich
0	keine oder neutrale Auswirkungen			
0	NEUTRALISIERTE Wirkung, hauptrangige Konflikte vermeidbar		?	KENNTNISDEFIZIT

Eine negative Wirkrichtung lässt erkennen, dass das Potential für eine Verschlechterung der Umweltverhältnisse nicht ausgeschlossen ist. Solche Potentiale werden stets weiter im Rahmen der Einzelfallprüfung vertieft. Dagegen sind Wirkungsbezüge mit ausschließlich positiver Wirkrichtung nicht mehr weiter zu vertiefen.

Die Abschätzung der Intensität und der Eintrittswahrscheinlichkeit der ermittelten potentiellen Wirkungsbezüge erfolgt entsprechend des Wirkungsprinzips vor dem Hintergrund der spezifischen Verhältnisse des Plangebietes. Neben dem heutigen Organisationszustand der potentiell betroffenen Landschaftsteile kommt (bei langfristig wirksamen Festlegungen) auch die Wirkungsweise bei sich ändernden Rahmenbedingungen als Wirkhintergrund in Betracht.

Diese numerische Umsetzung entlang der vorstehenden Skala dient der allgemeinverständlichen Darstellung der Argumente und erhebt dabei nicht den Anspruch einer statistisch gesichteten Schwellenwertprognose.

Um den Untersuchungsaufwand zu begrenzen, werden Planwirkungen, die aufgrund des Wirkprinzips mit Sicherheit keine negativen Umweltwirkungen bedingen, von den weiteren Vertiefungsschritten ausgesondert.

2.3 räumliche Verifizierung (räumliche Relevanz der Wirkungsbezüge)

Jeder Wirkungsbezug einer Planfestlegung, für den aufgrund des Wirkungsprinzips das Potential negativer Umweltwirkungen auf einzelne Umweltbelange verbal-argumentativ nicht ausgeschlossen werden kann, wird hinsichtlich der räumlichen Zusammenhänge im geografischen Informationssystem (GIS) räumlich verortet. Zunächst ist zu beantworten, ob die potentiell negativen Wirkzusammenhänge mit der tatsächlichen räumlichen Planwirkung gegeben sind.

Die Daten zur Prüfung komplexer Schutzbelange oder einzelner Prüfkriterien werden aus den Erhebungen der einzelnen Fachgebiete des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden und aus weiteren Datengrundlagen kommunaler Ämter (z. B. Denkmalschutzamt) und Landesbehörden (z. B. Landesamt für Archäologie) verwendet (siehe Abschnitt 9.3 *Übersicht über*

die Prüfkriterien)

Kann eine negative Umweltwirkung aufgrund fehlender räumlicher Zusammenhänge mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wird die Analyse für den betreffenden Wirkungsbezug wegen fehlender räumlicher Relevanz beendet.

Im Ergebnis des Prüfschrittes 2 werden alle negativen Wirkungsbezüge prüfrelevanter Planfestlegungen, deren Planwirkungen räumlich verifiziert wurden, als **potentielle Umweltkonflikte (UK)** klassifiziert.

Potentielle Umweltkonflikte wurden zunächst anhand der Vorentwurfsfassung des Plans festgestellt. Ein zweiter Prüfdurchlauf erfolgte anhand der Entwurfsfassung, nachdem die planseitige Berücksichtigung der Prüfergebnisse gem. Schritt 3 erfolgte. Bei der Abfassung des Planentwurfs erfolgten weitere Rückkopplungen zwischen den Prüfschritten 2 und 3.

Prüfschritt 3

Ist eine planseitige Optimierung zur Unterbindung negativer Wirkungsbezüge möglich? (planinterne Anpassungen im Ergebnis der Prüfung des Vorentwurfes)	ja Unterbindung negativer Wirkungsbezüge gesichert Prüfung abgeschlossen
	nein Unterbindung negativer Wirkungsbezüge nicht gesichert, Umweltkonflikt wird festgestellt zu Schritt 4

Nach der Prüfung des Vorentwurfes erfolgte eine erste Rückkopplung zur Planung mit dem Ziel durch **Plananpassungen** negative Umweltauswirkungen zu verhindern. Es wird geprüft, ob durch die räumliche Anpassung der betreffenden Planfestlegung und / oder deren inhaltliche Modifizierung in bestimmten Zusammenhängen oder Alternativen das Wirkprinzip negativer Umweltwirkungen grundsätzlich **ausgeschlossen** werden kann. Besteht eine solche Vermeidungsoption im Rahmen sinnvoller und angemessener Plananpassungen, wird dieser der Vorrang vor Minderungsmaßnahmen gem. § 14g (2) 6 UVPG eingeräumt.

Prüfschritt 4

Ist eine Alternative oder eine Maßnahme zur Vermeidung / Minderung negativer Wirkungsbezüge möglich? (Rückwirkung der Prüfung in die Entwurfsfassung des Plans)	ja Unterbindung bzw. Minderung negativer Wirkungsbezüge auf unerhebliches Maß gesichert Prüfung abgeschlossen
	nein Unterbindung bzw. Minderung negativer Wirkungsbezüge auf unerhebliches Maß nicht möglich, zu Schritt 5

Zur Abfassung des Planentwurfs erfolgt eine weitere, gestaltende Rückkopplung der Strategischen Umweltprüfung in den Plan. Nach Ausschöpfung von Alternativen und Plananpassungen innerhalb der Planabfassung zum Entwurf, werden nun durch die strategische Umweltprüfung dem Plan modifizierende oder flankierende **Minderungsmaßnahmen (UM)** gem. § 14g (2) 6 UVPG zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren auf ein. Die Vermeidungsoptionen werden zur planseitigen Berücksichtigung gem. § 14k (2) UVPG vorgesehen.

Darüber hinaus werden **umweltbezogene Sorgfaltshinweise (UH)** formuliert, die insbesondere bei der Ausgestaltung der Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungsebenen bedeutsam werden. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind sie auf der Landschaftsebene schon mit aufgeführt.

Der betreffende Umweltkonflikt wird nun nochmals unter Berücksichtigung der Minderungsoption (Minderungsmaßnahmen, umweltbezogene Sorgfaltshinweise) bewertet. Lässt sich der Umweltkonflikt in dieser Weise wirksam verhindern, erfolgt keine weitere vertiefende Untersuchung.

Prüfschritt 5

Vertiefte Prüfung

(Quantifizierung / Präzisierung der Planwirkungen anhand von Messgrößen, Modellberechnungen etc.)

Für sämtliche Maßnahmetypen des Landschaftsplan-Entwurfes konnten spätestens beim Durchlaufen des Prüfschrittes 4 (ggf. in Verbindung mit speziellen **Monitoring-Maßnahmen** [vgl. Prüfschritt 6]) potentiell negative Wirkungsbezüge unterbunden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Dem Landschaftsplan-Entwurf kann somit ohne die Inanspruchnahme der vertieften Prüfung die Umweltverträglichkeit attestiert werden kann.

Prüfschritt 6

Monitoring

(Kontrolle / Überwachung der Umweltwirkungen)

Die in Verbindung mit einigen Umweltminderungsmaßnahmen (vgl. Prüfschritt 4) installierten **Monitoringaufgaben (Mon)** sind Umfang und Dauer so zu bemessen, dass bestehende Restunsicherheiten nachhaltig ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls müssen die Monitoringaufgaben an die tatsächlich eintretenden Umweltverhältnisse angepasst werden. Die Ergebnisse des Monitorings zielen auch auf eine eventuelle Nachsteuerung der Umweltminderungsmaßnahmen.

9.2 Steckbriefe der Umweltschutzgüter

9.2.1 Schutzgut Boden

Schutzgut: Boden	
Schutzbelang	Bo1
Natürliche Bodenfunktionen	
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion • Regelungsfunktion im Stoffhaushalt 	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Bodensanierung, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen § 1 BBodSchG; NNS (BRD 2002) S. 287
OZ2	Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und ihrer Nutzbarkeit durch eine sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen §§ 7, 17 (1, 2) BBodSchG; § 1 (3) Nr. 2, § 5 (2) Nr. 1, 5 BNatSchG; § 1a (1) Nr.3, § 1c (3) Nr. 1, 5 SächsNatSchG; § 2 (2) Nr. 8 ROG; LEP 2003 (Grundsatz G 4.4.1, S. 50)
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Vermeidung oder Verringerung von schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffeinträge, übermäßige Nährstoffeinträge sowie Erosion und Bodenverdichtung §§ 1, 4 (2), 7 BBodSchG; § 2 (1) Nr. 3 BNatSchG; § 1a (1) Nr. 3, § 1c (3) Nr. 1, 5 SächsNatSchG; NNS (BRD 2002) S. 217
UQZ2	Böden sind so zu nutzen, dass ihre natürlichen Funktionen nachhaltig gesichert sind. §§ 1, 2 (2) Nr. 1, 2 BBodSchG; § 1 (2) Nr. 3 BNatSchG; NNS (BRD 2002) S. 113
UQZ3	Nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource § 17 (2) BBodSchG; § 5 (2) Nr.1 BNatSchG; § 1c (3) Nr. 1 SächsNatSchG
UQZ4	Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens auf dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen § 2 (2) Nr. 8 ROG
UQZ5	Sparsame und schonende Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung; Minimierung der Bodenversiegelung LEP 2003 (Grundsatz 4.4.1, S. 50); NNS (BRD 2002) S. 182
UQZ6	nutzungsbedingte Bodenverdichtung, Bodenerosion und Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung vermeiden LEP 2003 (Grundsatz 4.4.2, S. 50)
UQZ7	diffuse Schadstoffeinträge durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter minimieren LEP 2003 (Grundsatz 4.4.2, S. 50)

UQZ8	Entsiegelung zukünftig nicht mehr baulich genutzter Flächen LEP 2003 (Grundsatz 4.4.3, S. 50)
UQZ9	Rekultivierung oder Renaturierung von Abgrabungen, Aufschüttungen und entsiegelten Flächen LEP 2003 (Grundsatz 4.4.3, S. 50)
UQZ10	Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Wiedernutzbarmachung vorrangig auf Industriebrachen LEP 2003 (Grundsatz 4.4.3, S. 50)
UQZ11	Erosionsmindernder Ackerbau in den „Wasser- und Winderosionsgefährdeten Gebieten“ sowie Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts.“ REGP 2009 (12.1.5 (G), S. 109)
UQZ12	Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus in „Gebieten mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung“, und in „Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft / Wasserressourcen.“ REGP 2009 (12.1.6 (G), S. 109)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr INSEK 2003, S. 41
LUQZ2	Verringerung der Bodenzerstörung durch Begrenzung der Neuversiegelung; Bodenerosion minimieren; Schädliche Bodenveränderungen beseitigen und verhüten; Mutterboden bewahren / Halden rekultivieren (LP-Entwurf, Fachleitbild Boden, Stand: 09/2010)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Bo1-Z_1	Naturnähe der Böden (Anteil an der Gesamtfläche) LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.13
Bo1-Z_2	Schutzwürdigkeit der Böden (Anteil an der Gesamtfläche) LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.12
Bo1-Z_3	Altlastverdächtige Flächen (Anzahl) LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.7
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	

<ul style="list-style-type: none"> • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Neufassung vom 31. Mai 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009)
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Bodendenkmale • Altlasten mit Bedeutung für die Flächennutzung gem. Altlastenkataster
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldschutzgebiete • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Boden (Stand: 09/2010) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung 2004) • Umweltbericht Dresden 2007 / 2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept LH DD (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • Keine Kenntnisse über Potentielle Wassererosionsgefährdung von Böden außerhalb von Ackerflächen • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • Fehlende Indikatordaten der Flora und Fauna mit Indikation und Beobachtung von Standortstörungen • Fehlende Datengrundlagen zur Belastung mit Radioaktivität

Schutzgut: Boden	
Schutzbelang	Bo2
Archivfunktion und Seltenheit von Böden	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Nachhaltige Sicherung des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte §§ 1, 2 (2) Nr. 2 BBodSchG; § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG

Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Schutz von wertvollen Böden mit besonderer Funktionalität LEP 2003 (Ziel 4.4.4, Begründung S. 51)
UQZ2	Schutz seltener Böden (Bodentypen) und Geotope (ableitbar aus der Verpflichtung zum Schutz der Archivfunktion der Böden gem. § 2 (2) Nr. 2 BBodSchG in Verbindung mit dem Oberziel 1 seltene Böden haben hohe Bedeutung für Archivfunktion)
UQZ3	Dauerhafte Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale in Kulturlandschaftsbereichen mit verdichteten archäologischen Fundstellen REGP 2009; (7.2.5 (G) S.51)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Schutz von Böden mit hoher natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung bzw. Seltenheit vor baulicher Nutzung sowie stofflichen und mechanischen Beeinträchtigungen (LP-Entwurf, Fachleitbild Boden, Stand: 09/2010)
LUQZ2	Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr INSEK 2003, S. 41
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand	
Bo2-Z_1	Flächen mit Böden von hoher Archivfunktion und Seltenheit (Flächengröße in ha) LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.12
Bo2-Z_2	Archäologische Bodendenkmale: Zahl, Lage, Flächengröße (in ha) LP-Entwurf, Schutzgut Boden und Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
Bo2-Z_3	Böden mit trocken-warm geprägten Standortbedingungen: Flächengröße (ha) bzw. Anteil an der Gesamtstadtfläche (%) CIR-Biototypenkartierung der LH DD, Stand 1999 LP-Entwurf, Schutzgut Arten / Biotope; UA-Karte 2.3 und UA-Karte 2.7 AKTUALITÄTSDEFIZIT
Bo2-Z_4	Böden mit feucht bis nass geprägten Standortbedingungen: Flächengröße (ha) bzw. Anteil an der Gesamtstadtfläche (%) CIR-Biototypenkartierung der LH DD, Stand 1999 LP-Entwurf, Schutzgut Arten / Biotope; UA-Karte 2.3 und UA-Karte 2.7 AKTUALITÄTSDEFIZIT
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009) • BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, 	

<p>rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Neufassung vom 31. Mai 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009)
<p>b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Bodendenkmale (Punkt- und Flächendaten) gem. SächsDSchG • Geotope, seltene Böden in Naturdenkmalen, Flächennaturdenkmalen und Geschützte Landschaftsbestandteilen (SächsNatSchG) • Bodenbildungen in ausgeprägten Feucht- oder Trockenbiotope gem. Biotoptypenkartierung (§ 26 SächsNatSchG)
<p>c) Planwerke und Studien</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldschutzgebiete / Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG
<p>d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Boden (Stand: 09/2010) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung, Stand 2004) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003) • CIR-Biotoptypenkartierung der LH DD, Stand 1999
<p>e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Biotoptypenkartierung der LH DD (1999) sind veraltet • unentdeckte Vorkommen von Böden mit Archivfunktion und von Böden mit archäologischer Bedeutung, darunter das Stromgebiet der Elbe mit (historischen) Altläufen • Einflüsse des Klimawandels auf hydromorphe Bodenformen sind noch nicht absehbar.

Schutzgut: Boden	
Schutzbelang	Bo3
Nutzungsfunktionen von Böden	
<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Ertragsfähigkeit • Bodenlagerstätten 	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Bodensanierung, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen

	Bodenfunktionen § 1 BBodSchG; NNS (BRD 2002) S. 287	
OZ2	Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und ihrer Nutzbarkeit durch eine sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen §§ 7, 17 (1,2) BBodSchG; § 1 (3) Nr. 2, § 5 (2) Nr. 1, 2 BNatSchG; § 1a(1) Nr.3, § 1c (3) Nr. 1, 5 SächsNatSchG; § 2 (2) Nr. 8 ROG; LEP 2003 (Grundsatz G 4.4.1, S. 50)	
Umweltqualitätsziele und -standards:		
UQZ1	Nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource § 17 (2) BBodSchG; § 5 (2) Nr. 1, 2 BNatSchG; § 1c (3) Nr. 1, 5 SächsNatSchG	
	UQS_1.1	Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf 10%. (LEP 2003, S. 75)
UQZ2	Vermeidung oder Verringerung von schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffeinträge, übermäßige Nährstoffeinträge sowie Erosion und Bodenverdichtung §§ 1,4 (2), 7 BBodSchG; § 5 (2) Nr. 1, 2, 6 BNatSchG; § 1c (3) Nr. 1, 5 SächsNatSchG; NNS (BRD 2002) S. 217	
UQZ3	Sicherung regional bedeutsamer Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 für die landwirtschaftliche Produktion (LEP 2003, Ziel 9.1, S. 75)	
UQZ4	Vorrang des möglichst vollständigen Abbaus bereits aufgeschlossener Lagerstätten vor Inanspruchnahme neuer Flächen REGP 2009 (10.1 (G), S. 86)	
UQZ5	Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft REGP 2009 (10.5 (G), S. 86)	
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:		
LUQZ1	Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr INSEK 2003, S. 41	
LUQZ2	Bodennutzung ohne Überforderung der natürlichen Bodenfunktionen; Bodenerosion minimieren; schädliche Bodenveränderungen beseitigen und verhüten (LP-Entwurf, Fachleitbild Boden, Stand: 10/2010)	
LUQZ3	Vorrangige Beanspruchung von Böden mit hohem natürlichen Ertragspotential für landwirtschaftliche Nutzung, Schutz vor belastenden Nutzungen (insbesondere Siedlungsentwicklung), Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis (LP-Entwurf, Fachleitbild Boden, Stand: 10/2010)	
LUQZ4	Optimaler Abbau der Lagerstättenvorräte (LP-Entwurf, Fachleitbild Boden, Stand: 10/2010)	

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Bo3-Z_1	Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Flächen / Bodenwertzahlen LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.5
Bo3-Z_2	Potentielle Wassererosionsgefährdung auf Acker und aktuelle Wassererosionssysteme (in ha) LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.11
Bo3-Z_4	Flächen mit Lagerstätten mineralischer Rohstoffe (in ha bzw. %) LP-Entwurf, Schutzgut Boden; Fachleitbild Boden (Stand 09/2010)
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Neufassung vom 31. Mai 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Bodendenkmale, Geotope 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldschutzgebiete / Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Boden (Stand: 09/2010) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung, Stand 2004) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (LH DD, Stand 1999) sind veraltet • keine Erkenntnisse über die Bodenfruchtbarkeit außerhalb von Ackerflächen, fehlende Kenntnis zu den pedologischen Ergebnissen von Rekultivierungsmaßnahmen • keine Kenntnisse über potentielle Wassererosionsgefährdung von Böden außerhalb von Ackerflächen • keine Kenntnisse über Erschließungs- bzw. Ausbeutungsgrad von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • Ereignisbezogene und mittlere Sedimentbilanzen der Gewässer unzureichend erkundet (Sedimentimporte der Gewässeraue und des Stadtgebietes)

9.2.2 Schutzgut Wasser

Schutzgut: Wasser	
Schutzbelang	Wa1
Grundwasser: Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 (1) BNatSchG; § 2 (2) Nr. 3, 8 ROG; LEP 2003 (Leitbild, S. 3; Grundsatz G 4.1, S. 34); REGP 2009 (7.1.1 (Z), S. 44)
OZ2	Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge § 2 ROG; § 47 WHG; Art. 4 EU-WRRL
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Nutzung des Grundwassers, die die Grundwasserneubildung nicht überschreitet und die ökologischen Funktionen gewährleistet und erhält Art. 4 EU-WRRL; § 47 WHG; §§ 3, 43 SächsWG; LEP 2003 (Erläuterung zu Ziel 4.3.1, S. 45);
UQZ2	Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können § 1a (1) Nr. 4 SächsNatSchG
UQZ3	Erhalt und Schutz der nachgewiesenen Wasserdarangebote in den Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen REGP 2009 (13.1 (G), S.1 21)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	

LUQZ1	Sicherung und Wiederherstellung der naturgemäßen Grundwasserneubildung; Vermeidung weiterer Flächenversiegelungen; Herstellung oder Erhalt eines guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers bis 2015 (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Wa1-Z_1	Grundwasserverbreitung / Ausdehnung von Grundwasserleitern LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.2
Wa1-Z_2	Natürliche Grundwasserneubildung LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.8
Wa1-Z_3	Flurabstand des Grundwassers LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.4
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • WRRL (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, Wasserrahmenrichtlinie) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete mit Schutzzonen gem. § 48 SächsWG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzepte (LTV 2004) für die Gewässer erster Ordnung (Elbe, Weißeritz, Lockwitzbach) 	

d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Wasser (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • Textfassungen der Hochwasserschutzkonzepte liegen nicht vor • Die Prognose der Niederschlagsänderungen im Untersuchungsgebiet weist Unsicherheiten auf • zum Teil mangelnde Aufschlussdichte für Messungen des Flurabstandes des Grundwassers kein flächendeckendes Messnetz

Schutzgut: Wasser	
Schutzbelang	Wa2
Grundwasser: Grundwasserqualität, -geschüttheit	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 BNatSchG; § 2 (2) Nr. 3, 8 ROG; LEP 2003 (Leitbild, S. 3; Grundsatz G 4.1, S. 34); REGP 2009 (7.1.1 (Z), S. 44)
OZ2	Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge § 2 ROG; § 47 WHG; Art. 4 EU-WRRL
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Verhinderung bzw. Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen in Grundwasser, Verhinderung einer qualitativen Verschlechterung aller Grundwasserkörper Art. 4 EU-WRRL
UQZ2	Verbesserung der Qualität des Grundwassers hin zu einem natürlichen Zustand Art. 4 EU-WRRL; LEP 2003 (Ziel 4.3.1, S. 43); REGP 2009 (7.3.4 (Z), S. 58);
UQS_2.1	Bis 2015 ist ein guter Zustand des Grundwassers zu erreichen. Art. 4 EU-WRRL; § 33a WHG; § 7b (1) Nr. 3 SächsWG
UQS_2.2	Stickstoffüberschuss in der Gesamtbilanz, d. h. Überschüsse auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche und im Stall über die Pfade Luft, Boden und Wasser bis 2010 auf 80kg/ha zu verringern NNS (BRD 2002) S. 114

Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Herstellung oder Erhalt eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers bis 2015; Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
LUQZ2	Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität Dresdner Naturhaushaltsplan – <i>EcoBUDGET</i> (Internetauftritt der LH DD 2010)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Wa2-Z_3	Natürliche Grundwassergeschützttheit (Grundwasserflurabstand, Deckschichten) (in Wertstufen) LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.3
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • WRRL (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, Wasserrahmenrichtlinie) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar .2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete gem. § 48 SächsWG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzepte (LTV 2004) für die Gewässer erster Ordnung (Elbe, Weißeritz, Lockwitzbach) 	

d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Wasser (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • keine Erkenntnisse / Datengrundlagen über diffuse Belastungsquellen, Punktbelastungen von Schadstoffimmissionen • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • Textfassungen der Hochwasserschutzkonzepte liegen nicht vor

Schutzgut: Wasser	
Schutzbelang	Wa3
Oberflächengewässer: Wasserqualität	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 BNatSchG; § 2 (2) Nr. 3, 8 ROG; LEP 2003 (Leitbild, S. 3; Grundsatz G 4.1, S. 34); REGP 2009 (7.1.1 (Z), S. 44)
OZ2	Schutz, Erhalt und Verbesserung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen § 1 (3) BNatSchG; § 27 WHG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Unterhaltung und Ausbau der Gewässer: Erhalt und Verbesserung ihrer biologischen Selbstreinigungskraft, Beachtung der Erholungseignung der Landschaft, Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt, Erreichung eines naturnahen Zustands. Ein notwendiger Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen. § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG; § 1a (1) Nr. 4 SächsNatSchG
UQZ2	Freihaltung naturnaher Fließgewässerrauen und -landschaften sowie ökologisch wertvoller Bereiche von Standgewässern von Be- und Verbauung LEP 2003 (Ziel 4.1.1, S. 35)
UQZ3	Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer zu naturnahen Landschaftsräumen LEP 2003 (Ziel 4.1.2, S. 35)
UQZ4	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Oberflächengewässer hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes § 27 WHG; § 7b SächsWG
	UQS_4.1 Bis 2015 soll ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer erreicht werden. Art. 4 EU-WRRL; §§ 27, 29 WHG

Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Verminderung der Gewässerbelastung durch Mischkanalisation-Überläufe Dresdner Naturhaushaltsplan 1998/1999 - <i>EcoBUDGET</i>
	LUQS_1.1 Verminderung der Gewässerbelastung durch Mischkanalisation-Überläufe auf 827 t CSB/Jahr bis 2010 Dresdner Naturhaushaltsplan 1998/1999, Zielwert EcoBUDGET
LUQZ2	Herstellung oder Erhalt eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2015 (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
LUQZ3	Schutz der naturnahen Gewässer; naturnahe Entwicklung urban beeinträchtigter Gewässer, naturnahe Sanierung und Umgestaltung naturferner Gewässerabschnitte (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Wa3-Z_1	Fließgewässergüte - Einteilung in Güteklassen nach DIN 38410 LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.1
Wa3-Z_2	Chemischer Zustand gem. WRRL KENNTNISDEFIZIT keine Datengrundlagen verfügbar
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • WRRL (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, Wasserrahmenrichtlinie) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWRRLLVO (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 01. August 2008) • SächsGewVVO (Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung vom 07. Dezember 2004) • SächsBadegewV (Sächsische Badegewässer-Verordnung vom 15. April .2008) 	

b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete gem. § 48 SächsWG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzepte (LTV 2004) für die Gewässer erster Ordnung (Elbe, Weißeritz, Lockwitzbach)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Wasser (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • keine Erkenntnisse / Datengrundlagen über diffuse Belastungsquellen, Punktbelastungen von Schadstoffimmissionen • keine Kenntnisse über Gewässergüte von Stillgewässern • Grad der Gewässerbelastung / chemischer Sauerstoffbedarf aus dezentraler Abwasserentsorgung bzw. Kleinkläranlagen ist nicht bekannt • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar)

Schutzgut: Wasser	
Schutzbelang	Wa4
Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 BNatSchG; § 2 (2) Nr. 3, 8 ROG; LEP 2003 (Leitbild, S. 3; Grundsatz G 4.1, S. 34); REGP 2009 (7.1. (Z), S. 44)
OZ2	Schutz, Erhalt und Verbesserung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG; § 27 WHG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Unterhaltung und Ausbau der Gewässer: Erhalt und Verbesserung ihrer biologischen Selbstreinigungskraft, Beachtung der Erholungseignung der Landschaft, Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt, Erreichung eines naturnahen Zustands. Ein notwendiger Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen. § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG; § 1a (1) Nr. 4 SächsNatSchG; § 3 (2) SächsWG

UQZ2	Freihaltung naturnaher Fließgewässerrauen und -landschaften sowie ökologisch wertvoller Bereiche von Standgewässern von Be- und Verbauung LEP 2003 (Ziel 4.1.1, S. 35)	
UQZ3	Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer zu naturnahen Landschaftsräumen LEP 2003 (Ziel 4.1.2, S. 35)	
	UQS_3.1	Öffnung und naturnahe Gestaltung verrohrter oder naturfern ausgebauter Fließgewässerabschnitte LEP 2003 (Ziel 4.3.2, S. 44)
UQZ4	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Oberflächengewässer hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes § 27 WHG; § 7b SächsWG	
	UQS_4.1	Bis 2015 soll ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer erreicht werden. Art. 4 EU-WRRL; §§27, 29 WHG
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:		
LUQZ2	Herstellung oder Erhalt eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2015 (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)	
LUQZ3	Schutz der naturnahen Gewässer; naturnahe Entwicklung urban beeinträchtigter Gewässer, naturnahe Sanierung und Umgestaltung naturferner Gewässerabschnitte (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)	
Prüfkriterien		
Prüfkriterien Umweltzustand:		
Wa4-Z_2	Fließgewässer: Gewässerstrukturgüte LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.11	
Wa4-Z_3	Ökologischer Zustand gemäß WRRL KENNTNISDEFIZIT keine Datengrundlagen verfügbar	
Datengrundlagen		
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete		
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • WRRL (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, Wasserrahmenrichtlinie) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) 		

<ul style="list-style-type: none"> • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWRRLLVO (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 01. August 2008)
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete gem. § 48 SächsWG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • tionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzepte (LTV 2004) für die Gewässer erster Ordnung (Elbe, Weißeritz, Lockwitzbach)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Wasser (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (Stand 2004) mit bedenklicher Aktualität • Digitale Daten der CIR-Biotoptypenkartierung Dresden (LH DD, Umweltamt 1999) sind veraltet • Untersuchungen zur Gewässerstrukturgüte liegen nicht für das gesamte Fließgewässernetz zweiter Ordnung im Stadtgebiet vor; ebenfalls nicht erfasst wurde die Strukturgüte von Gewässern erster Ordnung. • keine Kenntnisse über Strukturgüte und ökologisches Potential der Stillgewässer • Textfassungen der Hochwasserschutzkonzepte liegen nicht vor

Schutzgut: Wasser	
Schutzbelang	Wa5
Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 BNatSchG; § 2 (2) Nr. 3, 8 ROG; LEP 2003 (Leitbild, S. 3; Grundsatz G 4.1, S. 34); REGP 2009 (7.1 (Z), S. 44)
OZ2	Vorbeugender Hochwasserschutz § 2 (2) Nr. 8 ROG; § 76 WHG; § 99 SächsWG

Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland § 2 (2) Nr. 8 ROG; § 76 WHG; § 99 SächsWG; LEP 2003 (Grundsatz 4.3.4, S. 44)
UQZ2	Erhalt bzw. Wiederherstellung und wo nötig Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens §§ 1a, 76 WHG; § 99 (2) SächsWG; LEP 2003 (Ziele 4.3.4 und 4.3.8, Grundsätze 4.3.4 und 4.3.5, S. 44); REGP 2009 (7.3.2 (Z), S. 58 und 12.2.1 (Z) S.116)
UQZ3	Vermeidung der Beschleunigung des Wasserabflusses § 6 WHG
UQZ4	Eingeschränkte Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Gebieten LEP 2003 (Begründung Ziel 4.1.1, S. 37; Grundsatz 4.3.7, S. 44)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Erhaltung und Verbesserung des Abflussbereiches für den Hochwasserfall; Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von Bebauung; Erhaltung und Entwicklung der Retentionsbereiche; Rückgewinnung ehemaliger Überflutungsbereiche (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Wa5-Z_2	Anteil der Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.34
Wa5-Z_3	Anteil der Fließgewässer mit unkritischen Abflussverhältnissen bei Hochwasser (Handlungsbereich = Wert 4, Anteil in Meter an der Gesamtgewässerlänge) LP-Entwurf, Schutzgut Wasser und Schutzgut Mensch; UA-Karte 4.11
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • WRRL (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, Wasserrahmenrichtlinie) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) 	

<ul style="list-style-type: none"> • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009)
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete gem. § 48 SächsWG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzepte (LTV 2004) für die Gewässer erster Ordnung (Elbe, Weißeritz, Lockwitzbach)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Wasser (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine unmittelbaren Kenntnisse über Umfang, Lage und Speicherfähigkeit von Retentionsräumen • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • Textfassungen der Hochwasserschutzkonzepte

Schutzgut: Wasser	
Schutzbelang	Wa6
Trink- und Brauchwasserversorgung	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 BNatSchG; § 2 (2) Nr. 3, 8 ROG; LEP 2003 (Leitbild, S. 3; Grundsatz G 4.1, S. 34); REGP 2009 (7.1.1 (Z) S. 44 und 13.1 (G) S. 121)
OZ2	Garantie der Trink- und Brauchwasserversorgung bei einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässern § 2 ROG; NNS (BRD 2002) S. 316f

Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Sparsamer Umgang, dauerhaft umweltgerechte / nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässern § 2 ROG; NNS (BRD 2002) S. 316f.
UQZ2	Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trink- und Brauchwasser § 2 ROG; LEP 2003 (Grundsatz 13.1, S. 87)
UQZ3	Vorrangige Deckung der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Wasservorkommen § 6 WHG
UQZ4	Vermehrte Nutzung von Brauchwasser für Gewerbe, Industrie sowie Notwasserversorgung REGP 2009 (13.2 (G) S. 121)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Herstellung oder Erhalt eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers bis 2015; Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
LUQZ2	Die naturgemäße Grundwasserneubildung ist zu sichern oder wiederherzustellen. (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
LUQZ3	Ausschluss von Bebauung in den Trinkwasserschutz-zonen I und II, in TWSZ IIIa nur lockere Wohnbebauung mit hohem Grünanteil, dort nur extensive landwirtschaftliche Nutzung (LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
Wa6-Z_1	Trinkwasserschutzgebiete: Zahl, Flächengröße, Lage LP-Entwurf, Schutzgut Wasser und Schutzgut Mensch; UA-Karte 4.26
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • WRRL (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, Wasserrahmenrichtlinie) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, 	

<p>rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009)</p> <ul style="list-style-type: none"> • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009)
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete mit Schutzzonen gem. § 48 SächsWG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Wasser (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009)
f) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • keine Kenntnisse über Brauchwasserversorgung in Dresden

9.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Schutzgut: Klima / Luft	
Schutzbelang	KL1
Klimaschutz, Luftqualität	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
OZ2	Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität § 2 (2) Nr. 8 ROG
OZ3	Verstärkter Einsatz regenerativer Energiequellen § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
OZ4	Schutz, Erhalt und Entwicklung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG

Umweltqualitätsziele und -standards:		
UQZ1	Reduzierung klimarelevanter Schadstoffemissionen NNS (BRD 2002) S. 95	
	UQS_1.1	Reduzierung der 6 im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase (Kohlendioxid CO ₂ , Methan CH ₄ , Distickstoffoxid N ₂ O, Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe H-FKW / HFCs, Perfluorierte Kohlenwasserstoffe FKW / PFCs, Schwefelhexafluorid SF ₆) bis 2008 / 2012 gegenüber 1990 um 21 % (Bundesziel) NNS (BRD 2002) S. 95
UQZ2	Reduzierung von Emissionen vorrangig in Verdichtungsräumen, verdichteten Bereichen sowie in lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Bereichen LEP 2003 (Grundsatz 4.5.2, S. 53)	
UQZ3	Begrenzung bzw. Reduzierung der Emission von / Immissionen von Luftschadstoffen NNS (BRD 2002) S. 116, §§ 2 bis 7 der 22. BImSchV	
	UQS_3.1	Reduzierung der Belastung mit den Luftschadstoffen SO ₂ , NO _x , VOC, NH ₃ bis 2010 von rund 70 % gegenüber 1990 (Bundesziel) NNS (BRD 2002) S. 116
	UQS_3.2	keine Überschreitung der in den §§ 2 bis 7 der 22. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol sowie Kohlenmonoxid festgelegten Immissionsgrenzwerte, Alarmschwellen und Toleranzmargen (Bundesziel) §§ 2 bis 7 der 22. BImSchV
	UQS_3.3	keine Überschreitung der Emissionshöchstmengen in Kilotonnen pro Kalenderjahr ab 31. Dezember 2010 (Bundesziele): Schwefeldioxid: 520 Kilotonnen Stickstoffoxide: 1.050 Kilotonnen Flüchtige organische Verbindungen (NMVOC): 995 Kilotonnen Ammoniak: 550 Kilotonnen § 7 (1, 2) 33. BImSchV
UQZ4	Minderung der Belastung mit bodennahem Ozon sowie Erhaltung der Luftqualität in den Gebieten, in denen die Ozonkonzentration unter den langfristigen Zielen nach § 2 (3, 4) der 33. BImSchV liegt § 8 (3) 33. BImSchV	
	UQS_4.1	Einhaltung des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation vor bodennahem Ozon nach § 2 (1, 2) der 33. BImSchV ab 01. Januar 2010 (Bundesziel) § 2 (1, 2) 33. BImSchV
	UQS_4.2	Erreichung des langfristigen Ziels zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation vor bodennahem Ozon nach § 2 (3, 4) der 33. BImSchV (Bundesziel) § 2 (3, 4) 33. BImSchV
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:		
LUQZ1	Verminderung des städtischen Anteils an der globalen Erwärmung INSEK 2003, S. 49	
	LUQS_1.1	Reduzierung der CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Jahr um 50 % (Bezug 1987) auf 7,7 t/EW/a bis 2010 (INSEK 2003, S. 49)
LUQZ2	Verminderung der Luftbelastung durch NO ₂ und PM ₁₀ Dresdner Naturhaushaltsplan – EcoBUDGET (Internetauftritt der LH DD 2010)	

LUQZ3	Verbesserung der lufthygienischen und thermischen Situation; Verhinderung einer Zunahme sommerlicher Hitzebelastungen; Vorrang Niederschlagswasserrückhalt vor Ableitung (LP-Entwurf, Fachleitbild Stadtklima, Stand: 09/2009)
LUQZ4	Verzicht auf bauliche Erweiterungen in stadtklimatischen Schutzzonen (LP-Entwurf, Fachleitbild Stadtklima, Stand: 09/2009)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
KL1-Z_1	Jahresmitteltemperaturen an ausgewählten Stationen LH DD: Umweltbericht, Fakten zur Umwelt 2007/2008 KENNTNISDEFIZIT
KL1-Z_2	Anteil klimatisch gering belasteter Flächen (ha bzw. % der Stadtfläche) Dresdner Naturhaushaltsplan – EcoBUDGET (Internetauftritt der LH DD 2010) KENNTNISDEFIZIT / AKTUALITÄTSDEFIZIT
KL1-Z_3	Landschaftsbezogene CO ₂ -Bindung durch Boden und Vegetation in t/ha und Jahr keine Datengrundlagen verfügbar KENNTNISDEFIZIT
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • Feinstaubrichtlinie (Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 (geändert am 23. Oktober 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009) • BImSchV (Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 22. BImSchV vom 11. September 2002) • BImSchV (Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) 33. BImSchV vom 13. Juli 2004) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	

b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005)
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Dresden (Bearbeitungsstand: 2010)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Stadtklima (Stand: 09/2009) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • kein lokales Klimaschutzkonzept vorhanden • Waldfunktionenkartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • keine belastbaren Datengrundlagen bezüglich des städtischen Grünvolumens • Gesicherte Angaben zu Art und Umfang der Auswirkungen des Klimawandels liegen nicht vor, so dass die Interpretation der Jahresmitteltemperaturen mit Unsicherheiten behaftet bleibt

Schutzgut: Klima / Luft	
Schutzbelang	KL2
Klimarelevante Freiräume	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung § 2 (2) Nr. 3 ROG; § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Sicherung klimatisch bedeutsamer Freiräume bzw. Wiederherstellung ihrer klimatischen Funktionen § 2 (2) Nr. 3 ROG
UQZ2	Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung (Wald, Moore u. a.) und Luftaustauschbahnen § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG; REGP 2009 (7.5.1, S. 72)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Verzicht auf bauliche Erweiterungen und Funktionsbeeinträchtigungen in stadtklimatischen Schutzzonen wie Luftleitbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten und innerstädtischen Grünflächen LP-Entwurf, Fachleitbild Stadtklima, Stand: 09/2009

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
KL2-Z_1	Flächenanteil Kaltluftentstehungsgebiete (in ha) LP-Entwurf, Schutzgut Stadtklima; Fachleitbild Stadtklima (Stand: 09/2009) Flächenkategorien <i>Schutzzonen Kaltluftentstehungsgebiete, Übergangszone Kaltluftentstehungsgebiete</i> AKTUALITÄTSDEFIZIT
KL2-Z_2	Lage, Kapazität und Siedlungsbezug von Luftaustauschbahnen im Dresdner Stadtgebiet LA Paul (2010a): Analyse der Lage, der Kapazität und des Siedlungsbezugs von Luftaustauschbahnen im Dresdner Stadtgebiet
KL2-Z_3	Verteilung des Grünvolumens (IÖR 2005) in den Haupträumen gem. der langfristigen Raumstrategie „Dresden - die Kompakte Stadt im ökologischen Netz“ LA Paul (2010d): Analyse zur Verteilung des Grünvolumens (IÖR 2005) in den Haupträumen gem. der langfristigen Raumstrategie „Dresden – die Kompakte Stadt im ökologischen Netz“
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • Feinstaubrichtlinie (Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 geändert am 23. Oktober 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPlG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Stadtklima (Stand: 09/2009) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • LA Paul (2010a): Analyse der Lage, der Kapazität und des Siedlungsbezugs von Luftaustauschbahnen im Dresdner Stadtgebiet • LA Paul (2010d): Analyse zur Verteilung des Grünvolumens (IÖR 2005) in den Haupträumen gem. der langfristigen Raumstrategie "Dresden - die Kompakte Stadt im ökologischen Netz"
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • kein lokales Klimaschutzkonzept vorhanden • keine Kenntnisse über Funktionsfähigkeit / Effizienz der ausgewiesenen Luftleitbahnen • keine Daten über Nutzungsstrukturen in stadtklimatischen Belastungsräumen (indirekt lt. Stadtklimabericht in Ermittlung der Tage mit Wärmebelastung) • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar) • keine belastbaren Datengrundlagen bezüglich des städtischen Grünvolumens • Einfluss der überwärmten Elbe in Hitzeperioden ist nicht hinreichend bekannt • Schadstoffeinträge in die Luftleitbahnen durch Verkehr und andere Quellen sind nicht hinreichend beschrieben • Trends hinsichtlich der baulichen Entwicklungen in den Luftaustauschbahnen sind nicht erfasst

9.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
Schutzbelang	TPV1
Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten; seltene, bedrohte Arten	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume; Schutz und Erhalt der Biodiversität § 1 BNatSchG; §§ 1 und 2 ROG, §§ 1 und 1a SächsNatSchG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ausreichender Populationsgröße zur Erhaltung der biologischen Vielfalt § 1 BNatSchG; §§ 1 und 1a SächsNatSchG; §§ 1 und 2 ROG; NNS (BRD 2002) S.20, 213, 101
	UQS_1.1 Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote-Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert. NSBV (BMU 2007) S.30
	UQS_1.2 Bis 2010 ist der Rückgang der heute vorhandenen Vielfalt wildlebender Arten aufgehalten. Danach setzt eine Trendwende hin zu einer höheren Vielfalt heimischer Arten in der Fläche ein. NSBV (BMU 2007) S.30
	UQS_1.3 Spätestens ab 2015 sind alle grundwassertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum nicht gefährdet. NSBV (BMU 2007) S.44

	UQS_1.4	Verringerung des Anteils der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten bis 2010. NSBV (BMU 2007) S.3
	UQS_1.5	Steigerung der biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bis 2020. NSBV (BMU 2007) S.47
	UQS_1.6	Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen. NSBV(BMU 2007) S. 30
UQZ2	Nachhaltige Sicherung von Populationen in ausreichender arten- und lebensraumspezifischer Größe insbesondere durch Vermeidung von Verinselung § 1 SächsNatSchG; NSBV (BMU 2007) S. 30	
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:		
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes; Flächenvermehrung und Verbesserung der Vernetzung von Schutzgebieten und Flächen geschützter Biotope (INSEK 2003, S. 50)	
LUQZ2	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Migrationskorridoren besonderer Artenvorkommen (LP-Entwurf, Fachleitbild Arten / Biotope, Stand: 05/2010)	
Prüfkriterien		
Prüfkriterien Umweltzustand:		
TPV1-Z_1	Vorkommen von Arten mit großen Lebensraumansprüchen (inkl. Flächengröße, Anteil und Lage der Gebiete mit entsprechenden Vorkommen) Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden, NSI 2008; Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009 KENNTNISDEFIZIT	
TPV1-Z_2	Bestandssituation ausgewählter Tiergruppen Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009 KENNTNISDEFIZIT	
Datengrundlagen		
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete		
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) • Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) 		

<ul style="list-style-type: none"> • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • Verwaltungsvorschrift Biotopschutz zum Vollzug des § 26 SächsNatSchG vom 27. November 2008)
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005)
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Arten / Biotope (Stand 05/2010) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden, (NSI 2008) • Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009 (Gutachten im Auftrag des Umweltamtes der LH DD) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbioptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine vollständigen Angaben zur Gesamtzahl, Zahl der (Teil-) Populationen und zur Populationsentwicklung von Arten der Roten Listen oder Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie vorliegend • keine Untersuchungen zur Populationsentwicklung von Referenzarten mit Lebensraumansprüchen an den Wasserhaushalt feucht geprägter Lebensräume vorhanden • keine Untersuchungen über die Populationsentwicklung thermophiler Referenzarten vorhanden

Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
Schutzbelang	TPV2
Lebensräume von Tieren und Pflanzen	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz und Erhalt der Biodiversität § 1 BNatSchG; §§ 1 und 1a SächsNatSchG; §§ 1 und 2 ROG
OZ2	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume/ Schutzgebiete § 1 Abs.1 BWaldG; §§ 22-32 BNatSchG

Umweltqualitätsziele und -standards:					
UQZ1	Schutz, Pflege, Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume in ausreichender Größe und Qualität (§ 1 BNatSchG; § 1 SächsNatSchG; §§ 1 und 2 ROG; NNS (BRD 2002) S.20, 101				
	<table border="1"> <tr> <td>UQS_1.1</td> <td>Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Lebensraumtypen an Fläche, Anzahl und Qualität wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen. NSBV (BMU 2007) S.32</td> </tr> <tr> <td>UQS_1.2</td> <td>Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln. NSBV (BMU 2007) S. 32</td> </tr> </table>	UQS_1.1	Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Lebensraumtypen an Fläche, Anzahl und Qualität wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen. NSBV (BMU 2007) S.32	UQS_1.2	Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln. NSBV (BMU 2007) S. 32
UQS_1.1	Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Lebensraumtypen an Fläche, Anzahl und Qualität wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen. NSBV (BMU 2007) S.32				
UQS_1.2	Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln. NSBV (BMU 2007) S. 32				
UQZ2	Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie einer hohen Arten- und Lebensraumvielfalt § 1 BNatSchG; § 1 SächsNatSchG; NNS (BRD 2002) S. 101, 213; NSBV (BMU 2007) S. 55				
	<table border="1"> <tr> <td>UQS_2.1</td> <td>Steigerung der biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bis 2020. NSBV (BMU 2007) S. 47</td> </tr> </table>	UQS_2.1	Steigerung der biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bis 2020. NSBV (BMU 2007) S. 47		
UQS_2.1	Steigerung der biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bis 2020. NSBV (BMU 2007) S. 47				
UQZ3	Erhalt von FFH- und Vogelschutzgebieten, Vermeidung von Beeinträchtigungen § 1 BNatSchG				
UQZ4	Erhalt von Seen, Teichen und Weihern und Fließgewässern mit ihren Uferzonen als funktionsfähige Lebensräume für naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften NSBV (BMU 2007) S. 38, 40				
UQZ5	Schutz, Pflege und Entwicklung von Vorranggebieten Natur und Landschaft zur Funktion von Kerngebieten des ökologischen Verbundsystems REGP 2009 (7.1.1 (Z) S. 44)				
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:					
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes; Flächenvermehrung und Verbesserung der Vernetzung von Schutzgebieten und Flächen geschützter Biotope INSEK 2003, S. 50				
LUQZ2	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Migrationskorridoren besonderer Artenvorkommen; Aufwertung der ökologischen Funktionen ausgeräumter Agrarbereiche LP-Entwurf, Fachleitbild Arten / Biotope, Stand: 05/2010				
Prüfkriterien					
Prüfkriterien Umweltzustand:					
TPV2-Z_1	Anzahl und Fläche von Natura 2000-Gebieten (Stück, ha bzw. % Anteil an der Stadtfläche) LP-Entwurf, Schutzgut Arten / Biotope; UA-Karte 2.1				
TPV2-Z_2	Erhaltungszustand ausgewählter, prioritärer Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie (Anteile unterschiedlicher Erhaltungsstufen in % am Stadtgebiet) keine aufbereiteten Daten verfügbar KENNTNISDEFIZIT				
TPV2-Z_3	Erhaltungszustand ausgewählter, grund- oder oberflächengewässerbezogener Lebensräume (Anteile unterschiedlicher Erhaltungsstufen in % am Stadtgebiet) keine aufbereiteten Daten verfügbar KENNTNISDEFIZIT				

TPV2-Z_4	Kerngebiete der Artenvielfalt (Flächenanteil, ha bzw. %) Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008); Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009; LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 2.1 (Natura 2000-Gebiete); UA-Karte 2.7 (besonders geschützte Biotope)
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) • Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14.12.2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • Verwaltungsvorschrift Biotopschutz zum Vollzug des § 26 SächsNatSchG vom 27. November 2008) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG • Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gem. SächsWG • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Arten / Biotope (Stand: 05/2010) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008) • Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009 (Gutachten im Auftrag des Umweltamtes der LH DD) 	

<ul style="list-style-type: none"> • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiootypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet

Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
Schutzbelang	TPV3
Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz und Erhalt der Biodiversität § 1 BNatSchG; § 1 SächsNatSchG; §§ 1 und 2 ROG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Erhaltung un bebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit § 1 (5 und 6.) BNatSchG, § 1a SächsNatSchG
UQZ2	Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen und funktionsfähigen ökologischen Netzwerken § 21 BNatSchG; § 1b SächsNatSchG; REGP 2009 (7.1.1 (Z) S. 44); NSBV (BMU 2007) S. 26, 31, 32, 33
UQS_2.1	Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope. Dieses Netz ist geeignet, die Lebensräume der wildlebenden Arten dauerhaft zu sichern und ist integraler Bestandteil eines europäischen Biotopverbunds. § 21 BNatSchG; § 1b und § 22a SächsNatSchG; NSBV (BMU 2007) S. 32
UQS_2.2	Bis 2020 gehen von den bestehenden Verkehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems mehr aus. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht. NSBV (BMU 2007) S. 61
UQS_2.3	Bis 2010 ist der Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 abgeschlossen. NSBV (BMU 2007) S. 32
UQZ3	Regionale Grünzüge sind so auszuformen, dass entsprechend den lokalen Gegebenheiten eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünbereichen erfolgt. REGP 2009 (6.2.3 (Z) S. 38)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes; Flächenvermehrung und Verbesserung der Vernetzung von Schutzgebieten und Flächen geschützter Biotope INSEK 2003, S. 50

LUQ22	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Migrationskorridoren besonderer Artenvorkommen; Erhalt und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen (LP-Entwurf, Fachleitbild Arten / Biotope, Stand: 05/2010)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
TPV3-Z_2	Anteil bestehender (nicht defizitärer) Biotopverbundachsen Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008)
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) • Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • Verwaltungsvorschrift Biotopschutz zum Vollzug des § 26 SächsNatSchG vom 27. November 2008) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Arten / Biotope (Stand: 05/2010) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiotopkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine Informationen über Landschaftszerschneidung / unzerschnittene Räume

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Schutzgut: Landschaft	
Schutzbelang	La1
Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft; Landschaftsbild	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswerts) von Natur und Landschaft § 1 BNatSchG; §§ 1 und 1a SächsNatSchG; § 2 ROG
OZ2	Vermeidung von Beeinträchtigungen und landschaftsgerechte Entwicklung des Landschaftsbilds NSBV (BMU 2007) S. 48; LEP 2003, S. 36 [Grundsatz]; NNS (BRD 2002) S. 90
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Sicherung der für das Landschaftsbild bedeutsamen Freiräume (auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen) § 1 (4) BNatSchG; §§ 1 und 1a SächsNatSchG, LEP 2003, S. 36
UQZ2	Aufwertung des Landschaftsbilds durch aktive Landschaftsgestaltung in den noch verbleibenden Freiräumen von Verdichtungsräumen; Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (u. a. beim Ausbau der Windenergienutzung) LEP 2003, S. 57; NNS (BRD 2002) S. 90; NSBV (BMU 2007) S. 48, REGP 2009 (7.2.3 (G) S. 51)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standard-:	
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes INSEK 2003, S. 50
LUQZ2	Erhalt, Bewahrung und sinngemäße Entwicklung der historisch gewachsenen, die Einmaligkeit der Landeshauptstadt begründenden Landschaftsaspekte (LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009)
LUQZ3	Landschaftsbildsanierung und Gestaltung eindrücklicher Erlebnisräume (LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009)

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
La1-Z_1	Landschaftsbildqualität anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit: Flächengröße und Lage (nach Wertstufen) LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.6
La1-Z_3	Vorkommen, Anzahl und Lage von visuellen Beeinträchtigungen / Störfaktoren LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.5
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPlG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gemäß § 16 SächsNatSchG, LSG gemäß § 19 SächsNatSchG, FND & ND gemäß § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotop gemäß § 26 SächsNatSchG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) • Kulturdenkmalliste, Denkmalschutzgebiete, archäologische Schutzgebiete 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung 2004) 	

<ul style="list-style-type: none"> • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003))
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiootypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • Waldfunktionskartierung nur PDF-Daten (nicht raumbezogen analysierbar)

Schutzgut: Landschaft	
Schutzbelang	La2
Landschaftszerschneidung, Zersiedlung	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft ist so gering wie möglich zu halten §1 (5) BNatSchG; LEP 2003, S. 34 (Grundsatz)
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Vermeidung von Zerschneidungen und Erhalt großer zusammenhängender Freiflächen / Landschaftsteile § 1a (1) Nr.12 SächsNatSchG; LEP 2003, S. 24
UQZ2	Verringerung der Landschaftszerschneidung (des Landschaftsverbrauchs und von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) durch Bündelung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben § 1 (5) BNatSchG; NNS (BRD 2002) S.293, 294; LEP 2003, S. 24
UQZ3	Grünzäsuren sind so auszuformen, dass die landschaftsgliedernde Funktion des Freiraums zwischen den benachbarten Siedlungsgebieten erhalten bleibt. REGP 2009 (6.2.4 (Z) S. 38)
UQZ4	Regionale Grünzüge sind so auszuformen, dass entsprechend den lokalen Gegebenheiten eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünbereichen erfolgt. REGP 2009 (6.2.3 (Z) S. 38)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards	
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes INSEK 2003, S. 50
LUQZ2	Minderung von Zerschneidungseffekten LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009
LUQZ3	Förderung synergetischer Beziehungen zwischen Naturraum, Stadtlandschaft und ländlich geprägten Motiven; Linderung der Wirkung von Stadtteile trennenden Barrieren LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
La2-Z_1	Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur außerhalb des kompakten Stadtraumes und dörflicher Kerngebiet LA Paul (2010b): Analyse der Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur außerhalb des kompakten Stadtraumes und dörflicher Kerngebiete
La2-Z_2	Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur im Bereich der Entwicklungskorridore und -räume von Gewässern LA Paul (2010c): Analyse der Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur im Bereich der Entwicklungskorridore und -räume von Gewässern
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotop gem. § 26 SächsNatSchG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG • Waldfunktionen gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005) 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung 2004) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003) • LA Paul (2010b): Analyse der Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur außerhalb des kompakten Stadtraumes 	

<p>und dörflicher Kerngebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • LA Paul (2010c): Analyse der Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur im Bereich der Entwicklungskorridore und -räume von Gewässern
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • keine Datengrundlagen über bestehenden Zerschneidungsgrad / unzerschnittene Räume der Landschaft • Digitale Daten der CIR-Stadtbiootypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • Die Abgrenzung der Raumtypen der langfristigen Raumstrategie „Ökologisches Netz Dresden“ ist unscharf, weil Kenntnislücken zum Raumanpruch bestimmter Umweltfunktionen bestehen • keine Untersuchungen zum landschaftlichen Zusammenhang des Talsystems Elbe-Umland

Schutzgut: Landschaft	
Schutzbelang	La3
Naturnahe Landschaftsräume	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswerts) von Natur und Landschaft § 1 BNatSchG; § 1 SächsNatSchG; § 2 ROG
OZ2	Vermeidung von Beeinträchtigungen und landschaftsgerechte Entwicklung des Landschaftsbilds NSBV (BMU 2007) S. 48; LEP 2003, S. 36 [Grundsatz]; NNS (BRD 2002) S. 90
OZ3	Naturnahe Landschaftsräume sollen so weit wie möglich erhalten werden. NNS (BRD 2002) S. 292
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Bewahrung von naturnahen, intakten und vielfältigen Landschaftsräumen NNS (BRD 2002) S. 15, 292
UQZ2	Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen LEP 2003, S. 35
UQZ3	Schutz, Pflege und Entwicklung von Vorranggebieten Natur und Landschaft zur Funktion von Kerngebieten des ökologischen Verbundsystems REGP 2009 (7.1.1 (Z) S. 44)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes INSEK 2003, S. 50
LUQZ2	Schutz und Entwicklung der gesamten Elbelandschaft sowie Sicherung eines überwiegend naturnahen Charakters der Elbwiesen; Sicherung und Entwicklung der Dresdner Heide, des Hellers und der Jungen Heide sowie bewaldeter Teile der Elbhänge, Seitentäler und Gründe als naturnahe Landschaftsräume LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
La3-Z_1	Schutzgebiete nach SächsNatSchG und Natura 2000-Gebiete mit einer Landschaftsbildbewertung „hoch“ und besser (Flächen > 10 ha in % am Stadtgebiet) Erstellung im Rahmen der SUP zum LP-Entwurf (LA Paul 2010e)
La3-Z_2	Anteil von Wald (Flächen in % am Stadtgebiet) Biotop- und Landnutzungskartierung (LfUG 2005a)
La3-Z_3	Anteil von Wald und stark durchgrünter Hangbebauung an den sichtexponierten Dresdner Elbhängen Erstellung im Rahmen der SUP zum LP-Entwurf (LA Paul 2010e)
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • Biotop- und Landnutzungskartierung (LfUG 2005a) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Schutzwald gem. § 29 SächsWaldG 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	

d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Landschaftsbild/ Erholung (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung 2004) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • keine Datengrundlagen über bestehenden Zerschneidungsgrad der Landschaft • Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine belastbaren Datengrundlagen bezüglich des städtischen Grünvolumens

9.2.6 Schutzgut Menschen

Schutzgut: Menschen	
Schutzbelang	M1
Gesundheit	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm. § 1 (2) Nr. 8 ROG
OZ2	Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (hier nicht vertieft; siehe genauer KL1) § 1 (2) Nr. 8 ROG; § 45 BImSchG
OZ3	Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen § 10 (2) BBodSchV; § 1c SächsNatSchG
OZ4	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden § 1 (2) 4 BNatSchG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Flächendeckende Begrenzung bzw. Verringerung der Lärmbelastung durch Verkehr, Gewerbe und Freizeit auf ein gesundheitsverträgliches Maß sowie Sicherstellung einer umfassenden und effektiven Lärmvorsorge § 5 (1) Nr. 1 und § 41 (1) BImSchG
UQS_1.1	Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet: 1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: 57 dB(A) (Tag), 47 dB(A) (Nacht) 2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: 59 dB(A) (Tag), 49 dB(A) (Nacht) 3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 64 dB(A) (Tag), 54 dB(A) (Nacht)

		4. in Gewerbegebieten: 69 dB(A) (Tag), 59 dB(A) (Nacht). (§ 2 (1) der 16. BImSchV)
	UQS_1.2	<p>Orientierungswerte für Schalleinwirkungen (ausgehend von Industrie, Gewerbe und Freizeit) nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 zum „Schallschutz im Städtebau“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reine Wohngebiete: 50 dB(A) (Tag), 35 dB(A) (Nacht) 2. Allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) (Tag), 40 dB(A) (Nacht) 3. Dorf- und Mischgebiete: 60 dB(A) (Tag), 45 dB(A) (Nacht) 4. Kerngebiete: 65 dB(A) (Tag), 50 dB(A) (Nacht) 5. Gewerbegebiete: 65 dB(A) (Tag), 50 dB(A) (Nacht) (Beiblatt 1 DIN 18005)
	UQS_1.3	<p>Orientierungswerte für Verkehrslärm nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 zum „Schallschutz im Städtebau“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reine Wohngebiete: 50 dB(A) (Tag), 40 dB(A) (Nacht) 2. Kleinsiedlungsgebiete: 55 dB(A) (Tag), 45 dB(A) (Nacht) 2. Allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) (Tag), 45 dB(A) (Nacht) 3. Besondere Wohngebiete: 60 dB(A) (Tag), 45 dB(A) (Nacht) 4. Dorf- und Mischgebiete: 60 dB(A) (Tag), 50 dB(A) (Nacht) 5. Kerngebiete: 65 dB(A) (Tag), 55 dB(A) (Nacht) 6. Gewerbegebiete: 65 dB(A) (Tag), 55 dB(A) (Nacht) 7. Kurheime, Krankenhäuser, Altenheime, Schulen: 45-65 dB(A) (Tag), 35-65 dB(A) (Nacht) 8. Parkanlagen, Kleingartenanlagen: 55 dB(A) (Tag), 55 dB(A) (Nacht) (Beiblatt 1 DIN 18005)
UQZ2	Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm bei der Festlegung von Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten in den Regionalplänen durch ausreichende Abstände zwischen diesen Verkehrseinrichtungen und der Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen. LEP 2003, S. 90	
UQZ3	Reduzierung von Schadstoffemissionen besonders in den Verdichtungsräumen LEP 2003, S. 53	
UQZ4	Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in den Boden, die nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind § 10 (2) BBodSchV	
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:		
LUQZ1	Schaffung eines gesunden Wohnumfeldes INSEK 2003, S. 50	
	LUQS_1.1	Reduktion der Verlärmung / Verminderung der Betroffenheit von Einwohnern in Wohnungen mit Lärmbelastungen > 65 dB(A) an Hauptverkehrsstraßen
LUQZ2	Minderung von emissionsbedingten Belastungen durch Lärm und Staub Dresdner Naturhaushaltsplan – <i>EcoBUDGET</i> (Internetauftritt der LH DD 2010)	
LUQZ3	Minderung der Belastung der Einwohner durch Überwärmung LP-Entwurf, Fachleitbild Stadtklima, Stand: 09/2009; Dresdner Naturhaushaltsplan – <i>EcoBUDGET</i> (Internetauftritt der LH DD 2010)	

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
M1-Z_3	Anzahl der Einwohner in stark überwärmten Gebieten mit erhöhter physiologischer Wärmebelastung (Anteil an Gesamtbevölkerung / Gesamtstadtfläche in %) Dresdner Naturhaushaltsplan – EcoBUDGET (Internetauftritt der LH DD 2010) KENNTNISDEFIZIT
M1-Z_5	Erreichbarkeit von thermisch minderbelasteten, öffentlich zugänglichen Räumen im Freien oder in Baulichkeiten im Bereich der innerstädtischen Überwärmungszonen (Deckungsgrad mit 100-m-Puffern) keine Datengrundlagen verfügbar KENNTNISDEFIZIT
M1-Z_6	Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf altlastverdächtigen Flächen (Nutzflächen für Nahrungs- und Futtermittelproduktion in Landwirtschafts- und Gärtnerieflächen sowie Kleingärten) Grundlage: UA-Karte 3.7, aber keine aufbereiteten Daten verfügbar KENNTNISDEFIZIT
M1-Z_7	Wasserqualität von Badegewässern gem. Badegewässerverordnung keine aufbereiteten Daten verfügbar KENNTNISDEFIZIT
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • Feinstaubrichtlinie (Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 geändert am 23. Oktober 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004) • BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)) • BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009) • BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotop gem. § 26 SächsNatSchG 	

<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete gem. § 48 SächsWG • Bodendenkmale, Denkmalschutzgebiete gem. SächsDSchG
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzeptionen
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Stadtklima (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a) • Stadt-Gesundheitsprofil 2005 (LH DD – WHO „Gesunde Städte“-Projekt) • Stadtgesundheitsprofil für ältere Menschen in Dresden 2007 (LH DD – WHO „Gesunde Städte“-Projekt) • Wanderwegekonzept (LH DD 2006) • Kleingartenentwicklungskonzept (LH DD, 2004) • Spielplatzentwicklungskonzept (LH DD, Grünflächenamt 2006) • Lärminderungspläne für städtische Teilbereiche (LH DD, Umweltamt 2009) • Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Dresden (Bearbeitungsstand: 2010) • Umweltbericht Stadtklima (LH DD, Umweltamt, 1998) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • kein Klimaschutzkonzept vorhanden • Flächendeckende Schallemissionserfassung gem. EU-Umgebungslärm-Richtlinie noch nicht vorhanden • keine Kenntnisse über gesundheitsschädigende Bodenbelastungen • Umweltbericht Stadtklima (LH DD, Umweltamt 1998) veraltet • keine belastbaren Datengrundlagen bezüglich des städtischen Grünvolumens • keine Untersuchungen zur Entwicklung der Einwohneranzahlen in stark überwärmten Gebieten mit physiologischer Wärmebelastung • keine Kenntnisse zur Erreichbarkeit von thermisch minderbelasteten, öffentlich zugänglichen Räumen im Freien oder in Baulichkeiten im Bereich der innerstädtischen Überwärmungszonen • keine Aussagen über Badegewässergüte der städtischen Gewässer mit Ausnahme Speicherbecken Niederwartha

Schutzgut: Menschen	
Schutzbelang	M2
Freizeit und Erholung	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ROG, BNatSchG, LEP 2003, REGP 2009

Umweltqualitätsziele und –standards:	
UQZ1	Schutz und Sicherung ausreichender Freiräume und unbebauter Bereiche für Erholungszwecke (vor allem im siedlungs- und wohnungsnahen Bereich, in Natur und Landschaft) sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung § 1 (4) Nr. 2 (6) BNatSchG; §§ 1 und 1a (1) Nr.11 SächsNatSchG; § 2 ROG; NNS (BRD 2002) S. 291; LEP 2003, S. 23, 34, 70ff.
UQZ2	Ausbau des Wander-, Radwander- und Reitwegenetzes in landschaftsverträglicher Weise LEP 2003, S. 71
UQZ3	Konzentration großflächiger Freizeiteinrichtungen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete; harmonische Einfügung in das Landschaftsbild LEP 2003, S. 71
UQZ4	Sicherung der freien Zugänglichkeit der Gewässer zur Erholung LEP 2003, S. 71
UQZ5	Ausweisung von Gebieten mit mindestens regionaler Bedeutung für die naturnahe Erholung LEP 2003, S. 36
UQZ6	Touristische Erschließung erlebniswirksamer Landschaftsteile und kulturhistorische Besonderheiten sowie Sehenswürdigkeiten REGP 2009 (11.1.2 (G) S. 96)
UQZ7	Bedarfsgerechte, raum- und umweltverträgliche Sicherung und Gestaltung geeigneter Gebiete und Standorte für Freizeit, Erholung und Sport, u. a. in großflächigen Freizeiteinrichtungen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel. § 2 ROG; § 1 (4) Nr.2 BNatSchG; LEP 2003, S. 71
Lokale Umweltqualitätsziele und –standards:	
LUQZ1	Sicherung und Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes; Schaffung eines gesunden Wohnumfeldes INSEK 2003, S. 50
LUQZ2	Sicherung und Entwicklung der Erholungsqualität; Entwicklung erreichbarer Ausgleichsräume; Sicherung und Schaffung von landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten und aktivitätsbezogenen Freiräumen; Vernetzung von Funktionsräumen der Erholungsvorsorge und der Ausgleichsräume (LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
M2-Z_1	Erholungseignung von Landschaftsteilen nach Flächenanteilen der Wertstufen, einschließlich Mangelbereiche für Erholung (nach Wertstufen): Zahl, Flächengröße und Lage LP-Entwurf, Schutzgut Mensch; UA-Karte 2.10
M2-Z_2	Anteil von Wald- und Grünflächen an der Gesamtfläche der Stadt (in %) LH DD: Umweltbericht, Fakten zur Umwelt 2007/2008
M2-Z_3	Erholungsvorsorge – Grünanlagen und Freiräume > 0,5 ha Größe im Umgriff von ca. 500 m zum Wohnquartier bzw. zur Bedarfsquelle (Abdeckungsgrad verschiedener Qualitätsstufen in Beziehung zum Bedarf) Erstellung im Rahmen der SUP zum LP-Entwurf (LA Paul 2010e)
M2-Z_4	Erholungsvorsorge –Landschaftsorientierte Freiräume > 10 ha Größe im Umgriff von ca. 1.000 m zum Wohnquartier bzw. zur Bedarfsquelle (Abdeckungsgrad verschiedener Qualitätsstufen in Beziehung zum Bedarf – in %) LP-Entwurf, Schutzgut Mensch; UA-Karte 2.9.2

Datengrundlagen
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • Feinstaubrichtlinie (Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 geändert am 23. Oktober 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004) • BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009)
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Bodendenkmale, Denkmalschutzgebiete gem. SächsDSchG • Erholungswälder gem. Waldfunktionenkartierung (Landesforstpräsidium 2005)
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) • Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) • Hochwasserschutzkonzeptionen
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Landschaftsbild/ Erholung (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009) • Plan Hochwasservorsorge Dresden (LH DD, Umweltamt 2010a) • Stadt-Gesundheitsprofil 2005 (LH DD – WHO „Gesunde Städte“-Projekt) • Stadtgesundheitsprofil für ältere Menschen in Dresden 2007 (LH DD – WHO „Gesunde Städte“-Projekt) • Wanderwegekonzept (LH DD 2006) • Kleingartenentwicklungskonzept (LH DD, 2004) • Spielplatzentwicklungskonzept (LH DD, Grünflächenamt, 2006) • Lärminderungspläne für städtische Teilbereiche (LH DD, Umweltamt 2009)

<ul style="list-style-type: none"> • Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Dresden (Bearbeitungsstand: 2010) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckende Schallemissionserfassung gem. EU-Umgebungslärm-Richtlinie noch nicht vorhanden • Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • Waldfunktionskartierung nicht als geografische Daten keine Quantifizierung möglich

Schutzgut: Menschen	
Schutzbelang	M3
Identifikation und Orientierung	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswerts) von Natur und Landschaft § 1 BNatSchG; § 1 SächsNatSchG; § 2 ROG
OZ2	Vermeidung von Beeinträchtigungen und landschaftsgerechte Entwicklung des Landschaftsbilds NSBV (BMU 2007) S. 48; LEP 2003, S. 36 [Grundsatz]; NNS (BRD 2002) S. 90
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Sicherung der für das Landschaftsbild bedeutsamen Freiräume (auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen) § 1 (1 und 4) BNatSchG; §§ 1 und 1a SächsNatSchG, LEP 2003, S. 36
UQZ2	Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden § 9 (2) SächsDSchG)
UQZ3	Aufwertung des Landschaftsbilds durch aktive Landschaftsgestaltung in den noch verbleibenden Freiräumen von Verdichtungsräumen LEP 2003, S. 57; NNS (BRD 2002) S. 90; NSBV (BMU 2007) S. 48
UQZ4	Extensive und nachhaltige Pflege siedlungsnaher Freiräume sowie Neuaufbau von naturraum- und siedlungstypischen Ortsrandstrukturen zur Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit REGP 2009 (7.2.3 (G) S. 51)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Schärfung des jeweiligen Gebietscharakters aller Bereiche des Stadtgebietes auf Grundlage der naturräumlichen Potentiale, der kulturlandschaftlichen Nachhaltigkeit und der stadträumlichen Veranlagungen LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009
LUQZ2	Bindung der Bewohner an ihren jeweiligen Stadtteil INSEK 2003, S. 42

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
M3-Z_1	Fläche von Landschaftsbildeinheiten mit mindestens hoher Bewertung (Anteil am Stadtgebiet in %) LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.6
M3-Z_3	Dominanten, markante Einzelgebäude und technische Bauwerke als Orientierungspunkte und Landmarken (räumliche Konzentration) LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild und Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 2.5 und UA-Karte 1.9
M3-Z_4	Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke (räumliche Bezüge und Konzentration) LP-Entwurf, Schutzgut Mensch und Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 2.9.1 und UA-Karte 1.9
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • Feinstaubrichtlinie (Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 geändert am 23. Oktober 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004) • BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete Natura 2000 gem. FFH-Richtlinie • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete gem. § 100 SächsWG • Trinkwasserschutzgebiete gem. § 48 SächsWG • Bodendenkmale, Kulturdenkmale und Denkmalschutzgebiete gem. SächsDSchG 	

c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Entwurf: Fachleitbild Landschaftsbild/ Erholung (Stand: 09/2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b) • Wanderwegekonzept (LH DD 2006) • Kleingartenentwicklungskonzept (LH DD, 2004) • Spielplatzentwicklungskonzept (LH DD, Grünflächenamt, 2006) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbioptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine Untersuchungen über markante Silhouetten und Uferlandschaften an der Elbe • keine Informationen zu Wirk- und Sichtbereichen von Orientierungspunkten

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter	
Schutzbelang	KS1
Bau- und Kulturdenkmale	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Erhalt, Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern § 1 SächsDSchG
Umweltqualitätsziele und –standards:	
UQZ1	Erhaltungspflicht von Kulturdenkmälern für Eigentümer und Besitzer § 8 SächsDSchG LEP 2003, S. 56
UQZ2	Sanierung oder Sicherung nicht mehr genutzter oder umgewidmeter Kulturdenkmale LEP 2003, S. 56
Lokale Umweltqualitätsziele und –standards:	
LUQZ1	Denkmalgerechte Bewahrung und Entwicklung der Denkmalschutzgebiete, Kulturdenkmale und Sachgesamtheiten LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
KS1-Z_1	Gesetzlich geschützte Denkmalschutzgebiete, Sachgesamtheiten und Einzeldenkmale (Zahl, Lage, Konzentration) LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
KS1-Z_2	Archäologische Fundstellen, Boden- und Flächendenkmale (Zahl, Lage, regionale Bedeutung als Verdichtete Fundorte) LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • SächsUVP (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Bodendenkmale, Denkmalschutzgebiete gem. SächsDSchG 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Vorentwurf: Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung (Stand: 09/2009) • Denkmallisten, Verzeichnisse archäologischer Fundorte (Landesamt für Denkmalpflege) • Leitbild Komplexer Stadtumbau • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung, Stand 2004) 	
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • keine Kenntnisse über Zustand / öffentliche Zugänglichkeit / Beeinträchtigungsgrad von Bau- und Kulturdenkmälern • nur 20 bis 25 % des tatsächlichen Bestandes an Bodendenkmalen sind bisher bekannt 	

Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter	
Schutzbelang	KS2
(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Schutz von historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen §1 (4) Nr.1 BNatSchG; §1a (1) Nr.14 SächsNatSchG; § 2 ROG
Umweltqualitätsziele und –standards:	
UQZ1	Erhaltung und Pflege historisch gewachsener, regionaltypischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler §1 (4) Nr.1 BNatSchG; §1a (1) Nr. 14 SächsNatSchG; § 2 ROG; § 2 LPIG; LEP 2003, S. 36; NNS (BRD 2002) S. 213, 241; NSBV (BMU 2007) S. 47
UQZ2	Erhalt von Schönheit und Eigenart ländlicher Naturräume; unterstützt durch standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und naturnahe Forstwirtschaft NNS (BRD 2002) S. 213
UQZ3	Schutz, Erhaltung und Pflege der historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten sowie kulturhistorischer Landschaften (durch Ausweisung von Schutzgebieten, z. B. LSG, Biosphärenreservate) §§ 25 und 26 BNatSchG; §§ 18 und 19 SächsNatSchG
UQZ4	Extensive und nachhaltige Pflege siedlungsnaher Freiräume sowie Neuaufbau von naturraum- und siedlungstypischen Ortsrandstrukturen zur Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit REGP 2009 (7.2.3 (G) S. 51)
Lokale Umweltqualitätsziele und –standards:	
LUQZ1	Erhaltung und sinngemäße Entwicklung der historisch gewachsenen Landschaftsaspekte; Abbildung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landnutzung mit Bezugnahme auf historisch gewachsene Landnutzungsmuster (LP-Entwurf, Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung, Stand: 09/2009)

Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
KS2-Z_2	Historische Dimension des Altstadtkerns – Wahrung einer typischen baulichen Dichte, Freiraumbildung und Kompaktheit sowie einer wahrnehmbaren Außenkontur entsprechend der historischen Dimension (Lage, Kontur) LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 1.9, UA-Karte 2.5
KS2-Z_3	Durch Bebauungsstil geprägte bzw. historische städtische Bebauung (Flächenanteil der städtisch geprägten Bebauung) LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.5
KS2-Z_4	Historische Dorfbereiche (Flächenanteil) LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
KS2-Z_5	Elbwiesenlandschaft - Flächengröße der dem kulturlandschaftlichen Leitbild gemäß entwickelten Auenanteile (Flächengröße der Bewertung „hoch“ und besser) LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.5
KS2-Z_6	Ländliche Kulturlandschaft - Flächengröße der dem kulturlandschaftlichen Leitbild gemäß entwickelten Anteile (Bewertung des Landschaftsbildes mit mindestens „hoch“) LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • NSBV (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BMU 2007) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • SächsLPlIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsDSchG (Sächsisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • NSG gem. § 16 SächsNatSchG, LSG gem. § 19 SächsNatSchG, FND & ND gem. § 21 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope gem. § 26 SächsNatSchG • Bodendenkmale, Denkmalschutzgebiete gem. SächsDSchG 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	

d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • Landschaftsplan-Vorentwurf: Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung (Stand: 09/2009) • Denkmallisten, Verzeichnisse archäologischer Fundorte (Landesamt für Denkmalpflege) • Leitbild Komplexer Stadtumbau • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung, in Bearbeitung, Stand 2004)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiootypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine Datengrundlagen bezüglich der Bedeutung / Verteilung Historie. Kulturlandschaftselemente

Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter	
Schutzbelang	KS3
Sonstige Sachgüter	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Sicherung der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter § 1 BNatSchG
OZ2	Leitvorstellung ist nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt § 1 (2) ROG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen § 2 (2) Satz 4 ROG
UQZ2	Verkehrs- und sonstige technische Infrastruktur soll leistungsfähig, umweltschonend und raumverträglich ausgebaut und entwickelt werden REGP 2009 (Leitbild S. 166 Anhang A-5)
UQZ3	Vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen § 2 (2) Satz 9 ROG
UQZ4	Landwirtschaft und Forstwirtschaft sollen die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sowie Natur und Landschaft pflegen und gestalten § 2 (2) Satz 10 ROG
UQZ5	Landwirtschaft so erhalten und entwickeln, dass sie dauerhaft und nachhaltig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, landschaftspflegerischen und ökologischen Aufgaben wahrnehmen kann REGP 2009 (12.01 (G) S. 107)

Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Aufwertung des Wohnungsbestandes, der Stadt- und Quartiersstrukturen INSEK, Konzept 1.2
LUQZ2	Sicherung und Entwicklung eines qualitativvollen Infrastrukturnetzes INSEK, Konzept 1.5
LUQZ3	Gewährleistung der sozialen und technischen Daseinsfürsorge; Verringerung des Flächenverbrauches FNP (Vorentwurf, Stand: 11/2008)
LUQZ4	Sicherung umweltbezogener Lebensgrundlagen; energie- und stoffeffiziente Landschaftsorganisation; Schutz, Erhalt und Revitalisierung der stadtinternen Ressourcen sowie der natürlichen Regenerations-, Transfer- und Bezugssysteme LP-Entwurf, Strategisches Leitbild „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“, Stand: 10/2010
LUQZ5	Ausbau regenerativer Energiequellen; Verbesserung der Stoffkreisläufe; Erhalt und Förderung natürlicher Regenerationssysteme LP-Entwurf, Strategisches Leitbild „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“, Stand: 10/2010
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
KS3-Z_5	Größe der Brachen und Baulücken innerhalb der Kompakten Stadträume und außerhalb von Überschwemmungsgebieten (in ha) Datensatz des Stadtplanungsamtes (2010)
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli .2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2009) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Wald, Trinkwasser, Hochwasserschutz, oberflächennahe Rohstoffe gem. REGP-Ausweisung 	

c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • LP-Entwurf, Strategisches Leitbild: „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ (Stand: 10/2010) • Leitbild Komplexer Stadtumbau • Flächennutzungsplan (Vorentwurf, Stand: 11/2008) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung 2004) • INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Landeshauptstadt Dresden (2003) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt, 2009) • Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Umweltamt 2010b)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiootypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet

9.2.8 Schutzgut übergreifend

Schutzgut: Schutzgut übergreifend	
Schutzbelang	SGÜ1
Flächeninanspruchnahme	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Mit Fläche (und Boden) ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen. § 1 BNatSchG; NNS (BRD 2002) S. 99; UWP, S. 155; LEP 2003, S. 3
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Flächenverbrauch ist zu reduzieren; Minimierung der Inanspruchnahme von Freiräumen für Verkehr, Siedlung und Infrastruktur LEP 2003, S. 3, 34
UQS_1.1	Ziel ist eine Flächeninanspruchnahme von maximal 30 ha pro Tag im Jahr 2020 (Bundesziel) NNS (BRD 2002) S. 99
UQS_1.2	Als Orientierungswert der Reduzierung des Zuwachses an bebauter Fläche soll ein Verhältnis von 3:1 zwischen Innen- und Außenentwicklung angestrebt werden (Bundesziel). Nationalbericht der Bundesrepublik Deutschland (2001) zur 25. Generalversammlung der Vereinten Nationen
UQZ2	Erhaltung unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit. § 1 (5) BNatSchG, §1a (1) Nr. 11 SächsNatSchG

UQZ3	Vorrang der Nutzung von innerörtlichen Brach- und Konversionsflächen (Flächenrecycling), Baulücken und Baulandreserven vor der Inanspruchnahme von Freiflächen (noch nicht zersiedelter Bereiche im Außenbereich) für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen. § 2 (2) Nr. 2 ROG; NNS (BRD 2002) S.99; LEP 2003, S. 34
UQZ4	Vorrang des Ausbaus vorhandener Verkehrswege, Siedlungen und Infrastruktur vor Neubau LEP 2003, S. 34
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Verringerung des Flächenverbrauches, Vorrang Innentwicklung, Brachflächen als Entwicklungspotentiale FNP (Vorentwurf, Stand: 11/2008)
LUQZ2	Begrenzung der Neuversiegelung LP-Entwurf, Fachleitbild Boden, Stand: 09/2010
LUQZ3	Vermeidung weiterer Flächenversiegelungen LP-Entwurf, Fachleitbild Wasser, Stand: 09/2009
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
(Konkrete Prüfkriterien fehlen – siehe Punkt e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen)	
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009) • NNS (Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (BRD 2002)) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete gem. SächsNatSchG, SächsWVG, SächsABG, SächsDSchG, SächsWaldG • Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gem. Ausweisung REGP 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	

d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> Leitbild Komplexer Stadtumbau Flächennutzungsplan (Vorentwurf, Stand: 11/2008) Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung, in Bearbeitung, Stand 2004)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet keine qualitativen und quantitativen Angaben über Entsiegelungs- bzw. Rekultivierungsflächen mit Verbesserung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen keine Untersuchungen über innerörtliche regional bedeutsame Brach- und Konversionsflächen (ungenutzte, versiegelte Flächen)

Schutzgut: Schutzgut übergreifend	
Schutzbelang	SGÜ2
Nutzungsstruktur: Risikostruktur, Anpassungs- / Regenerationsfähigkeit	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Leitvorstellung ist nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt § 1 (2) ROG
OZ2	Vorbeugender Hochwasserschutz durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen § 2 (2) Satz 8 ROG
OZ3	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten, entwickeln bzw. wiederherstellen § 1 BNatSchG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung von natürlichen Rückhalteflächen; Wiederherstellung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens, Freihaltung von Überschwemmungsgebieten für den schadlosen Hochwasserabfluss § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG; § 3 (2) Nr. 4 bzw. § 99 (4) SächsWG
UQZ2	Verpflichtung zu geeigneten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren / Schadensminimierung (Nutzungsanpassung von Grundstücken) § 99 (3) SächsWG
UQZ3	Untersagung von Baugebiets-Neuausweisungen, Aufhöhungen und Abgrabungen, Umwandlung von Grünland in Acker, Anlegen von Gehölzpflanzungen (soweit nicht Uferbefestigung oder vorsorg. Hochwasserschutz) in Überschwemmungsgebieten § 100 (2) SächsWG
UQZ4	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
UQZ5	Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt § 1 (5 u.6) BNatSchG

UQZ6	Sicherung von Leistungsfähigkeit und natürlichem Regenerationsvermögen des Freiraumes, Minimierung vorhandener Beeinträchtigungen REGP 2009 (Leitbild S.165 Anhang A4)
UQZ7	Erhalt des Flächenanteils siedlungsklimatisch bedeutsamer Vegetationsstrukturen im verdichteten Raum, Entwicklung von Voraussetzungen für den klimaökologischen Ausgleich REGP 2009 (7.5.1 (Z) S. 72)
Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Gründurchnetzung als stadträumliche Qualität und Gesundheitsvorsorge; Vielfalt der Lebewelt als naturräumliche Qualität LP-Entwurf, Strategisches Leitbild „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“, Stand: 10/2010
LUQZ2	Schutz / Entwicklung der Elbtalweitung mit der weitgehend unverbauten Elbwiesenlandschaft; Erhalt und Reorganisation der Kaltluftfluss- und Durchlüftungsmöglichkeiten; Rücknahme intensiver und sensibler Nutzungen aus besonders dynamischen und gefährdeten Landschaftsbereichen (insbesondere Steillagen und Hochwasserabflussbereiche); Erhalt und Förderung natürlicher Regenerationssysteme sowie Ausgleichsfunktionen; Bewältigung des Klimawandels durch Reduktion des Risikopotentials und Vernetzung der Ausgleichsfunktionen LP-Entwurf, Strategisches Leitbild „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“, Stand: 10/2010
LUQZ3	Minderung der Belastung der Einwohner durch Überwärmung LP-Entwurf, Fachleitbild Stadtklima, Stand: 09/2009; Dresdner Naturhaushaltsplan – EcoBUDGET (Internetauftritt der LH DD 2010)
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
SGÜ2-Z_2	Territoriale Entwicklung der innerstädtischen Überwärmungszone (in ha) LP-Entwurf, Schutzgut Stadtklima; UA-Karte 5.3
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPIG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) 	

b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete gem. SächsWG • Schutzgebiete und geschützte Biotope gem. SächsNatSchG • Stadtklimatische Belastungszonen • Klimatische Ausgleichsräume, Kalt- und Frischluftbahnen • Schutzgebiete gem. SächsDSchG
c) Planwerke und Studien
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003)
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (Stand: 11/2010) • LP-Entwurf, Strategisches Leitbild: „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ (Stand: 10/2010) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung, in Bearbeitung, Stand 2004) • Umweltbericht Dresden 2007/2008 (LH DD, Umweltamt 2009)
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbioptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine Datengrundlagen zu Flächennutzungsstrukturen in stadtklimatischen Belastungsräumen • keine Statistik Notaufnahmen und Mortalitätsraten für Herz-Kreislauf-Erkrankungen an Hitzetagen

Schutzgut: Schutzgut übergreifend	
Schutzbelang	SGÜ3
Ressourcenschutz	
Umweltziele	
Oberziele:	
OZ1	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts § 1 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG
OZ2	Sparsame und schonende Nutzung nicht regenerierbarer Naturgüter; nachhaltige Nutzung sich erneuernder Naturgüter § 1a (1) Nr. 2 SächsNatSchG
OZ3	Verstärkter Einsatz regenerativer Energiequellen § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG, § 1a (1) Nr. 6 SächsNatSchG
Umweltqualitätsziele und -standards:	
UQZ1	Reduzierung des Ressourcenverbrauches LEP 2003, Leitbild, S. 3
UQZ2	Verkehrstrassen sind ressourcenschonend zu planen LEP 2003, Grundsatz G 10.1, S. 78
UQZ3	Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und ihrer Regenerationsfähigkeit soll der Schutz von Natur und Umwelt durch eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung gewährleistet werden. REGP 2009, Leitbild der Regionalentwicklung, S. 15

Lokale Umweltqualitätsziele und -standards:	
LUQZ1	Verringerung des Flächenverbrauches, Vorrang der Innenentwicklung, Offensiver Umgang mit dem Klimawandel FNP (LH DD, Stadtplanungsamt 2008, Vorentwurf Stand: 11/2008)
LUQZ2	Schutz, Erhalt und Revitalisierung der stadinternen Ressourcen LP-Entwurf, Strategisches Leitbild „Dresden – Die kompakte Stadt im ökologischen Netz“, Stand: 10/2010
Prüfkriterien	
Prüfkriterien Umweltzustand:	
(Konkrete Prüfkriterien fehlen – siehe Pkt. e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen)	
Datengrundlagen	
a) Gesetze, übergeordnete Raumplanungen, überörtliche Fachplanungen, Analysen und Schutzgebiete	
<ul style="list-style-type: none"> • SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) • UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) • ROG (Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006) • BauGB (Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009) • BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009), • SächsUVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 09. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009) • SächsLPlG (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008) • SächsNatSchG (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Neufassung vom 03. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2009) • Rechtsverordnung LEP (Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003) 	
b) Schutzgebiete und -objekte, Sorgfaltsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete gem. SächsNatSchG • Schutzgebiete / Überschwemmungsgebiete gem. SächsWG • Schutzgebiete gem. SächsDSchG • Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald, Trinkwasser, oberflächennahe Rohstoffe, Hochwasserschutz gem. Ausweisung REGP 	
c) Planwerke und Studien	
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ (REGP 2009) • Landesentwicklungsplan Sachsen (SMI 2003) 	
d) Lokale Umweltinstrumente, Fachplanungen, Analysen	
<ul style="list-style-type: none"> • Leitbild Komplexer Stadtumbau • Flächennutzungsplan (Vorentwurf, Stand: 11/2008) • Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Schönfelder Hochland (Plan T & Korff Agentur für Regionalentwicklung 2004) 	
e) Defizite bezüglich der Datengrundlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Daten der CIR-Stadtbiooptypenkartierung Dresden (Stand 1999) sind veraltet • keine Energiebilanz für Elektroenergie an Hitzetagen (Statistik der Versorgungsunternehmen) 	

- keine Statistik zur mengenmäßige und saisonalen Entwicklung der im Stadtgebiet vorhandenen Trinkwasserressourcen
- keine Informationen über Feststoffbilanzen in den Gewässerlandschaften (Gewässer erster Ordnung) – Verwertungsgrad der Sedimentüberschüsse (10-Jahres-Werte in %)
- keine Daten über den Anteil regenerativer/erneuerbarer Energien am innerstädtischen Energiebedarf (derzeit nur für Elektroenergie vorliegend)
- keine Aussagen über Anteil ökologischer Landbewirtschaftung und Waldbewirtschaftung an den jeweiligen Nutzflächen vorliegend
- keine Untersuchungen über die pflanzliche Biomasseproduktion auf dauerhaften und sekundären Nutz- und Pflegeflächen nach Gesamtmenge und Anteil der Verwertungsarten

9.3 Übersicht über die Prüfkriterien

Schutzgut Boden			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Natürliche Bodenfunktionen (Bo1)	Naturnähe der Böden (Anteil an der Gesamtfläche)	Bo1-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.13
	Schutzwürdigkeit der Böden (Anteil an der Gesamtfläche)	Bo1-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.12
	Altlastverdächtige Flächen (Anzahl)	Bo1-Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.7
Archivfunktion und Seltenheit von Böden (Bo2)	Flächen mit Böden von hoher Archivfunktion und Seltenheit (Flächengröße in ha)	Bo2-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.12
	Archäologische Bodendenkmale: Zahl, Lage, Flächengröße (in ha)	Bo2-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Boden und Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
	Böden mit trocken-warm geprägten Standortbedingungen: Flächengröße (ha) bzw. Anteil an der Gesamtstadtfläche (%)	Bo2-Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Arten / Biotope; UA-Karte 2.3 und UA-Karte 2.7
	Böden mit feucht bis nass geprägten Standortbedingungen: Flächengröße (ha) bzw. Anteil an der Gesamtstadtfläche (%)	Bo2-Z_4	LP-Entwurf, Schutzgut Arten / Biotope; UA-Karte 2.3 und UA-Karte 2.7
Nutzungsfunktionen von Böden (Bo3)	Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Flächen / Bodenwertzahlen	Bo3-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.5
	Potentielle Wassererosionsgefährdung auf Acker und aktuelle Wassererosionssysteme (in ha)	Bo3-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; UA-Karte 3.11
	Flächen mit Lagerstätten mineralischer Rohstoffe (in ha bzw. %)	Bo3-Z_4	LP-Entwurf, Schutzgut Boden; Fachleitbild Boden (Stand: 10/2010)

Schutzgut Wasser			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Grundwasser: Grundwasserdargebot, -menge und -spiegel (Wa1)	Grundwasserverbreitung / Ausdehnung von Grundwasserleitern	Wa1-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.2
	Natürliche Grundwasserneubildung	Wa1-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.8
	Flurabstand des Grundwassers	Wa1-Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.4

Grundwasser: Grundwasserqualität, Grundwassergeschüttheit (Wa2)	Natürliche Grundwassergeschüttheit (Grundwasserflurabstand, Deckschichten) (in Wertstufen)	Wa2- Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.3
Oberflächengewässer: Wasserqualität (Wa3)	Fließgewässergüte – Einteilung in Güteklassen nach DIN 38410	Wa3- Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.1
	Chemischer Zustand gem. WRRL	Wa3- Z_2	Kenntnisdefizit (keine Datengrundlagen verfügbar)
Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential (Wa4)	Fließgewässer: Gewässerstrukturgüte (Ist-Zustand Fließgewässer)	Wa4- Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 4.11
	Ökologischer Zustand gem. WRRL	Wa4- Z_3	Kenntnisdefizit (keine Datengrundlagen verfügbar)
Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung (Wa5)	Anteil der Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss	Wa5- Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA- Karte 4.34
	Anteil der Fließgewässer mit unkritischen Abflussverhältnissen bei Hochwasser (Handlungsbereich = Wert 4, Anteil in m an der Gesamtgewässerslänge)	Wa5- Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser und Schutzgut Mensch; UA-Karte 4.11
Trink- und Brauchwasserversorgung (Wa6)	Trinkwasserschutzgebiete: Zahl, Flächengröße, Lage	Wa6- Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Wasser und Schutzgut Mensch; UA-Karte 4.26

Schutzgut Klima / Luft			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Klimaschutz und Luftqualität (KL1)	Jahresmitteltemperaturen an ausgewählten Stationen	KL1-Z_1	LH DD: Umweltbericht, Fakten zur Umwelt 2007/2008 – Kenntnisdefizit
	Anteil klimatisch gering belasteter Bauflächen (ha bzw. % der Stadtfläche)	KL1-Z_2	Dresdner Naturhaushaltsplan – EcoBUDGET (Internetauftritt der LH DD 2010) – Kenntnisdefizit / Aktualitätsdefizit
	Landschaftsbezogene CO ₂ -Bindung durch Boden und Vegetation in t/ha und Jahr	KL1-Z_3	Kenntnisdefizit (keine Datengrundlagen verfügbar)
Klimarelevante Freiräume und Vegetation (KL2)	Flächenanteil Kaltluftentstehungsgebiete Fachanalyse Klima (in ha)	KL2-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Stadtklima; Fachleitbild Stadtklima (Stand: 09/2009) Flächenkategorien <i>Schutzzonen</i> <i>Kaltluftentstehungsgebiete</i> , <i>Übergangszone</i> <i>Kaltluftentstehungsgebiete</i> – Aktualitätsdefizit
	Lage, Kapazität und Siedlungsbezug von Luftaustauschbahnen im Dresdner Stadtgebiet	KL2-Z_2	LA Paul (2010a): Analyse der Lage, der Kapazität und des Siedlungsbezugs von Luftaustauschbahnen im Dresdner Stadtgebiet

	Verteilung des Grünvolumens (IÖR 2005) in den Haupträumen gemäß der langfristigen Raumstrategie "Dresden – die Kompakte Stadt im ökologischen Netz"	KL2-Z_3	LA Paul (2010d): Analyse zur Verteilung des Grünvolumens (IÖR 2005) in den Haupträumen gem. der langfristigen Raumstrategie "Dresden – die Kompakte Stadt im ökologischen Netz"
--	---	---------	---

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten (TPV1)	Vorkommen von Arten mit großen Lebensraumsansprüchen (inkl. Flächengröße, Anteil und Lage der Gebiete mit entsprechenden Vorkommen)	TPV1-Z_1	Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008); Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009 – Kenntnisdefizit
	Bestandssituation ausgewählter Tiergruppen	TPV1-Z_2	Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009 – Kenntnisdefizit
Lebensräume von Tieren und Pflanzen (TPV2)	Anzahl und Fläche von Natura 2000-Gebieten (Stück, ha bzw. % Anteil an der Stadtfläche)	TPV2-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Arten / Biotope; UA-Karte 2.1
	Erhaltungszustand ausgewählter, prioritärer Lebensraumtypen gem. FFH-RL (Anteile unterschiedlicher Erhaltungsstufen in % am Stadtgebiet)	TPV2-Z_2	Kenntnisdefizit (keine Datengrundlagen verfügbar)
	Erhaltungszustand ausgewählter, grund- oder oberflächengewässerbezogener Lebensräume (Anteile unterschiedl. Erhaltungsstufen in % am Stadtgebiet)	TPV2-Z_3	Kenntnisdefizit (keine Datengrundlagen verfügbar)
	Kerngebiete der Artenvielfalt (Flächenanteil, ha bzw. %)	TPV2-Z_4	Grundlagen für Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung Dresden (NSI 2008); Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen im Stadtgebiet Dresden, PlanT 2009; LP-Entwurf, Schutzgut Wasser; UA-Karte 2.1 (Natura 2000-Gebiete); UA-Karte 2.7 (bes. geschützte Biotope)
Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang (TPV3)	Anteil bestehender (nicht defizitärer) Biotopverbundachsen	TPV3-Z_2	Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung Dresden (NSI 2008)

Schutzgut Landschaft			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild (La1)	Landschaftsbildqualität anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit: Flächengröße und Lage (nach Wertstufen)	La1-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.6
	Vorkommen, Anzahl und Lage von visuellen Beeinträchtigungen / Störfaktoren	La1-Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.5
Zersiedlung durch Bebauung und Infrastruktur (La2)	Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur außerhalb des kompakten Stadtraumes und dörflicher Kerngebiete	La2-Z_1	LA Paul (2010b): Analyse der Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur außerhalb des kompakten Stadtraumes und dörflicher Kerngebiete
	Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur im Bereich der Entwicklungskorridore und -räume von Gewässern	La2-Z_2	LA Paul (2010c): Analyse der Zersiedlung mit Bebauung und Infrastruktur im Bereich der Entwicklungskorridore und -räume von Gewässern
Naturnahe Landschaftsräume (La3)	Schutzgebiete nach SächsNatSchG und Natura-2000-Gebiete mit einer Landschaftsbildbewertung „hoch“ und besser (Flächen > 10 ha in % am Stadtgebiet)	La3-Z_1	Erstellung im Rahmen der SUP zum LP-Entwurf (LA Paul 2008)
	Anteil von Wald (Flächen in % am Stadtgebiet)	La3-Z_2	Biotop- und Landnutzungskartierung (LfUG 2005a)
	Anteil von Wald und stark durchgrünter Hangbebauung an den Dresdner Elbhängen	La3-Z_3	Erstellung im Rahmen der SUP zum LP-Entwurf (LA Paul 2008)

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Gesundheit (M1)	Anzahl der Einwohner in stark überwärmten Gebieten mit erhöhter physiologischer Wärmebelastung (Anteil an Gesamtbevölkerung / Gesamtstadtfläche in %)	M1-Z_3	Dresdner Naturhaushaltsplan – EcoBUDGET (Internetauftritt der LH DD 2010) – Kenntnisdefizit
	Erreichbarkeit von thermisch minderbelasteten, öffentlich zugänglichen Räumen im Freien oder in Baulichkeiten im Bereich der innerstädtischen Überwärmungszonen (Deckungsgrad mit 100-m-Puffern)	M1-Z_5	Kenntnisdefizit (keine Datengrundlagen verfügbar)
	Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf alllastverdächtigen Flächen (Fläche in ha)	M1-Z_6	Grundlage: UA-Karte 3.7, aber keine aufbereiteten Daten verfügbar – Kenntnisdefizit

	Wasserqualität von Badegewässern gem. Badegewässerverordnung	M1-Z_7	Kenntnisdefizit (keine aufbereiteten Datengrundlagen verfügbar)
Freizeit und Erholung (M2)	Erholungseignung von Landschaftsteilen nach Flächenanteilen der Wertstufen, einschließlich Mangelbereiche für Erholung (nach Wertstufen): Zahl, Flächengröße und Lage	M2-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Mensch; UA-Karte 2.10
	Anteil von Wald- und Grünflächen an der Gesamtfläche der Stadt (in %)	M2-Z_2	LH DD: Umweltbericht, Fakten zur Umwelt 2007/2008
	Erholungsvorsorge – Grünanlagen und Freiräume > 0,5 ha Größe im Umgriff von ca. 500 m zum Wohnquartier bzw. zur Bedarfsquelle (Abdeckungsgrad verschiedener Qualitätsstufen in Beziehung zum Bedarf)	M2-Z_3	Erstellung im Rahmen der SUP zum LP-Vorentwurf (LA Paul 2008)
	Erholungsvorsorge – Landschaftsorientierte Freiräume > 10 ha Größe im Umgriff von ca. 1.000 m zum Wohnquartier bzw. zur Bedarfsquelle (Abdeckungsgrad verschiedener Qualitätsstufen in Beziehung zum Bedarf)	M2-Z_4	LP-Entwurf, Schutzgut Mensch; UA-Karte 2.9.2
Identifikation und Orientierung (M3)	Fläche von Landschaftsbildeinheiten mit mindestens hoher Bewertung (Anteil am Stadtgebiet in %)	M3-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.6
	Dominanten, markante Einzelgebäude und technische Bauwerke als Orientierungspunkte und Landmarken (räumliche Konzentration)	M3-Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild und Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 2.5 und UA-Karte 1.9
	Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke (räumliche Bezüge und Konzentration)	M3-Z_4	LP-Entwurf, Schutzgut Mensch und Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 2.9.1 und UA-Karte 1.9

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Bau- und Kulturdenkmale (KS1)	Gesetzlich geschützte Denkmalschutzgebiete, Sachgesamtheiten und Einzeldenkmale (Zahl, Lage, Konzentration)	KS1-Z_1	LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9

	Archäologische Fundstellen, Boden- und Flächendenkmale (Zahl, Lage, regionale Bedeutung als Verdichtete Fundorte)	KS1-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (KS2)	historische Dimension des Altstadtkerns – Wahrung einer typischen baulichen Dichte, Freiraumbildung und Kompaktheit sowie einer wahrnehmbaren Außenkontur entsprechend der historischen Dimension (Lage, Kontur)	KS2-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 1.9 und UA-Karte 2.5
	durch Bebauungsstil geprägte bzw. historische städtische Bebauung (Flächenanteil der städtisch geprägten Bebauung)	KS2-Z_3	LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.5
	historische Dorfbereiche (Flächenanteil)	KS2-Z_4	LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
	Elbwiesenlandschaft – Flächengröße der dem kulturlandschaftlichen Leitbild gemäß entwickelten Auenanteile (Flächengröße der Bewertung „hoch“ und besser)	KS2-Z_5	LP-Entwurf, Schutzgut Landschaftsbild; UA-Karte 2.5
	Ländliche Kulturlandschaft – Flächengröße der dem kulturlandschaftlichen Leitbild gemäß entwickelten Anteile (Bewertung das Landschaftsbildes mit mindestens „hoch“)	KS2-Z_6	LP-Entwurf, Schutzgut Kulturgüter; UA-Karte 1.9
Sonstige Sachgüter (KS3)	Größe der Brachen und Baulücken innerhalb der Kompakten Stadträume und außerhalb von Überschwemmungsgebieten (in ha)	KS3-Z_5	Datensatz des Stadtplanungsamtes (2010)

Schutzgutübergreifende Belange			
Schutzbelang	Prüfkriterium	Code	Datengrundlage
Nutzungsstruktur (SGÜ2)	Territoriale Entwicklung der innerstädtischen Überwärmungszone	SGÜ2-Z_2	LP-Entwurf, Schutzgut Stadtklima; UA-Karte 5.3

9.4 Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

9.4.1 Prüfbogen Maßnahmetyp M1 (Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung)

Maßnahmetyp:	
Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft landwirtschaftliche oder gärtnerische Flächen. Die nutzungsspezifischen Handlungsanweisungen umfassen Einschränkungen der bestehenden Nutzungsintensität, die Sicherung der Vegetationszustände oder Beschränkungen der Nutzungsausbreitung.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als flächiger Planeintrag. Die räumliche Verteilung des Maßnahmetyps konzentriert auf den Norden (vor allem Langebrück, Gomlitz), den Osten (Schönfeld-Weißiger Hochland und südlich der Elbe) sowie den Westen (u. a. Gompitz, Cossebaude) von Dresden.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 1497,2 ha etwa 4,6 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 19,6 ha im Stadtumland - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 93,9 ha im Stadtumland - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 644,3 ha im Stadtumland - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 17,7 ha im Stadtumland - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 335,6 ha im Stadtumland - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 6,7 ha im Stadtumland
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 227,2 ha - Grünverbund 36,3 ha in Kaditz, Altfranken - Komplex 345,1 ha Einzelflächen verteilt im Stadtgebiet - Ländlicher Raum 705,9 ha vorrangig Schönfelder Hochland, Dresdner Norden - Stadt 7,3 ha - Peripher 154,1 ha im Norden und Westen des Stadtgebietes
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme	keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Die Maßnahme spricht konkrete Nutzungen, nämlich die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, mit nutzungsspezifischen Handlungsanweisungen zur weiteren Ausübung der bestehenden Nutzung an. Die nutzungsspezifischen Handlungsanweisungen umfassen Einschränkungen der bestehenden Nutzungsintensität (z. B. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutz- oder chem. Düngemittel), die Sicherung der Vegetationszustände (ganzjährige Bodenbedeckung) oder Beschränkungen der Nutzungsausbreitung (Einschränkung der Beweidung an Gewässeruferrn, Pufferstreifen). Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 1.476,4 ha etwa 4,5 % des Stadtgebietes. Räumliche Schwerpunkte der Handlungsempfehlungen liegen in bereits weiträumig naturnahen Bereichen wie den Elbwiesen und der Dresdner Heide. Vorranggebiete der Landwirtschaft sind nicht betroffen. Eine hochwertige und wirtschaftliche Produktion von Landwirtschaftsgütern ist weiterhin möglich. Änderungen von Grundflächen oder der Flächennutzung werden nicht bewirkt. Strukturelle Wirkungen beziehen sich nur auf den Bereich der Krautschicht, so dass die Wirkungen auf Kaltluftsysteme oder den Hochwasserabfluss nicht erheblich sein können. Der Vollzug des Maßnahmetyps dient dem Schutz und Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse, wobei speziell der Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig vor schädlichen Veränderungen geschützt wird. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.2 Prüfbogen Maßnahmetyp M2 (Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr)

Maßnahmetyp:	
Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft vorhandene Landwirtschaftsflächen, die sich durch aktive, nachgewiesene Wassererosionssysteme als nicht umweltgerecht bewirtschaft erwiesen haben und/oder die Bildung von Umweltrisiken (Hochwasser, Sedimentversatz) verstärken können. Das Handlungsspektrum wird somit auf die Minderung dieser beiden Umweltprobleme fokussiert.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Der Maßnahmetyp schließt umfangreiche Flächen in den landwirtschaftlichen Hanglagen im Schönfeld-Weißiger Hochland, im Dresdner Westen und im Süden sowie geringe Flächen im Norden der Stadt ein.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 2.080,7 ha etwa 6,3 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 140,4 ha im Schönfelder Hochland sowie südlicher und westlicher Bereich des Stadtgebietes - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 95,2 ha im Schönfelder Hochland, Wilschdorf, Dresdner Westen - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 132,7 ha im Stadtumland vorrangig Schönfelder Hochland - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 15,8 ha im Stadtumland - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 227,3 ha im Schönfelder Hochland, Wilschdorf, Dresdner Westen - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 7,6 ha im Stadtumland
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Räumlichen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grünverbund 72,8 ha in vorrangig südliche Stadtgrenze - Knoten 27,9 großflächig bei Ockerwitz - Komplex 634 ha verteilt im Stadtgebiet - Ländlicher Raum 1263 ha vorrangig Schönfelder Hochland, Dresdner Norden - Stadt 0,4 ha bei Wilschdorf - Peripher 82,2 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Ja
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Ja
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Ja
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp bezieht sich als überlagernde Zusatzinformation auf im Bestand vorhandene Landwirtschaftsflächen, die sich durch aktive, nachgewiesene Wassererosionssysteme als nicht umweltgerecht bewirtschaft erwiesen haben und / oder die Bildung von Umweltrisiken (Hochwasser, Sedimentversatz) verstärken können. Entsprechend wird das Handlungsspektrum auf die Minderung dieser beiden Umweltprobleme fokussiert und zugleich eine synergetische Integration weiterer Umweltfunktionen angestrebt, wobei je nach Intensität kritischer Verhältnisse eine mehr oder weniger starke Modifizierung der Nutzung erfolgt. Der Maßnahmetyp schließt umfangreiche Flächen in den landwirtschaftlichen Hanglagen im Schönfeld-Weißeiger Hochland, im Dresdner Westen und im Süden sowie geringe Flächen im Norden der Stadt ein und umfasst eine Gesamtfläche von 2.080,7 ha, was etwa 6,3 % des Stadtgebietes ausmacht. Der Maßnahmetyp umfasst ein weites Spektrum möglicher Teil-Maßnahmen und Handlungsoptionen. Konkrete Vorschläge für geeignete Maßnahmen auf sog. abflussrelevanten Flächen enthält das Fachgutachten (BAUGRUND Dresden GmbH 2008) – die verbindliche Ausweisung und Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD). Neben Aussagen zur angepassten Bewirtschaftung des Ackerlandes sind in der Beschreibung auch Optionen zur Umwandlung in Grünland, Agroforstsysteme als Nutzungsänderung benannt, wobei aber ausdrücklich eine landwirtschaftliche, insbesondere ackerbauliche bzw. gärtnerische Nutzung weitgehend erhalten bleiben soll. Verbindliche Nutzungsänderungen werden im Plan durch eigene Maßnahmetypen dargestellt, die gesondert geprüft werden (sie bleiben im Folgenden unberücksichtigt). Der Plan setzt darüber hinaus den räumlichen Rahmen für die Nutzungsanpassungen, indem die Flächen mit Handlungsbedarf und Handlungsoptionen bekannt gemacht werden. Die textlich benannte räumliche Differenzierung zwischen Flächen zur Förderung des flächenhaften Wasserrückhaltes in den Einzugsgebieten der Wassererosionssysteme und Vorkehrungen gegen Erosionsabtrag bzw. gegen wild abfließendes Wasser, geht aus dem Plan nicht ortskonkret hervor, ebensowenig werden bestimmte Raum- und Nutzungsmuster ortskonkret festgelegt. Der tatsächliche, räumlich und inhaltlich konkrete Vollzug bedarf der Präzisierung durch andere Pläne und Programme. Namentlich wird an die Flurneueordnung verwiesen, weitere Pläne und Umsetzungsebenen sind die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und Förderinstrumente der EU. Der Plan setzt in diesem Maßnahmetyp lediglich den räumlichen Rahmen für die Nutzungsanpassungen, indem die Flächen mit Handlungsbedarf und einem Spektrum von Handlungsoptionen bekannt gemacht werden. Dieser Rahmen ist Gegenstand der nachstehenden Prüfung. Die ortskonkrete Umsetzung bestimmter Nutzungsmuster und Strukturen ist in anderen Maßnahmetypen dieses Plans bzw. in nachgeordneten Planebenen zu prüfen (Abschichtung).</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge des räumlichen Rahmens für das Optionsspektrum auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des LP (dies ist im Rahmen der Präzisierung, z. B. Flurneueordnung) zu leisten.

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:		
(argumentative / räumliche Analyse)		
Schutzgut Boden (Bo) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Minderung des Oberflächenabflusses, Verbesserung der Infiltration
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	Regulierung bzw. Pufferung von Stoffeinträgen aus bisher intensiv genutzten Ackerflächen
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Regulierung bzw. Pufferung von Stoffeinträgen und Bodeneinträgen aus erosionsdisponierten Landwirtschaftsflächen
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Verbesserung des Gewässerumfeldes und Reduzierung der Bodeneinträge in die Gewässer (Minderung der Sedimentfracht, Reduzierung gewässeruntypischer Verlandungsintensitäten)
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Reduzierung des Oberflächenabflusses, Verbesserung der Retentionsleistungen mit Wirkungen besonders auf kleinräumige (lokale) Hochwasserereignisse, weniger kulturabhängige Abflussbedingungen in Überschwemmungsflächen, bei beliebiger Verwendung der Kategorie im Überschwemmungsgebieten kann Hochwasserabfluss behindert werden >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M2a >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M2a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Regulierung bzw. Pufferung von Stoffausträgen aus Landwirtschaftsflächen
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa5-M2a: Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen und Agroforstsystemen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 100 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Klima / Luft (KL)		
KL1	Klimaschutz, Luftqualität	Erhöhung der landschaftsbezogenen CO ₂ -Bindung durch Erhöhung des Grünvolumens, ausgleichende Wirkung auf das Mikroklima
KL2	Klimarelevante Freiräume	Vergleichmäßigung der vegetationsabhängigen thermischen Ausgleichsfunktionen (Wasserspeicherung, Interzeption, Beschattung) - geringere Abhängigkeit vom Kulturzustand; Anlage von Gehölzen in den siedlungsbezogenen Kaltluftsystemen kann zur Reduzierung des Kaltluftabflusses führen >> potentieller Konflikt UK-KL2-M2b >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KL2-M2b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2

Kenntnisdefizite:	keine
Alternativen:	/
Minderungsmaßnahmen	nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-KL2-M2b: Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen bzw. von Agroforstsystemen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV)	
TPV1	Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten
	geschützte Biotope werden nicht verändert, erhebliche Begünstigung eines breiten Spektrums von Arten des Ackerlandes, des Offenlandes und des Halboffenlandes, der Saumbiotope sowie Unterstützung der Präsenz der gehölzbezogenen Flora und Fauna innerhalb des Offenlandes; bei beliebiger Verwendung der Gehölzelemente / Agroforstsysteme ist eine Beeinträchtigung / Verdrängung lichtbedürftiger, thermophiler und strukturell gebundener Arten des Offenlandes nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-TPV1-M2c >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV1-M2c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV2	Lebensräume von Tieren und Pflanzen
	geschützte Biotope werden nicht verändert, erhebliche Begünstigung eines breiten Spektrums vom Lebensräumen des Ackerlandes, des Offenlandes und des Halboffenlandes; Erhöhung des Grenzlinienreichtums und des Anteils der Saumstrukturen, erhöhte Präsenz von Gehölzelementen
TPV3	Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang
	Förderung des Lebensraumzusammenhangs und des Biotopverbundes innerhalb der Agrarlandschaft; Fortsetzung der Biotopverbundlinien der Gründe in Täler in der Agrarlandschaft (Hangmulden); bedeutende Unterstützung der Populationsdynamik bei der Lebensraumverschiebung im Zuge des Klimawandels sowie der räumlichen Präsenz der Nützlingspopulationen
Potentielles Wirkungsspektrum:	+3
Kenntnisdefizite:	Keine
Alternativen:	/
Minderungsmaßnahmen	Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-TPV1-M2c: in bekannten oder erkennbaren Lebensstätten (einschl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Migrations- / Ausbreitungskorridore) von streng bzw. besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten und europäischen Vogelarten des Offenlandes bzw. besonnener Gewässerlebensräume ist der Einsatz von Gehölzen auf punktuelle und kleinräumige Elemente zu begrenzen. Lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 50 m Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 0,5 ha in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen.

Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Landschaft (La)		
La1	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild	Erhöhung der Vielfalt im Landschaftsbild der Agrarlandschaft durch Anreicherung mit unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen und eine standörtliche Differenzierung der Bewirtschaftung - Verstärkung der naturräumlichen Charakterisierung (Eigenart) der Agrarräume, Agroforstsysteme als Stilmittel können bei großflächigem Einsatz die Vielfalt einschränken und kleinräumigere morph. Zusammenhänge (z. B. Kuppenrelief) verdecken und Raumtiefen (z. B. Täler, Auen) dezimieren >> potentieller Konflikt UK-LA1-M2d >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-LA1-M2d >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
La2	Landschaftszerschneidung, Zersiedelung	Keine Wirkungsbezüge
La3	Naturnahe Landschaftsräume	Die Naturnähe wird durch die differenzierte Nutzung, durch die erhöhte florale Ausstattung der Agrarflächen und die speziellen Erosionsschutzmaßnahmen deutlich verbessert.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-LA1-M2d: Bei der Anlage von Gehölzstrukturen einschl. der Agroforstsysteme sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 m Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. in Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)		
M1	Gesundheit	Keine Wirkungsbezüge
M2	Freizeit und Erholung	Durch die Aufwertung des Landschaftsbildes wird der Erholungswert der Landschaft verbessert

M3	Identifikation und Orientierung	Charakteristische naturräumliche Merkmale (Neigung, Erosivität, Hangmulden) werden durch die visuelle Wirkung der Nutzungsanpassung erkennbar und einander "verwandt" gemacht und dadurch in ihrer Eigenart (z. B. Steilheit, Muldenform) betont - dadurch wird die naturräumliche Charakterisierung als Identifikationsmerkmal gestärkt. Risiken können sich bei linearen Gehölzen und Agroforstsystemen ergeben, wenn markante, Identifikation und Orientierung stiftende Blickbeziehungen betroffen sind. >> potentieller Konflikt UK-M3-M2e >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M3-M2e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-M3-M2e: Bei der Anlage von Gehölzstrukturen einschl. der Agroforstsysteme sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 m Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. in Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Maßnahme hat keinen ausdrücklichen Bezug zu Bau- und Kulturdenkmalen, kommt aber in deren Umfeld vor (z. B. im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Elementen der dörflichen Bebauung, Einzeldenkmale gem. SächsDSchG), dabei könnten Gehölze und Agroforstsysteme dialogische Bezüge zwischen einzelnen Denkmalen und denkmalgeprägten Silhouetten historischer Dorfkern verdecken >> potentieller Konflikt UK-KS1-M2f >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M2f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Für die Kulturlandschaft stellt der Maßnahmetyp einen positiven Trend dar, da im Ergebnis zunehmend Nachhaltigkeitskriterien die Nutzung und damit das Antlitz der Landschaft bestimmen, zugleich wird die naturräumliche Charakterisierung gestärkt, weil verwandte Naturraummerkmale und umweltbezogene Nutzungstypen in ihrer Ähnlichkeit betont werden

KS3	Sachgüter	Die Landwirtschaft wird zwar in einigen Flächen gegenüber der ackerbaulichen Option beschränkt - jedoch betrifft dies in der Regel ressourcenaufwändige Standorte wie Steillagen oder risikobehaftete Standorte wie Erosionszonen. Langfristig gesehen bedeutet der Maßnahmetyp eine Förderung landwirtschaftlicher Belange durch Erhalt des Bodens als Produktionsgrundlage
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-KS1-M2f: Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gem. SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge		

<u>Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:</u>	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Entfällt
Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.	

<u>Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:</u>
entfällt

9.4.3 Prüfbogen Maßnahmetyp M3 (Anreicherung mit Kleinstrukturen)

Maßnahmetyp:	
Anreicherung mit Kleinstrukturen	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp initiiert die Integration punktueller bis linearer, in jedem Fall kleinräumiger Landschaftselemente in landwirtschaftliche Nutzungen, die als Defiziträume ausgesucht wurden.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als Punktsymbol ohne eigene Umgrenzung. Die räumliche Verteilung des Maßnahmetyps umfasst alle rechts- und linkselbischen ländlichen Kulturlandschaftsbereiche.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 3311,6 ha etwa 10 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 225,3 ha im Schönfelder Hochland sowie in weiteren Randbereichen des Stadtgebietes - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 118,2 ha im ländlichem und peripheren Raum des Stadtgebietes (Randlage) - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 808,2 ha im Stadtumland vorrangig im Schönfelder Hochland, um Schönborn und Langebrück - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 37,2 ha im Stadtumland - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 455,6 ha im Schönfelder Hochland, Wilschdorf, Marsdorf und Dresdner Westen - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 10,1 ha im Stadtumland >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 22,2 ha - Grünverbund 102,1 ha - Knoten 8,1 ha - Komplex 863 ha im Westen, Norden, Osten von Dresden - Ländlicher Raum 2173 ha vorrangig Schönfelder Hochland, Dresdner Norden, Dresdner Westen - Stadt 12,3 ha Übigau - Peripher 131 ha

Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
---	-------

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)

Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein

Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen

Der Maßnahmetyp initiiert die Integration punktueller bis linearer, in jedem Fall kleinräumiger Landschaftselemente in landwirtschaftliche Nutzungen, die als Defiziträume ausgesucht wurden. Die Darstellung erfolgt als Punktsymbol ohne eigene Umgrenzung. Nicht selten wird eine Kombination mit „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ dargestellt. Die Maßnahme verweist ausdrücklich zum einen auf die Beachtung betriebswirtschaftlicher Anforderungen der Landwirtschaft sowie zum anderen auf die Rücksichtnahme auf Flächenverfügbarkeit. Durch den Maßnahmetyp sind vom Grundsatz her zahlreiche positive Umweltwirkungen für die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild, Mensch (Erholung), Arten / Biotope (v. a. Biotopverbund) sowie Boden und Wasser zu erwarten. Dies ist immer dann der Fall, wenn ausgeräumte Agrarlandschaften ohne spezielle oder komplexe Umweltfunktionen gestaltet werden, wo der Maßnahmetyp als zugleich umweltverträglich zu werten ist. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel können die mikroklimatischen Wirkungen im Bereich von Ackerstandorten zunehmende Bedeutung erlangen. Eine (nicht eindeutig verfasste) Differenzierung erfolgt für die Integration von Kleingewässern / Tümpeln in Bezug auf den Feuchtegrad. Umfang, Lage oder Gruppierung der Elemente sowie landschafts- / naturraumbezogene bestimmte Raummuster werden nicht bestimmt. Dieses ist jedoch für die Wirkung in Transferbahnen von Belang. Durch den Maßnahmetyp wird keine besondere Sorgfalt bei der Berücksichtigung von Wert- und Funktionselementen des Arten- und Biotopschutzes, des Hochwasser- oder Kaltluftabflusses und des Landschaftsbildes programmiert. Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind daher die Funktionsräume und Transferbahnen (Kaltluft und Hochwasser), spezielle Artenschutzbelange und sensible Landschaftsbilder von Belang.

Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des LP (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben)
---------------------------------	---

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:

(argumentative / räumliche Analyse)

Schutzgut Boden (Bo) – keine negativen Wirkungsbezüge

Schutzgut Wasser (Wa)

Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Minderung des Oberflächenabflusses, Verbesserung der Infiltration
Wa2	Grundwasserqualität, -geschützttheit	Keine Wirkungsbezüge
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Keine Wirkungsbezüge

Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Keine Wirkungsbezüge
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Potential zur Minderung des Oberflächenabflusses im Zuge der örtlichen Hochwasserentstehung durch Interzeption der Gehölze und Vegetationssäume; bei beliebiger Verwendung der Kategorie im Überschwemmungsgebieten kann Hochwasserabfluss behindert werden >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M3a >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M3a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Keine Wirkungsbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+1
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa5-M3a: Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen und Agroforstsystemen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 100 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Klima / Luft (KL)		
KL1	Klimaschutz, Luftqualität	Erhöhung der landschaftsbezogenen CO ₂ -Bindung durch Erhöhung des Grünvolumens, ausgleichende Wirkung auf das Mikroklima und auf das Bioklima in Bewegungsräumen
KL2	Klimarelevante Freiräume	ausgleichende Einflüsse auf bodennahe Luftschichten bei Witterungsextremen, bei gezieltem Einsatz im Zusammenhang mit Emissionsquellen (BAB 17) können Filterleistungen für Kaltluftabflüsse erbracht werden. Erhöhung des Schatten spendenden Grünvolumens - kleinräumige Stärkung von Ausgleichsfunktionen im mikroklimatischen Bereich; bei beliebiger Verwendung der Gehölzelemente (Dichte, Stellung linearer Elemente) im Kaltluftabflussbereich und Luftleitbahnen kann der siedlungsbezogene Luftaustausch/Kaltluftabfluss behindert werden >> potentieller Konflikt UK-KL2-M3b >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KL2-M3b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+1
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-KL2-M3b: Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung

	von Gehölzstrukturen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV) – keine negativen Wirkungsbezüge	

Schutzgut Landschaft (La)		
La1	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild	Die Maßnahme dient vor allem der strukturellen Aufwertung von bisher ausgeräumten Teilen der Agrarlandschaft mit typischen Landschaftselementen und fördert die strukturelle Qualität und Ausstattung der betreffenden Landschaftsteile der Agrarlandschaft. Ausgeprägte lineare, formal gehaltene Elemente mit starker vertikaler Wirkung (Hecken, Baumreihen und Alleen) können in den feingliedrigen Reliefs der Kuppenlandschaften im Norden sowie in Gewässerrauen eine unangemessene Eigenwirkung entwickeln, die die morphologische Eigenart des Naturraumes negativ kontrastiert >> potentieller Konflikt UK-La1-M3c >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-LA1-M3c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
La2	Landschaftszerschneidung, Zersiedelung	Die Anreicherung von Kleinstrukturen in Grünzäsuren verbessert deren distanzierende Wirkung (Tiefenstafflung der Raumbildung innerhalb der Grünzäsur) und dient der Minderung von Zersiedlungstendenzen
La3	Naturnahe Landschaftsräume	durch Anreicherung von Gehölzen, Kleingewässern und Elementen wird der naturräumliche Bezug der Agrarlandschaft gefördert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-LA1-M3c: In Auen und in den Kuppenlandschaften im Dresdner Norden müssen Baumreihen und Alleen mit mehr als 100 m Länge einer Fachplanung für die Freianlagen unterzogen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit geprüft werden.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)		
M1	Gesundheit	Durch die Anreicherung der Agrarlandschaft mit Kleinstrukturen können einerseits landwirtschaftliche Emissionen gebunden werden, andererseits werden die Risiken von Aufenthalten in den betreffenden Landschaften durch Anreicherung mit kleinräumig belastungsreduzierten Stellen ("Schattige Wegepassage, schattiger Verweilort") bei Hitzebelastungen gemindert

M2	Freizeit und Erholung	Durch die Aufwertung des Landschaftsbildes wird der Erholungswert der Landschaft verbessert, Vergrößerung der für die Erholung relevanten Landschaftsteile, Sicherung bzw. Förderung von Bewegungsaktivitäten in der Agrarlandschaft auch in thermischen Belastungssituationen
M3	Identifikation und Orientierung	Durch den Verweis auf verfügbare Flächen ist eine individuelle und zugleich der Nutzung zuträgliche Entwicklung des Landschaftsbildes gesichert. Durch die Individualisierung der Agrarmotive im Zuge der strukturellen Anreicherung wird der Identifikationswert deutlich erhöht. Risiken können sich bei linearen, formal gehaltenen Elementen mit starker vertikaler Wirkung (Baumreihen und Alleen) ergeben, wenn markante Blickbeziehungen betroffen sind. >> potentieller Konflikt UK-M3-M3d werden aber bereits durch die >> maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen anderer Schutzbelange (vgl. UH-Wa5-M3a, UH-KL2-M3b, UH-La1-M3c) hinreichend ausgeschlossen, indem der "Raumfluss" als Orientierungskriterium durch die strömungskonforme Ausrichtung der Elemente sicher gestellt wird >> Umweltkonflikt ist auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		Nicht erforderlich
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Maßnahme hat keinen ausdrücklichen Bezug zu Bau- und Kulturdenkmälern, kommt aber in deren Umfeld vor (z. B. im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Elementen der dörflichen Bebauung, Einzeldenkmale gem. SächsDSchG). Dabei könnten Gehölzstrukturen dialogische Bezüge zwischen einzelnen Denkmälern und denkmalgeprägten Silhouetten historischer Dorfkerne verdecken. >> potentieller Konflikt UK-KS1-M3e >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M3e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Die ländliche Kulturlandschaft wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen angereichert. Die Bezugnahme auf die historischen Kulturlandschaften wird jedoch ausdrücklich als Gestaltungskriterium vorgegeben. Durch die Überlagerung mit zusätzlichen funktionalen Elementen der Maßnahme „Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr“ wird die historische Vorlage modernisiert und damit zugleich den heutigen und künftigen Anforderungen der Kulturlandschaft angepasst.
KS3	Sachgüter	Die Beachtung betriebswirtschaftlicher Anforderungen ist namentlich in der Maßnahmebeschreibung ausdrücklich verankert.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich

Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-KS1-M3e: Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gem. SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut übergreifend (SGÜ) - keine negativen Wirkungsbezüge	

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Entfällt
Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.	

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:	
	entfällt

9.4.4 Prüfbogen Maßnahmetyp M4 (Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur)

Maßnahmetyp:	
Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp wird über verschiedene Flächennutzungstypen (auch Maßnahmentypen) als Zusatzinformation überlagert. Ziel des Maßnahmetyps ist in erster Linie die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften, angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege). Dazu gehören alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 26 SächsNatSchG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen). Das konkrete Pflege- und Nutzungsregime ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als flächige Plandarstellung. Die Verbreitung des Maßnahmetyps liegt vorrangig in den Elbwiesenbereichen, weitere Schwerpunkte sind im Bereich der linkselbischen Täler, in der ländlichen Kulturlandschaft im Dresdner Westen, im Schönfeld-Weißiger Hochland sowie im Dresdner Norden (Marsdorf, Langebrück, Hellerau) zu erkennen.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 1.490,8 ha etwa 4,5 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 17,7 ha verteilt im Stadtgebiet - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 153,6 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 34,4 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 60,2 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 234,4 ha im Stadtgebiet verteilt, bis auf Dresdner Heide - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 729,2 ha Elbwiesen, Dresdner Heller, Schönfelder Hochland, Dresdner Westen <p>>></p>

Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 733 ha Elbe, Dresdner Heller - Grünverbund 28,6 ha - Knoten 20,1 ha - Komplex 463 ha - Ländlicher Raum 190 ha vorrangig Schönfelder Hochland, Dresdner Norden, Dresdner Westen - Stadt 29,6 ha - Stadt hohe EWDichte 2,9 ha - Peripher 22,5 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	keine Fortlaufende Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Nein
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp wird über verschiedene Flächenkategorien Flächennutzungstypen (auch Maßnahmentypen) als Zusatzinformation überlagert. Die Gesamtfläche umfasst mit 1517,0 ha etwa 4,6 % des Stadtgebietes. Hauptziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der dauerhaften Pflege und Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Biotopstrukturen. Das flächenkonkreten Pflege- und Entwicklungsziele sind im Rahmen der Biotoppflege mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit dient der Vollzug des Maßnahmetyps ganz überwiegend dem Schutz und dem Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Abstimmungsergebnisse lassen sich nicht vorhersehen, so dass konkrete Planwirkungen nicht beschrieben oder geprüft werden können.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.5 Prüfbogen Maßnahmetyp M5 (Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten)

Maßnahmetyp:	
Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen, die nachweislich für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind oder ein entsprechendes Potential aufweisen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen für den Wachtelkönig (großflächig zusammenhängende, überwiegend extensiv genutzte Elbwiesen (insb. im Ostragehege und der Ostra-Flutrinne), Teile des Elbaltarmes und der Seifenbachaue, sowie für den Kiebitz (Acker- und Grünlandflächen im Dresdner Norden (um Marsdorf und Schönborn) sowie im Schönfeld-Weißiger Hochland mit Schwerpunkt um die Ortschaften Weißig und Eschdorf. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als flächige Darstellung. Die räumliche Verteilung des Maßnahmetyps umfasst die im Text beschriebenen Bereiche.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 1.352,5 ha etwa 4 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 59,5 ha im Schönfelder Hochland, Elbwiesen und im nördlichem Stadtgebiet - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 200,5 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 187,6 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 35,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 462,5 ha im Stadtgebiet vorrangig im Norden um Marsdorf und Flughafen - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 238,4 ha vorrangig Elbwiesen >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Räumlichen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 471 ha Elbwiesen, Dresdner Heller - Grünverbund 15,1 ha - Komplex 410 ha - Ländlicher Raum 425 ha vorrangig Schönfelder Hochland, Dresdner Norden um Marsdorf - Stadt 21,5 ha

	- Stadt hohe EWDichte 1,2 ha - Peripher 7,5 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein

Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen

Der Maßnahmetyp bezieht sich nach dem Schirmartenprinzip auf die bodenbrütenden Vogelarten Kiebitz und den Wachtelkönig, wobei ein Spektrum weiterer Arten mit ähnlichen ökologischen Anforderungen gefördert werden soll. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 1.352,5 ha etwa 4 % des Stadtgebietes. Die Maßnahmen betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nachweislich für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind oder ein entsprechendes Potential aufweisen. Bei Nachweisen der wertgebenden Vogelarten wurden in einigen wenigen Fällen auch Brachflächen mit beginnendem Gehölzaufwuchs ausgewählt. Weitaus überwiegend liegt der Aussageschwerpunkt in der Regelung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. Mahdtermine, räumliches Vorgehen bei der Mahd, Fruchtarten usw. Damit werden keine strukturellen Wirkungen oder Flächenänderungen im eigentlichen Sinne bewirkt. Im Zusammenhang mit der Schirmart Kiebitz sind weitergehende Anforderungen wie die Anlage und Vernässung von Geländesenken im Grünland verbunden. Diese sind nicht konkret verortet. Es wird ein Zusammenhang mit Gewässeröffnungen, Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Retention fördernden Maßnahmen nahe gelegt - morphologische Eingriffe in nicht unerheblichem Umfang auf der Grundlage dieses Maßnahmetyps sind daher nicht zu erwarten.

Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des LP (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben)
---------------------------------	---

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:
(argumentative / räumliche Analyse)

Schutzgut Boden (Bo) – keine negativen Wirkungsbezüge

Schutzgut Wasser (Wa)

Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Minderung des Oberflächenabflusses, Verbesserung der Infiltration, Unterstützung des naturraumtypischen Grundwasserhaushaltes
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	Soweit im Einzelfall Abgrabungen für die Herstellung grundwassernaher Senken oder Tagwassersenzen hergestellt werden, ist eine Reduzierung der puffernden Deckschichten nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Wa2-M5a >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa2-M5a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert

Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Die nutzungsintensivierende Wirkung der Maßnahme liegt räumlich häufig im Zusammenhang mit dem Gewässerumfeld. Hierdurch wird die Pufferung gegenüber stofflichen Einflüssen der Landwirtschaft verbessert.
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Verbesserung des Gewässerumfeldes durch standörtliche Differenzierung und Förderung eines gebietstypischen Grundwasserhaushaltes, Extensivierung der Landwirtschaft und Anlage von temporären Gewässerelementen; Reduzierung der Bodeneinträge in die Gewässer (Minderung der Sedimentfracht, Reduzierung gewässeruntypischer Verlandungsintensitäten)
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Potential zur Minderung des Oberflächenabflusses im Zuge der örtlichen Hochwasserentstehung durch Förderung der Infiltration und der Retention
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Keine Wirkungsbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa2-M5a: Vorhabensbezogen mit der Herstellung von Geländesenken sind die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse zu erkunden und die ausreichende und nachhaltige Geschützteit des Grundwasserkörpers bei Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Klima / Luft (KL) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Landschaft (La) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge		

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine

Begründung:	Entfällt
-------------	----------

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:

entfällt	
----------	--

9.4.6 Prüfbogen Maßnahmetyp M6 (Extensive Nutzung von Dauergrünland)

Maßnahmetyp:	
Extensive Nutzung von Dauergrünland	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp bestimmt als überlagernde Zusatzinformation eine reduzierte Nutzungsintensität von bestehendem Dauergrünland. Hauptmotive sind dabei der Gewässerschutz sowie der Arten- und Biotopschutz.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als flächige Darstellung. Die Schwerpunktbereiche des Maßnahmetyps befinden sich kleinräumig verteilt im Dresdner Norden (Hellerau, Langebrück), Osten, Westen und punktuell im Süden.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 537,1 ha etwa 1,64 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 18,8 ha im Stadtgebiet - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 72,1 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 143 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 79,9 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 61,7 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 50,1 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 55 ha Elbwiesen - Grünverbund 15,7 ha - Knoten 0,015 ha - Komplex 311 ha - Ländlicher Raum 116 ha - Stadt 7 ha - Stadt hohe EWDichte 1 ha - Peripher 31 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein

Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp bestimmt als überlagernde Zusatzinformation eine reduzierte Nutzungsintensität von bestehendem Dauergrünland. Schwerpunktbereiche befinden sich bei Wilschdorf, um Langebrück und im südlichen Schönfeld-Weißiger Hochland, in den Elbwiesen (Elbaltarm, Ostragehege), häufig im Umfeld von Fließ- und Stillgewässern sowie im Umfeld von Feuchtbiotopen. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 537,1 ha etwa 1,64 % des Stadtgebietes. Hauptmotive sind der Gewässerschutz sowie der Arten- und Biotopschutz. Da die Maßnahme nur eine Zusatzinformation für die Nutzungsintensität einer Nutzungsart darstellt, werden keine Änderungen der Grundflächen oder Nutzungsänderungen bewirkt. Die Wirkungsbeträge positiver Wirkungen sind deshalb im Mittel geringer, als bei der Extensivierung von Ackerland. Im Vergleich zu bestehenden extensiven Wiesenflächen (Elbwiesen) ist der räumliche Umfang gering und führt nicht zu einer erheblichen und / oder nachhaltigen Veränderung der Umweltverhältnisse. Strukturelle Wirkungen beziehen sich nur auf den Bereich der Krautschicht, so dass die Wirkungen auf Kaltluftsysteme oder den Hochwasserabfluss nicht erheblich sein können. Der Vollzug des Maßnahmetyps dient dem Schutz und Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse, wobei speziell der Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig vor schädlichen Veränderungen geschützt und die Flora und Fauna des Offenlandes gefördert wird. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.7 Prüfbogen Maßnahmetyp M7 (Anlage von Dauergrünland)

Maßnahmetyp:	
Anlage von Dauergrünland	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Die Maßnahmeflächen wurden aufgrund spezieller Erfordernisse an die Umweltfunktionen (z. B. Arten- und Biotopschutz, Gewässerschutz) und/oder wegen Risiken der bestehenden Nutzung (meist Acker) ausgewählt.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen zum Teil. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als Plandarstellung. Die räumliche Verteilung des Maßnahmetyps umfasst vorrangig Flächen in rechtseibischen ländlichen Kulturlandschaftsbereichen (Schönfeld-Weißiger Hochland, Umland Langebrück) sowie Flächen im Süden (u. a. Kleinzschachwitz) und Westen.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 585,3 ha etwa 1,78 % des Stadtgebietes. Die Anlage von Dauergrünland erfolgt vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (442 ha), auf bestehenden Grünlandeinsaat (87 ha) oder auf Ruderalflächen (36 ha).
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 63,1 ha im Stadtgebiet - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 78,2 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 93,2 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 19,6 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 106,4 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 28,3 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 216 ha - Grünverbund 22,1 ha - Knoten 5,2 ha - Komplex 140 ha - Ländlicher Raum 168 ha - Stadt 11 ha - Stadt hohe EWDichte 0,9 ha - Peripher 21,7 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Ja
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Ja
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein

Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen

Die Maßnahmeflächen (insgesamt 585,3 ha, was etwa 1,78 % des Stadtgebietes entspricht) wurden aufgrund spezieller Erfordernisse an die Umweltfunktionen (z. B. Arten- und Biotopschutz, Gewässerschutz) und/oder wegen Risiken der bestehenden Nutzung (meist Acker) ausgewählt. Bei vorheriger Ackernutzung bleibt zwar in der Regel unverändert die Landwirtschaft die bestimmende Nutzungsart - jedoch wird eine Umstellung der Art der Agrarnutzung (Verlagerung von der Pflanzen- zur Tierproduktion) bewirkt. Positive Umweltwirkungen sind vor allem bei der Umwandlung von Acker in Grünland im Zusammenhang mit dem Bodenschutz (Erosionsminderung, Förderung des Bodenlebens), mit Gewässern (Abflussbildung, Überschwemmungsgebiete, Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers), Kaltluftentstehung und Luftleitbahnen (geringe Rauheit, schnelle/intensive Wirkung von Luftströmen) und für den Arten- und Biotopschutz (Förderung von Grünlandarten, Schutz von empfindlichen Biotopen vor den Einflüssen des Ackerbaus) zu erwarten. Durch die ausdrücklichen Integrationsaussagen für wertvolle Strukturelemente ist eine Nivellierung vorhandener Habitatelemente zugunsten des Grünlandes ausgeschlossen. Bei der Umwandlung brach gefallener Flächen mit Biotopmerkmalen von Stauden- bzw. Ruderalfluren in Dauergrünland sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsnutzung festzulegen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen sowie Lebensräume seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten sind mit einer speziellen Zielstellung in das Grünland zu integrieren. Hierdurch wird eine angemessene Steuerung des Umwandlungsprozesses nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglicht und zugleich die Verbindlichkeit der Planwirkungen in einen späteren Entscheidungsprozess verschoben (Abschichtung). Von Bedeutung ist die Aussage, dass die Anlage von Grünland generell mit einer extensiven Bewirtschaftungsform gekoppelt ist, weil dadurch eine erhebliche Intensivierung der Bodennutzung (z. B. auf Brachen) ausgeschlossen ist.

Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des LP (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben)
---------------------------------	---

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge: (argumentative / räumliche Analyse)
Schutzgut Boden (Bo) – keine negativen Wirkungsbezüge
Schutzgut Wasser (Wa) – keine negativen Wirkungsbezüge
Schutzgut Klima / Luft (KL) – keine negativen Wirkungsbezüge
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV) – keine negativen Wirkungsbezüge
Schutzgut Landschaft (La) – keine negativen Wirkungsbezüge
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)

M1	Gesundheit	Auf kleineren Teilflächen erfolgt die Anlage von Grünland (Nutzungsänderung) auf altlastverdächtigen Flächen. Bei einer Einführung der Stoffe in die Nahrungskette des Menschen (z. B. über die Futtermittelproduktion für die Tierhaltung von Fleisch- und Milchvieh) ist eine erhöhte Belastung von Nahrungsmitteln mit Schadstoffen nicht auszuschließen. >> potentieller Umweltkonflikt UK-M1-M7a >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M1-M7a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
M2	Freizeit und Erholung	Grünland gehört zu den für Erholungszwecke günstigen Flächennutzungstypen. Gestärkt werden vor allem im Elbtalbereich (Zschieeren, Altelbarm), einige Täler im Süden sowie periphere und ländliche Räume.
M3	Identifikation und Orientierung	Charakteristische naturräumliche Merkmale werden durch die Grünlandnutzung einander „verwandt“ gemacht und dadurch ihre Eigenart (z. B. Steilheit, Überschwemmungsfläche, Wasserhaushalt) betont - dadurch wird die naturräumliche Charakterisierung als Identifikationsmerkmal gestärkt. Neben der Stärkung des Elbwiesenthemas gewinnen besonders auch die Hangsituationen, einige Täler und die Hügellandschaften im Norden sowie das Schöpfungsfeld-Weißiger Hochland an Identifikationskraft.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-M1-M7a: Auf altlastenverdächtigen Flächen ist vorsorglich auf eine Verwertung der Biomasse für die Futtermittelproduktion oder andere Pfade, die zu einer Belastung der menschlichen Gesundheit führen können, zu verzichten. Vorzugsweise sind die Altlastenverdachtsflächen zu erkunden und ggf. vor der Übernahme in die Grünlandflächen fachgerecht zu sanieren. Alternativ kann eine Verwendung der Biomasse zur Energiegewinnung geprüft werden.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge		

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Entfällt

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

<u>Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:</u>	
entfällt	

9.4.8 Prüfbogen Maßnahmetyp M8 (Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese)

Maßnahmetyp:	
Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp beinhaltet einerseits die Neuanlage von Streuobstwiesen, andererseits auch die Wiederherstellung überalterter und abgängiger Streuobstbestände.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als flächige Darstellung. Die räumlichen Schwerpunkte des Maßnahmetyps liegen punktuell verteilt in den rechtseibischen ländlichen Kulturlandschaften (Schönfeld-Weißeiger Hochland, Langebrück, Hellerau) sowie im Westen von Dresden.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit ca. 65 ha etwa 0,2% des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,4 ha im Schönfelder Hochland Eschdorf - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 10,5 ha verteilt im Schönfelder Hochland Zaschendorf - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 10,3 ha Pappritz, Pillnitz - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 1,7 ha um Zaschendorf und Borsberg - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 2,8 ha im Schönfelder Hochland - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 8,2 ha im Schönfelder Hochland >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 4,9 ha in Bereichen der Elbwiesen / -altarme - Grünverbund 4,1 ha - Komplex 21,2 ha - Ländlicher Raum 25,6 ha - Stadt 5,2 ha - Peripher 4 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Ja (Neuanlage)
Strukturelle Aussagen:	Ja (Neuanlage)

Transferbezogene Aussagen:	Ja (Neuanlage)
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja (Wiederherstellung)
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp beinhaltet einerseits die Neuanlage von Streuobstwiesen, andererseits auch die Wiederherstellung überalterter und abgängiger Streuobstbestände. Neuanlagen erfolgen auf Acker, Grünland und Gartenbauflächen. Im Zuge der Wiederherstellung bzw. Neuanlagen erfolgen Nutzungs- und Strukturänderungen, die mit einer Gesamtfläche von ca. 65 ha (etwa 0,2 % des Stadtgebietes) nur eine relativ geringe räumliche Wirkung auf lokaler Ebene entfalten. Sonderstandorte und geschützte Biotop sind von der Neuanlage nicht betroffen. Aufgrund ihrer Struktur können sie jedoch auf bestimmte Transferfunktionen (Hochwasserabfluss und Kaltluftabfluss) einwirken.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des LP (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben)

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge: (argumentative / räumliche Analyse)		
Schutzgut Boden (Bo) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserdargebot,- menge, -spiegel	Minderung des Oberflächenabflusses durch die Gehölzkomponenten und (bei Neuanlage auf Acker) durch Verbesserung der Bodenstruktur infolge Dauervegetation und Extensivierung, Verbesserung der Infiltration
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	Bei Neuanlage auf Ackerland und Gartenbauflächen erfolgt eine Reduzierung der Stoffeinträge, sonst zumindest keine Verschlechterung.
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Keine Wirkungsbezüge
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Keine Wirkungsbezüge
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Bei Neuanlage auf Ackerland und Gartenbauflächen erfolgt eine vermehrte Wasserrückhaltung durch die permanente Vegetationsbedeckung und somit eine positive Wirkrichtung. Bei der Anlage im Hochwasserabflussgebiet (z. B. bei Gohlis) sind nachteilige Wirkungen auf siedlungsrelevante Wasserspiegellagen nicht auszuschließen >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M8a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M8a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Durch die extensive Nutzung der Streuobstwiese wird geringfügig in Trinkwasserschutzgebieten der landwirtschaftliche Stoffeintrag reduziert und die Infiltration erhöht.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich

Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich	
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-Wa5-M8a: Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 100 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.	
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich	
Schutzgut Klima / Luft (KL)		
KL1	Klimaschutz, Luftqualität	Unterstützung der landschaftsbezogenen CO2-Bindung des Bodens durch Extensivierung und der Vegetation durch den Gehölzanteil, Reduzierung der Staubentwicklung durch Dauervegetation
KL2	Klimarelevante Freiräume	Streuobstwiesen weisen als lichte, mit Schatten durchsetzte Räume günstige Bedingungen als belastungsreduzierte Standorte auf, gegenüber Wald ist die Frischluftproduktion und die Staubbindung geringer. Das Grünvolumen erhöht sich bei der Anlage bzw. Wiederherstellung und übt somit eine positive Wirkrichtung aus. Bei beliebiger Verwendung der Streuobstwiesen (Dichte, Stellung linearer Elemente) im Kaltluftabflussbereich und Luftleitbahnen kann der siedlungsbezogene Luftaustausch/ Kaltluftabfluss behindert werden. >> potentieller Konflikt UK-KL2-M8b >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KL2-M8b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentiellles Wirkungsspektrum:	+1	
Kenntnisdefizite:	keine	
Alternativen:	/	
Minderungsmaßnahmen	Nicht erforderlich	
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich	
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-KL2-M8b: Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen.	
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich	
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV)		
TPV1	Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten	Die Anreicherung der ländlichen Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen fördert ein typisches Artenspektrum, darunter Grünlandarten, Insekten sowie Baumhöhlen bewohnende Vögel und Säugetiere. Es bestehen zumeist gute Besiedlungspotentiale durch Populationen adäquater oder ähnlicher Biotope im Umfeld, die mit den Maßnahmen eine Arealerweiterung erfahren. Bei der Wiederherstellung brach gefallener Flächen wird ein integrativer Ansatz verfolgt, der eine individuelle, zu vorhandenen Strukturen synergetische Umsetzung unter Berücksichtigung

		artenschutzrechtlicher Aspekte erwarten lässt. Der Integrationsschritt wird zeitnah im Zuge der Maßnahmekonkretisierung auf der Objektebene angesetzt, so dass auch zwischenzeitlich hochwertig entwickelte Lebensräume seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten brach gefallener Flächen erkannt werden können. Zwar ist der Erhalt eines „angemessenen Altholzbestandes“ vorgesehen, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass überalterte Einzelbäume abgetragen werden. Die Schädigung einzelner, besonders oder streng geschützter Arten ist dabei nicht auszuschließen >> potentieller Konflikt UK-TPV1-M8c >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV1-M8c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV2	Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Die Anreicherung der ländlichen Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen fördert vor allem deren Grenzlinienreichtum und die Ausstattung mit ergänzenden Biotopelementen. Große Bestände wie im Gebiet um Malschendorf können zu einer eigenen Lebensraumqualität führen. Bei der Wiederherstellung brach gefallener Flächen wird ein integrativer Ansatz verfolgt, der eine individuelle, zu vorhandenen Strukturen synergetische Umsetzung des Lebensraumkonzeptes erwarten lässt. Für überalterte und brach gefallene Flächen mit entwickelten Gehölzbeständen, Stauden- bzw. Ruderalfluren sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsstruktur festzulegen. Hochwertig entwickelte Lebensräume seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten brach gefallener Flächen sind mit einer speziellen Zielstellung in die Streuobstwiesen zu integrieren. Insofern ist eine verantwortliche Festlegung mit konkreten Auswirkungen auf die Lebensräume ausdrücklich erst in einem späteren Entscheidungsprozess absehbar und dort verantwortlich zu prüfen. Erheblich negative Wirkungen auf die betreffenden Arten aufgrund dieses Plans sind damit auch für die Wiederherstellung von brach gefallenen Streuobstwiesen ausgeschlossen. Synergetische Wirkungen sind im Zusammenhang u. a. mit Agroforstsystemen möglich.
TPV3	Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	Stärkung des Biotopverbundes für Arten des Halboffenlandes, für gehölzbewohnende und strukturgebundene Arten (z. B. Kleinvögel, Fledermäuse), bedingt auch für Waldarten; synergetische Wirkung sind mit Agroforstsystemen möglich, die eine schnelle und flächendeckende Ausbreitung von Nützlingen aus den Streuobstwiesen in die umgebenden Landwirtschaftsflächen ermöglichen.
	Potentielle Wirkungsspektrum:	+3
	Kenntnisdefizite:	Keine
	Alternativen:	/
	Minderungsmaßnahmen	Nicht erforderlich
	Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
	Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-TPV1-M8c: Im Zuge der Umsetzungsplanung (Fachplanung für die Freianlagen) ist für die Wiederherstellung von brach gefallenen bzw. überalterten Beständen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Untersuchung spezifischer Lebensstätten von besonders und/oder streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten vorzunehmen. Besonderes Augenmerk ist auf Funktion und Besatz von Baumhöhlen und Altholz zu legen, insbesondere hinsichtlich des Besatzes als Winterquartier, Reproduktionsstätte und durch Totholz bewohnende Arten.
	Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Schutzgut Landschaft (La) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)		
M1	Gesundheit	Risiken von Aufenthalten in Gebieten mit hoher Wärmebelastung können durch die Verdichtung des Angebotes an belastungsgeminderten Räumen (Schatten) bei Hitzebelastungen gemindert werden; Nahrungs- und Futtermittelproduktion in Bereich der altlastverdächtigen Fläche bei Gohlis >> potentieller Konflikt UK-M1-M8d >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M1-M8d >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
M2	Freizeit und Erholung	Durch die Aufwertung des Landschaftsbildes wird der Erholungswert der Landschaft verbessert; Vergrößerung der für die Erholung relevanten Landschaftsteile; Sicherung/Förderung von Bewegungsaktivitäten in der Agrarlandschaft auch in thermischen Belastungssituationen
M3	Identifikation und Orientierung	Sowohl die prägenden Landschaftsmotive als auch die saisonale Indikation durch Blüh- und Fruchtaspekte tragen zur Identifikation bei (Obstblüte Cossebaude, Streuobst bei Malschendorf), die Individualisierung des Landschaftsbildes trägt zur verbesserten Orientierung bei. Risiken können sich bei der Anlage von Streuobstwiesen im Bereich markanter Sichtbeziehungen, insbesondere innerhalb der Talzüge und in das Elbtal hinein ergeben, wenn markante Identifikation und Orientierung stiftende Blickbeziehungen betroffen sind. >> potentieller Konflikt UK-M3-M8e >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M3-M8e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-M1-M8d: Auf altlastverdächtigen Flächen (Gohlis) sind die möglichen Gefährdungen zu erkunden. Insbesondere sind die Auswirkungen der Nutzung von Obst dieser Flächen auf die menschliche Gesundheit zu prüfen. Gleiches gilt für die Nutzung des Grünlandes (Wirkpfad: Pflanze–Tier–Mensch). Bei Bedenken ist eine Biotopgestaltung vorzunehmen, die eine Inverkehrnahme von Erzeugnissen der betreffender Flächen in die menschliche Nahrungskette ausschließt. UH-M3-M8e: Dialogische Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen, Denkmälern und denkmalgeschützten Einzelobjekten sowie denkmalpflegerischen Gesamtheiten sowie markante Elbtalsichten und Fernsichten sind zu bewahren. Im Sichtbereich des Elbtals und regional bedeutsamen Sichträumen (vgl. Regionalplan), im Zusammenhang mit Gebieten und Objekten nach SächsDSchG sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG ist die Anlage von Streuobstwiesen generell hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. Außerhalb der vorgenannten Zusammenhänge ist die Anlage von Streuobstwiesen ab einer Ausdehnung größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshin-		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich

weisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Zumeist wird die Maßnahme im Zusammenhang von Bau- und Kulturdenkmalen der ländlichen Kulturlandschaft eingesetzt, wobei hier tendenziell ein synergetische Förderung denkmalpflegerischer Zusammenhänge erfolgt; bei der Einschaltung in dialogische Sichtbezüge (z. B. zwischen Ortsansichten) oder im Umfeld städtischer Denkmale ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht ausgeschlossen. >> potentieller Konflikt UK-KS1-M8f >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M8f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Durch den Maßnahmetyp werden historische Kulturlandschaftselemente des ländlichen Raumes gemehrt und gefördert. Sie können zugleich als Teil einer modernen Kulturlandschaft, z. B. zur Akzentuierung von Agroforstsystemen und als Hort der biologischen Vielfalt (und damit der nutzungsrelevanten Nützlingspopulationen) innerhalb der Kulturlandschaft aufgefasst werden.
KS3	Sachgüter	Die Landwirtschaft wird zwar in einigen Flächen gegenüber der ackerbaulichen Option beschränkt - jedoch betrifft dies in der Regel ressourcenaufwändige Standorte wie Steillagen oder Minderertragsflächen. Die landwirtschaftlich/gärtnerische Nutzung bleibt im Grunde erhalten. Zugleich werden durch das Bereithalten von Nützlingspopulationen für die Regulierung von Kalamitäten Leistungen für die Landwirtschaft erbracht.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-KS1-M8f: Dialogische Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen, Denkmalen und denkmalgeschützten Einzelobjekten sowie denkmalpflegerischen Gesamtheiten sowie markante Elbtalsichten und Fernsichten sind zu bewahren. Im Sichtbereich des Elbtals und regional bedeutsamen Sichträumen (vgl. Regionalplan), im Zusammenhang mit Gebieten und Objekten nach SächsDSchG sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG ist die Anlage von Streuobstwiesen generell hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. Außerhalb der vorgenannten Zusammenhänge ist die Anlage von Streuobstwiesen ab einer Ausdehnung größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge		

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen /	Nein >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Entfällt
Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.	

<u>Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:</u>	
entfällt	

9.4.9 Prüfbogen Maßnahmetyp M9 (Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche)

Maßnahmetyp:	
Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp initiiert die Integration linearer bis (groß-) flächiger Gehölzpflanzungen in landwirtschaftliche Nutzungen und sonstige Offenlandbereiche sowie im besiedelten Raum.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Darin ist die Anlage der Gehölze ist zwar an sich räumlich konkret festgelegt, nicht aber die strukturelle Ausprägung. Die räumliche Verbreitung des Maßnahmetyps umfasst alle ländlichen Kulturlandschaftsbereiche sowie innerstädtische Handlungspunkte (z. B. Elbaltarm, Johannstadt, Friedrichstadt, Ostrainsel, Neustadt, Tolkewitz).
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 273,9 ha etwa 0,83 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Aufpflanzungen 2 bis < 20 ha (die hier als Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes aufgefasst werden) sind in 25 Fällen ausgewiesen - sie setzen gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 17.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Kraft, soweit tatsächlich eine Zuordnung gem. Bundeswaldgesetz erfolgt.
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 11,4 ha im Schönfelder Hochland und gesamten Stadtgebiet - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 15,8 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 25,3 ha nördliches Stadtgebiet um Schönborn - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 5,8 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 17,5 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 2,4 ha im Dresdner Westen

Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden – die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 5,3 ha - Grünverbund 15,5 ha - Innenstadt 0,6 ha - Knoten 11,3 ha - Komplex 114,7 ha - Ländlicher Raum 88 ha - Speziell 0,02 ha - Stadt 12,3 ha - Stadt hohe EWDichte 5,4 ha - Peripher 21 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	(ja)
Nutzungsänderung:	(ja)
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Ja
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp initiiert die Integration linearer bis (groß-) flächiger Gehölzpflanzungen in landwirtschaftliche Nutzungen und sonstige Offenlandbereiche sowie im besiedelten Raum. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 273,9 ha etwa 0,83 % des Stadtgebietes. Die Einzelgröße reicht von 0,01 bis 13,3 ha. Lineare oder kleinere Gehölzflächen erreichen aufgrund ihrer Größe bzw. Form nicht die Umweltqualitäten eines Waldes. Einzelne, kompakte Flächen erreichen Größenordnungen, die als Wald gelten könnten. Aufgrund ihres Bezuges zu Infrastruktur (z. B. Bundesautobahnen) oder wegen bedeutender innerstädtischer Erholungsfunktionen hinsichtlich der entstehenden Umweltqualitäten sind die entstehenden Gehölzflächen einem Wald nicht in allen Teilen vergleichbar. Aufpflanzungen 2 bis < 20 ha sind in 25 Fällen ausgewiesen – sie setzen gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 17.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Kraft. Gehölzbestockungen betreffen Agrarflächen, Grünflächen, Rückbauflächen aus Brachen, Bauflächen, Verkehrsflächen und Biotope. Rückbaumaßnahmen werden in einem anderen Maßnahmetyp geprüft. Die Anlage der Gehölze ist zwar an sich räumlich konkret festgelegt, nicht aber die strukturelle Ausprägung. Diese weist hinsichtlich der Anordnung, Dichte, Querschnitte und Höhe einen großen Spielraum auf. Durch den einschlägigen Verweis auf die Berücksichtigung standörtliche Gegebenheiten, funktionale Besonderheiten sowie Schutzgebiete und Sorgfaltsbereiche ist eine umweltbezogene Optimierung der strukturellen Ausprägung programmiert, deren entscheidende Festlegung und Planverantwortung in nachgeordneten bzw. konkretisierenden (Fach-) Planungen liegt (z. B. Objektplanung Freianlagen, agrarstrukturelle Planungen, Konkretisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Plan Hochwasservorsorge Dresden). Die Maßnahme entfaltet Summenwirkungen mit anderen, durch die Anlage von Gehölzstrukturen wirksamen Maßnahmen.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	<p>Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge i. S. der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Beachtlich ist die große Raumbetroffenheit durch die Präsenz der linearen Elemente; Planwirkungen auf umweltrelevante</p>

Transferfunktionen wie Kaltluftabfluss und Hochwasserabfluss sowie visuelle Einflüsse sind zu prüfen.

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:
(argumentative / räumliche Analyse)

Schutzgut Boden (Bo)

Bo1	Natürliche Bodenfunktionen	Förderung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und einer naturnahen Bodenentwicklung durch Gehölzanlage auf vorher z. T. intensiv genutzten Flächen; in den Pflanzflächen sind Altlastenverdachtsflächen betroffen, durch die aufschließende Wirkung der Baumwurzeln ist eine Freisetzung für die Biosphäre nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Bo1-M9a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo1-M9a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo2	Archivfunktion und Seltenheit von Böden	keine negativen Wirkungen auf Bodenarchive; feucht geprägte Sonderstandorte sind mit ca. 0,3 ha (sdl. Gostritz, Wilschdorf, Marsdorf) betroffen, jedoch ist die Hydrologie der Grundwasserkörper durch die Korrespondenz mit Wasserkörpern der Fließgewässer gestützt, kein Konflikt.
Bo3	Nutzungsfunktionen von Böden	55 ha der Gehölzflächen liegen auf Vorrangflächen für Landwirtschaft: Betroffenheit in der Regel durch lineare Gehölzstrukturen, die zum Schutz der Vorrangflächen, d.h. zur Unterstützung der vorrangigen Nutzung beitragen; in geringem Umfang auch breitere Gehölzstreifen (z. B. Oberlauf Weidigtbach) dienen ebenso dem Schutz der Vorrangfläche Landwirtschaft, indem der Bodenverlust bei Hochwasser bzw. rückschreitende Erosion an der Erosionsbasis unterbunden wird >> kein Umweltkonflikt
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Bo1–M9a: Betroffene Altlastenverdachtsflächen sind maßnahmebezogen zu erkunden und ggf. zu sanieren.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Schutzgut Wasser (Wa)

Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate durch geminderten Abfluss von Niederschlagswasser, erhöhte Zwischenspeicherung an der Vegetation und in den oberen Bodenschichten; feucht geprägte Sonderstandorte sind mit ca. 0,3 ha (sdl. Gostritz, Wilschdorf, Marsdorf) betroffen, jedoch ist die Hydrologie der Grundwasserkörper durch die Korrespondenz mit Wasserkörpern der Fließgewässer gestützt, kein Konflikt.
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	Minderung von Grundwasserbelastungen durch Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen (Puffervermögen, organische Substanz)
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Regulierung bzw. Pufferung von Stoffeinträgen und Bodeneinträgen aus Landwirtschaftsflächen in die Gewässer
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur,	Verbesserung des Gewässerumfeldes und Reduzierung der Bodeneinträge in die Gewässer (Minderung der Sedimentfracht, Reduzierung gewässeruntypischer

	ökologisches Potential	Verlandungsintensitäten)
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Minderung der Abflusspende durch Interzeption der Gehölzflächen; Gehölzpflanzungen auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten wie innerhalb des Elbtalarms, Weidigtbach und am Ruhlandgraben, an der Zschauke >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M9b >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M9b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Anlage von Gehölzen in den Trinkwasserschutzgebieten Wachwitz, Tolkewitz und Saloppe-Albertstadt mit tendenziell positiver Beeinflussung (jedoch nur geringe Flächenanteile, daher keine signifikante Änderung der Trinkwasservorkommen)
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa5-M9b: Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen und Agroforstsystemen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 100 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Klima / Luft (KL)		
KL1	Klimaschutz, Luftqualität	Verbesserung der Luftqualität durch verbesserte Staub- und Schadstofffilterung, Verbesserung des Immissionsschutzes im Bereich der BAB 17, erhöhte CO ₂ Bindung durch Erhöhung des Grünvolumens,
KL2	Klimarelevante Freiräume	Erhöhung des Anteils klimarelevanter Freiräume im Bereich städtischer Siedlungsflächen; Erhöhung des Grünvolumens und damit verbundene positive Wirkung auf Lufthygiene, Bioklima und Mikroklima; Aufgrund der bandförmigen Erstreckung und Barrierewirkung quer und schräg zur Strömungsrichtung ist (auch in Summenwirkung mit anderen gehölzbezogenen Maßnahmetypen) die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Kaltluftsystemen durch mit Minderung und ggf. Umleitung von Kaltluftströmungen nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-KL2-M9c >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KL2-M9c >> eine Prognosemöglichkeit zur gezielten Planung bzw. eine Feststellung von Abflusstypen für Luftleitbahnen ist derzeit nicht gegeben, so dass die maßnahmeinternen Sorgfaltsbezüge zur umweltverträglichen Gestaltung und zur Abschätzung der Umweltfolgen derzeit nicht anwendbar sind >> KENNTNISDEFIZIT >> Minderungsmaßnahme UM-M9.1 >> in kritischen Raumbezügen werden die strukturellen Merkmale auf eine für Luftströmungen unerhebliche Ausprägung reduziert >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+1
Kenntnisdefizite:		Wirkungs- und Funktionsweise von Gehölzen innerhalb der Luftleitbahnen (KL2) hinsichtlich quantitativer und qualitativer Parameter sowie deren Auswirkungen

		innerhalb des räumlich-zeitliches Verlaufs der Umweltfunktionen
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		UM-M9.1 (KL2): Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und –flächen sowie deren Summenwirkung mit den Aufforstungen und weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen, auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gem. Anlage 2 Punkt 2.3.10 (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. In windoffenen Landschaftsteilen (Offenland, siedlungsinterne Windkorridore) sind in siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungs- und Kaltluftkonzentrationsräumen sowie in den Luftleitbahnen und Windkorridoren alle flächigen sowie die bandförmigen, nicht windparallelen Pflanzungen, die von der maßgeblichen Windrichtung mehr als 10 Grad abweichen, nur als lückige, niedrige Hecken (bzw. Gehölzflächen) einzusetzen. Der Anteil pflanzungsfreier Segmente beträgt quer zur Strömungsrichtung gesehen mind. 40 %, (d. h. mind. 40 m gehölzfrei je 100 m Strömungsquerschnitt). In den Bereichen der Kaltluftentstehung und -konzentration entspricht die max. Höhe der Hecke in Meter der Hangneigung in Grad (Hangneigung 5 Grad = maximale Heckenhöhe 5 m). Je 100 m Hecke dürfen max. 2 Stück Großbäume enthalten sein. Darüber hinausgehende Anpflanzungen sowie Anpflanzungen in den Luftleitbahnen und Windkorridoren siedlungsrelevanter Windsysteme bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Rahmenplanung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetypen <i>Aufforstung</i> und <i>Anlage</i> bzw. <i>Wiederherstellung einer Streuobstwiese</i> sowie weiteren strukturellen, strömungswirksamen Aussagen des Landschaftsplans prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-KL2-M9c: Derzeit bestehen jedoch umfassende Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Abflusstypen der Luftleitbahnen, der Auswirkungen eines umfassenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern sowie die Summenwirkung mit weiteren, gehölzbezogenen Planaussagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore, so dass die Maßnahme bis zur Beseitigung der Kenntnisdefizite in den betreffenden funktionalen Zusammenhängen nur eingeschränkt ausgeführt werden kann –siehe Minderungsmaßnahme UM- M9.1
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		durch Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Kategorie können negative Wirkungsbezüge aufgrund der Planwirkungen des Maßnahmetyps und der KENNTNISDEFIZITE voraussichtlich ausgeschlossen werden >> die umweltverträgliche Durchführung des eingeschränkten Plans muss im Kontext eines vertieften Kenntnisstandes räumlich GESTEUERT werden >> AUFARBEITUNG DER KENNTNISDEFIZITE erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV)		
TPV1	Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten	Die Maßnahme dient vor allem der strukturellen Aufwertung mit Habitatelementen und fördert vorrangig Arten des Halboffenlandes, Gehölz bewohnende Arten und sowie die Flora und Fauna im Siedlungsbereich. Positive

		<p>Wirkungen werden auf die Artenvielfalt und die Individuendichten innerhalb der Agrarlandschaft und im städtischen Bereich erwartet. Negative Auswirkungen auf Belange von Arten feucht geprägter Offenland-Lebensräume (z. B. Wachtelkönig, Knoblauchkröte) sind wegen der Betroffenheit von mehreren Feuchtflächen (0,27 ha) nicht ausgeschlossen</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-TPV1-M9d >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV1-M9d >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert;</p> <p>Arten feucht geprägter Sonderstandorte sind mit ca. 0,3 ha (sdl. Gostritz, Wilschdorf, Marsdorf) betroffen, jedoch ist die Hydrologie der Grundwasserkörper durch die Korrespondenz mit Wasserkörpern der Fließgewässer gestützt, kein Konflikt.</p>
TPV2	Lebensräume von Tieren und Pflanzen	<p>Die Maßnahme dient vor allem der Förderung von Gehölzbiotopen als eigenständiger Lebensraum und als Ergänzungshabitat für den Offenlandbereich und halboffene Lebensräume sowie für den Siedlungsbereich. Die Grenzlinienwerte verbessern sich. Lokale (kleinräumige) Auswirkungen auf feucht geprägte Offenland-Lebensräume z. B. Seggen- und Binsensumpf bei Schönborn, feuchte Ruderal- und Staudenfluren sdl. Gostritz, Wilschdorf, Marsdorf) sind wegen der Betroffenheit von mehreren Feuchtflächen (0,27 ha) nicht ausgeschlossen</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-TPV2-M9e >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV2-M9e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
TPV3	Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	<p>Die Maßnahme dient der Lebensraumvernetzung vorrangig für Arten des Halboffenlandes und Gehölz bewohnende Arten und sowie für die Flora und Fauna von Saumbiotopen. Negative Auswirkungen auf Belange von Arten trockener oder feucht geprägter Lebensräume mit großen Lebensraumansprüchen werden nicht erwartet, weil deren Lebens- und Migrationsräume nur mit 0,27 ha betroffen sind. Eine Integration von Sonderstandorten innerhalb von Gehölzflächen kann zu einer Verinselung und somit zur Trennung von Populationen mit geringen Aktionsradien führen. Die Trennwirkung führt zu genetischer Isolation und schädigt vorrangig Populationen mit geringen Aktionsradien</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-TPV3-M9f >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV2-M9f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		<p>UH-TPV1-M9d / UH-TPV2-M9e / UH-TPV3-M9f: Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten sowie der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden können, gem. MT <i>Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes</i> zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei flächigen Pflanzungen in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren), in denen die Präsenz entsprechender Offenlandarten nicht ausgeschlossen ist (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel), sind artenschutzrechtliche Prüfungen gem. § 44 BNatSchG durchzuführen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatsysteme besonders oder streng geschützter Arten, europäischer</p>

		Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Landschaft (La)		
La1	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild	Die Maßnahme dient vor allem der strukturellen Aufwertung von bisher ausgeräumten Teilen der Agrarlandschaft, der Betonung linearer Landschaftselemente (z. B. Wege) und der Einbindung großer Verkehrsstrassen, z. B. der Bundesautobahn A17, außerdem werden auch Siedlungsbereiche in ihrer Vielfalt gestärkt. Gefördert werden die strukturelle Qualität und Ausstattung der betreffenden Landschaftsteile. Ausgeprägte lineare, formal gehaltene Elemente mit starker vertikaler Wirkung (Baumreihen und Alleen) können in den feingliedrigen Reliefs der Kuppenlandschaften im Norden sowie in Gewässerauen eine unangemessene Eigenwirkung entwickeln, die die morphologische Eigenart des Naturraumes negativ kontrastiert >> potentieller Konflikt UK-La1-M9g >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-La1-M9g >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
La2	Landschaftszerschneidung, Zersiedelung	Minderung der visuellen Landschaftszerschneidung durch verbesserte Eingrünung von Autobahnen mit Großgrün; Unterstützung von Grünzäsuren
La3	Naturnahe Landschaftsräume	Förderung naturnaher Landschaftsräume durch Anreicherung der Landschaft mit Gehölzelementen und Saumstrukturen
Potentiellles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-La1-M9g: Bei der Anlage von linearen und flächen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 m Länge sowie Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Umweltkonflikte?		
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)		
M1	Gesundheit	Minderung / Bindung der Schadstoffimmissionen durch Sicherung und Neuanlage von Immissionsschutzpflanzungen (v. a. im Umfeld der Autobahnen), Minderung klimatischer Belastungssituationen durch Implementierung belastungsreduzierter Flächen und Elemente in der freien Landschaft und als innerstädtischer Freiraum
M2	Freizeit und Erholung	Erhöhung des Anteils klimatisch ausgleichend wirkender bzw. gering belasteter Gehölzflächen als naturbezogene Ausgleichsräume - darunter auch stadtnahe / innerstädtische Freiräume und Erholungsräume in der freien Landschaft; positive Wirkung durch die Nutzung von Brachflächen und Baulücken zur Stadtgrünbereicherung und Gestaltung von Erholungsräumen
M3	Identifikation und Orientierung	Durch die Kategorie werden neue stadtnahe Identifikationsräume und Orientierungslinien geschaffen; Risiken können sich bei linearen Gehölzen und Gehölzflächen ergeben, wenn markante, Identifikation und Orientierung stiftende Blickbeziehungen betroffen sind >> potentieller Konflikt UK-M3-M9h >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M3-M9h >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-M3-M9h: Bei der Anlage von linearen und flächen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 m Länge sowie Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Die Maßnahme kann bei sachgerechter Einordnung im Bezug auf historische Dorfkern und dörflich geprägte Uferansichten eine positive Verstärkung der historischen baulichen Landschaftskomponenten bewirken; bei unmotivierter Einordnung können Gehölzstrukturen aber dialogische Bezüge zwischen einzelnen Denkmalen, Silhouetten und Ansichten verdecken >> potentieller Konflikt UK-KS1-M9i >> maßnahmeinterne Hinweise zur

		Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M9i >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Die ländliche Kulturlandschaft wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen und innerhalb der städtischen Siedlungsflächen sowie in der Elbelandschaft mit naturnahen Strukturelementen unter Bezugnahme auf die historische Kulturlandschaft angereichert; zugleich tragen Gehölzpflanzungen zur Minderung kulturlandschaftlicher Brüche bei (Einbindung der Autobahnen); die Hecken und Gehölzstrukturen zeichnen in der Kulturlandschaft eine (wieder) verbesserte Anpassungsfähigkeit und Stabilisierung der Nutzungssysteme gegenüber extremen Witterungsphasen im Zuge des Klimawandels ab und können als authentische Fortentwicklung der Kulturlandschaft verstanden werden.
KS3	Sachgüter	Positive Wirkung durch die Nutzung von Brachflächen und Baulücken zur Stadtgrünbereicherung (Imageverbesserung der Bauflächen); die Landwirtschaft wird zwar in einigen Flächen gegenüber der ackerbaulichen Option beschränkt - jedoch werden durch das Bereithalten von Nützlingspopulationen zur Regulierung von Kalamitäten Leistungen für die Landwirtschaft erbracht.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-KS1-M9i: Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gem. SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Durch Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Kategorie können negative Wirkungsbezüge aufgrund der Planwirkungen des Maßnahmetyps und der KENNTNISDEFIZITE voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die umweltverträgliche Durchführung des eingeschränkten Plans muss im Kontext eines vertieften Kenntnisstandes räumlich GESTEUERT werden. Die AUFARBEITUNG DER KENNTNISDEFIZITE ist erforderlich.
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Soweit von der Minderungsmaßnahme UM-M9.1 im Schutzbelang KL2 durch den Plan abgewichen wird, ist eine vertiefte Untersuchung erforderlich, weil dann das Vermeidungskonzept nicht mehr greift. Zu untersuchen sind die unmittelbaren Wirkungen auf den Schutzbelang KL2 Klimarelevante Freiräume und infolge dessen die eventuellen Auswirkungen im Schutzbelang M1 Menschliche Gesundheit innerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (UVPg, Anlage 2, Punkt 2.3.10.). Hierbei sind auch Interaktionen mit den Planwirkungen der Bauleitplanung zu prüfen, insbesondere die Konzentration von baulichen Nutzungen mit Aufenthaltsfunktion der Menschen. Die sich verändernden

	Bedingungen im Zuge des Klimawandels (Schutzbelang KL1) sind in die Aufarbeitung des Kenntnisdefizites und in die Bewertung einzubeziehen.
Begründung:	Aufpflanzungen 2 bis < 20 ha sind in 25 Fällen ausgewiesen - sie setzen gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 17.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Kraft. Gem. § 3c UVPG können bei einer UNEINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Planfestlegungen dieses Maßnahmetyps erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (UVPG, Anlage 2, Punkt 2.3.10.) nicht ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmetypen innerhalb des Plans (Aufforstung, weitere Planfestlegungen mit Anpflanzung von Gehölzen innerhalb der Kaltluftsysteme und Luftaustauschbahnen) sowie Wechselwirkungen mit anderen Plänen (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sind nicht ausgeschlossen.

Negative Wirkungsbezüge der PLANWIRKUNGEN des Maßnahmetyps und aufgrund der KENNTNISDEFIZITE können durch eine MINDERUNGSMABNAHME mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden.

Die VOLLSTÄNDIGE / UNEINGESCHRÄNKTE Plandurchführung bedarf der BESEITIGUNG DER KENNTNISDEFIZITE UND VERTIEFTE PRÜFUNG IM RAHMEN DER PLANFORTSCHREIBUNG ODER IN EINEM MAßNAHMEÜBERGREIFENDEN TEILKONZEPT!

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:

Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gehölzpflanzungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

9.4.10 Prüfbogen Maßnahmetyp M10 (Anlage eines gestuften Gehölzrandes)

Maßnahmetyp:	
Anlage eines gestuften Gehölzrandes	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die Anlage von dem Wald vorgelagerten, reich gegliederten Waldrändern.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen hinsichtlich der Breite des Waldrandes. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Die räumlichen Schwerpunkte in der Verteilung des Maßnahmetyps liegen im Bereich Langebrück, Weixdorf, Weißig / Rossendorf sowie am Westrand der Dresdner Heide (Hellerberg / Industriegelände).
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 11,8 ha etwa 0,04 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,2 ha im Bereich Schönborn - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 3,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,6 ha Schönfelder Hochland - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,8 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 1,6 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 2,9 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 40 ha - Grünverbund 10,3 ha - Innenstadt 0,6 ha - Komplex 247,5 ha - Ländlicher Raum 110,8 ha - Speziell 0,6 ha - Stadt 10,8 ha - Stadt hohe EWDichte 0,2 ha - Peripher 10 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp enthält Bestimmungen, die die bestehende Waldnutzung in ihrer ökologischen Funktion fortentwickeln. Das Entwicklungsmotiv führt aber nicht zu einer erheblichen Nutzungsänderung. Die Waldnutzung bleibt erhalten, es werden keine Änderungen der Grundflächen oder Nutzungsänderungen bewirkt. Die Zielstellungen entsprechen der guten fachlichen Praxis der Waldwirtschaft. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden. In der Prüfung des Landschaftsplans wird nicht auf die Handlungen selbst, sondern nur auf den (in diesem Fall umfassend positiven) Gesamttrend eingegangen. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 11,8 ha etwa 0,04 % des Stadtgebietes.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.11 Prüfbogen Maßnahmetyp M11 (Aufforstung)

Maßnahmetyp:	
Aufforstung	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die Herstellung eines Mischwaldes mit standorttypischen Arten und standortgerecht gestuftem Schichtenaufbau.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als überlagernde Linienschraffur. Die räumlichen Schwerpunkte in der Verteilung des Maßnahmetyps liegen im Bereich der rechts- und linkselbischen Hochländer und Täler, im Umland Langebrück und Weixdorf, im Weißig-Schönefelder Hochland sowie im Westen Dresdens mit Schwerpunkt in Gompitz und Cossebaude. Wenige Maßnahmeflächen befinden sich zudem im Süden sowie in der Albertstadt, westlich der Dresdner Heide.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 429,6 ha etwa 1,31 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Erstaufforstungen mit einer Fläche von 20 ha oder mehr werden nicht ausgewiesen, Aufforstungen 2 bis < 20 ha sind in 69 Fällen ausgewiesen - sie setzen gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 17.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Kraft.
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 18,5 ha im Stadtgebiet - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 68,5 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 91 ha Schönefelder Hochland und Schönborn - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 28,3 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 75,6 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 34,2 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 40 ha - Grünverbund 10,3 ha - Innenstadt 0,6 ha - Komplex 247,5 ha - Ländlicher Raum 110,8 ha - Speziell 0,6 ha - Stadt 10,8 ha - Stadt hohe EWDichte 0,2 ha - Peripher 10 ha

Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Ja
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Ja
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	(ja)
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Aufforstungen werden mit 241 Teilflächen (z. T. aneinander angrenzend) in der Größenordnung von 0,01 ha bis 17,2 ha ausgewiesen – die Gesamtfläche beträgt 429,6 ha, was etwa 1,31 % des Stadtgebietes entspricht. Lage und Flächenzuschnitt sind nahezu vollständig aus dem umweltgeprüften Regionalplan sowie die Waldmehrungsplanung des Freistaates Sachsen abgeleitet und im Rahmen der landschaftsplanerischen Abwägung z. T. im Feinzuschnitt modifiziert. In geringem Umfang sind zusätzliche Flächen aus überwiegenden Gründen spezieller Umweltfunktionen, z. B. aus Gründen des Bodenschutzes auf Flächen mit hoher Erosionsgefahr, ausgewiesen. In vielen Fällen werden Aufforstungen im Anschluss an bestehende Waldflächen vorgenommen, aber auch neue Waldinseln erfolgen im Anschluss an die Infrastruktur (Autobahnen) im Agrarland und im Siedlungsbereich. Aufforstungen 2 bis < 20 ha sind in 69 Fällen ausgewiesen – sie setzen gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 17.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Kraft. Betroffen von der Aufwaldung sind im Vergleich zur Biotopkartierung Agrarflächen, Grünflächen, Rückbauflächen aus Brachen, Bauflächen, Verkehrsflächen und Biotope. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes sind meist randlich betroffen, zum Teil werden aber auch in sehr geringem Umfang Flächen (geschützte Biotope und Naturdenkmale) ganz oder teilweise mit Erhaltungsgebot integriert. Für die Aufforstung von Biotopflächen und Lebensräumen wird ein spezieller, textlicher Hinweis zum Artenschutz gegeben. Durch die Lage an Hängen und Erosionsbasen von Tälern ist die Kategorie in verschiedener Hinsicht für die Beeinflussung von Transferfunktionen wie dem Kaltluftabfluss prädestiniert. Die Maßnahme entfaltet Summenwirkungen mit anderen, durch die Anlage von Gehölzstrukturen wirksamen Maßnahmen.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	<p>Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge i. S. der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.</p>

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:		
(argumentative / räumliche Analyse)		
Schutzgut Boden (Bo)		
Bo1	Natürliche Bodenfunktionen	<p>Erhebliche Förderung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und einer naturnahen Bodenentwicklung durch Waldmehrung auf vorher zumeist intensiv genutzten Flächen; in den Aufforstungsflächen sind eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen betroffen, durch die aufschließende Wirkung der Baumwurzeln ist eine Freisetzung für die Biosphäre nicht ausgeschlossen</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-Bo1-M11a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo1-M11a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>

Bo2	Archivfunktion und Seltenheit von Böden	Räumliche Betroffenheit von Sonderstandorten wird weitgehend vermieden; mehrere archäologische Bodendenkmale sind von der Aufforstung betroffen und können direkt durch das Einwurzeln verändert oder zumindest im dokumentarischen Wert beeinflusst werden >> potentieller Konflikt UK-Bo2-M11b >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo2-M11b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo3	Nutzungsfunktionen von Böden	Sicherung von seltenen Böden durch Bewahrung vor Erosion/Abtrag auf Waldmehrunungsflächen, die Böden bleiben weiter nutzbar und behalten ihre Ertragsfähigkeit durch Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Bo1 -M11a: Betroffene Altlastenverdachtsflächen sind maßnahmebezogen zu erkunden und ggf. zu sanieren. UH-Bo2 -M11b: Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate durch geminderten Abfluss von Niederschlagswasser, erhöhte Zwischenspeicherung an der Vegetation und in den oberen Bodenschichten
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	Minderung von Grundwasserbelastungen durch Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen (Puffervermögen, organische Substanz)
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Regulierung bzw. Pufferung von Stoffeinträgen und Bodeneinträgen aus Landwirtschaftsflächen in die Gewässer
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökolog. Potential	Verbesserung des Gewässerumfeldes und Reduzierung der Bodeneinträge in die Gewässer (Minderung der Sedimentfracht, Reduzierung gewässeruntypischer Verlandungsintensitäten) und Entwicklung von gewässernahen Waldbeständen
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Minderung der Abflussspende durch Interzeption der Gehölzflächen und Verbesserung der Retention in nicht abflussrelevanten Retentionsflächen bzw. oberhalb von Siedlungen; Einzelne Flächen liegen im Überschwemmungsbereich (z. B. Nordkaditz / Stadtgrenze im ÜG Elbe), Prüfung nur durch Wasserspiegellagenberechnung möglich >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M11c >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M11c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Waldmehrung in den Trinkwasserschutzgebieten Wachwitz, Hosterwitz und Saloppe-Albertstadt mit tendenziell positiver Beeinflussung (jedoch nur geringe Flächenanteile, daher keine signifikante Änderung der Trinkwasservorkommen)
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/

Minderungsmaßnahmen	Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-Wa5-M11-c: Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 100 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Klima / Luft (KL)	
KL1	Klimaschutz, Luftqualität
	erhöhte CO ₂ Bindung durch Erhöhung des Grünvolumens und Bodenentwicklung, Verbesserung der Luftqualität durch verbesserte Staub- und Schadstofffilterung in den Einzugsbereichen von Kaltluftsystemen, Verbesserung des Immissionsschutzes im Bereich der BAB 17
KL2	Klimarelevante Freiräume
	Erhöhung des Anteils klimarelevanter Freiräume im Bereich städtischer Siedlungsflächen; Erhöhung des Grünvolumens und damit verbundene positive Wirkung auf Frischluftentstehung, Lufthygiene und Mikroklima; Beeinträchtigung durch Minderung der Funktionsfähigkeit von Kaltluftsystemen und deren Luftleitbahnen (strukturelle Eingriffe mit modifizierender Wirkung) ist aufgrund der Lage innerhalb von Kaltluftsystemen und Windkorridoren nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-KL2-M11d >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KL2-M11d >> eine Prognosemöglichkeit zur gezielten Planung bzw. eine Feststellung von Abflusstypen für Luftleitbahnen ist derzeit nicht gegeben, so dass die maßnahmeinternen Sorgfaltsbezüge zur umweltverträglichen Gestaltung und zur Abschätzung der Umweltfolgen derzeit nicht anwendbar sind >> KENNTNISDEFIZIT >> Minderungsmaßnahme UM-M11.1 >> in kritischen Raumbezügen werden die strukturellen Merkmale auf eine für Luftströmungen unerhebliche Ausprägung reduziert >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:	?,2
Kenntnisdefizite:	Wirkungs- und Funktionsweise von Gehölzen innerhalb der Luftleitbahnen (KL2) hinsichtlich quantitativer und qualitativer Parameter sowie deren Auswirkungen innerhalb des räumlich-zeitlichen Verlaufs der Umweltfunktionen
Alternativen:	aufgrund ortskonkreter Waldfunktionen für Erosionsschutz, Wasserhaushaltsfunktionen und Lebensraumfunktionen prioritärer Waldarten besteht Standortbindung, keine räumlichen Alternativen möglich; es werden alternative Bewaldungsszenarien eingesetzt; Bewaldung mit Übergangsszenarien (Sukzession, Agroforstsysteme) und räumlich-zeitlich steuerbaren Bewaldungsmustern
Minderungsmaßnahmen:	UM-M11.1 (KL2): Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Strukturtypen der Luftleitbahnen und hinsichtlich der Summenwirkungen im Zusammenhang eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und -flächen sowie weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gem. Anlage 2, Punkt

		<p>2.3.10 UVPG (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten minimiert werden. In windoffenen Landschaftsteilen (Offenland, siedlungsinterne Windkorridore) sind im Zusammenhang mit siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungs- und Kaltluftkonzentrationsräumen sowie in den Luftleitbahnen und Windkorridoren alle Aufforstungen vorläufig durch Stilllegungsflächen mit Sukzession als Übergangssysteme zu ersetzen. Über das Verbuschungsstadium hinausgehender Sukzessionsphasen sowie investive Maßnahmen wie Anpflanzungen / Aufforstungen bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchungen. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetypen <i>Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche</i> und <i>Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese</i> sowie weiteren strukturellen, strömungswirksamen Aussagen des Landschaftsplans prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.</p>
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		Nicht erforderlich
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein bei eingeschränkter Durchführung der Maßnahme mit Minderungsmaßnahme UM-M11.1 (KL2) >> keine vertiefte Untersuchung erforderlich (bei uneingeschränkter Durchführung der Maßnahme können Umweltkonflikte im Schutzgut Klima aufgrund der Kenntnisdefizite nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, die bei einer Abweichung von der Minderungsmaßnahme UM-M11.1 (KL2) vertieft zu prüfen wären)
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV)		
TPV1	Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten	<p>Arrondierung und Neubesiedlung von Wald- und gehölzbewohnenden Arten im Bereich der Waldmehrungsflächen führt zu einer erheblichen Unterstützung des Erhaltungszustandes betreffender Populationen, darunter Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000, besonders und streng geschützte Arten gem. BNatSchG und europäischer Vogelarten, insbesondere durch Verbesserung der Arealgrößen, Pufferung sensibler Kernlebensräume mit maßgeblichen Lebensraumfunktionen dieser Arten, auch Sicherung und Erweiterung von Habitaten für Arten spezieller Waldstandorten wie der Trockenwälder durch Waldmehrung auf Sonderstandorten; Gefährdung von Arten des Offenlandes durch Aufforstung ist nicht ausgeschlossen</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-TPV1-M11e >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV1-M11e >> KENNTNISDEFIZITE ZUR POPULATIONSDYNAMIK / ZU KUMULATIVEN WIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS >> Maßnahmen des Artenschutzes >> ALTERNATIVEN gem. CEF-M11.1 (TPV) und FCS-M11.1 (TPV)</p> <p>>> durch räumlich-zeitliche Staffelung des Bewaldungsprozesses werden kritische Phasen der Populationsentwicklungen präventiv und reaktiv gesteuert, Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der Populationen wird gesichert</p> <p>>> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert >> MONITORING Mon-M11.1</p>
TPV2	Lebensräume von Tieren und Pflanzen	<p>Waldmehrungsflächen führen zu einer zeitlich gestuften Erhöhung der Areale von Wald- und Gehölzlebensräumen, darunter auch Förderung von Lebensräumen entsprechend der Erhaltungsziele des Schutzgebietssystems Natura 2000, insbesondere durch Verbesserung der Arealgrößen, Pufferung sensibler Kernlebensräume gegenüber Stoffeinträgen und Störeinflüssen, Erweiterung von</p>

		speziellen Waldstandorten wie der Trockenwälder durch Waldmehrung auf Sonderstandorten; Gefährdung von Lebensräumen des Offenlandes durch Aufforstung ist nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-TPV2-M11f >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV2-M11f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV3	Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	Verbesserung und Aufwertung des Lebensraumzusammenhangs und des Biotopverbundes für wald- bzw. gehölzgebundene Arten durch Aufforstungen / Bewaldung. Allerdings Gefährdung von Arten des Offenlandes in trockenen oder feuchten Sonderstandorten, durch Zerschneidung und Verinselung dieser Strukturen >> potentieller Konflikt UK-TPV3-M11g >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV3-M11g >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		?;3
Kenntnisdefizite:		Kenntnisdefizite zur Populationsdynamik / zu kumulative Wirkungen im Zuge des Klimawandels
Alternativen:		aufgrund ortskonkreter Waldfunktionen für Erosionsschutz, Wasserhaushaltsfunktionen und Lebensraumfunktionen prioritärer Waldarten besteht Standortbindung, keine räumlichen Alternativen möglich; es werden alternative Bewaldungsszenarien eingesetzt; Bewaldung mit Übergangsszenarien (Sukzession, Agroforstsysteme) und räumlich-zeitlich steuerbaren Bewaldungsmustern.
Minderungsmaßnahmen		Die Maßnahmen des Artenschutzes sind zu beachten (CEF-M11.1 / FCS-M11.1). – (Siehe Anlage 11 <i>Sonderteil Artenschutz</i>)
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Mon-M11.1 (TPV) : Flächenmonitoring und Populationsmonitoring für die Erhaltung von Offenlandarten in den eingewaldeten Offenlandhabitaten bzw. in den Ergänzungs- und Ersatzlebensräumen.
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-TPV1-M11e / UH-TPV2-M11f / UH-TPV3-M11g : Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten, der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gem. <i>MT Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes</i> zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplanter Bewaldung bestimmter Offenlandlebensräume (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren) in denen die Präsenz entsprechender Offenlandarten) sind (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		durch alternative, steuerbare Durchführungsszenarien, Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTE n Durchführung der Kategorie können negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und unter Berücksichtigung der KENNTNISDEFIZITE voraussichtlich ausgeschlossen werden >> die eingeschränkte umweltverträgliche Durchführung des Plans muss im Kontext der zeitlich-räumlichen Entwicklung der Umweltverhältnisse und des Kenntniszuwachses ÜBERWACHT UND GESTEUERT werden >> MONITORING erforderlich weitergehende Untersuchungen sind durch den Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ programmiert

Schutzgut Landschaft (La)		
La1	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild	Bereicherung des Landschaftsbildes durch Schaffung vielfältig differenzierter Waldbilder mit standortgerechten Baumarten; positive Wirkung durch die Nutzung von Brachflächen und Baulücken zur Aufforstung, Stadtbild fördernde Wirkungen durch Begrünung von Baulücken (positive Schließung von Raumkonturen, Erhöhung Grünvolumen); Risiken für den Schutzbelang im Schönfeld-Weißiger Hochland und in der Kleinkuppenlandschaft im Norden sind bei Aufforstungen (insbesondere in der Umgebung von Kuppen) Gefährdungen hinsichtlich der Angemessenheit der Waldblöcke zur Kleinteiligkeit der Kuppenlandschaft und die Wahrung vorhandener Sichtbeziehungen nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-LA1-M11h >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-LA1-M11h >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
La2	Landschaftszerschneidung, Zersiedelung	Minderung der visuellen Landschaftszerschneidung durch verbesserte Eingrünung von Autobahnen mit Großgrün/Wald
La3	Naturnahe Landschaftsräume	Förderung naturnaher Landschaftsräume durch Anreicherung der Landschaft (insbesondere auch in sichtexponierten Hangbereichen des Elbtals) mit naturnahen Waldflächen
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-La1-M11h: Im Schönfeld-Weißiger Hochland und in der Kleinkuppenlandschaft bei Marsdorf sind (insbesondere in der Umgebung von Kuppen) bei Aufforstungen größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit und den vorhandenen Sichtbeziehungen zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. Bedeutsame Sichtachsen sind freizuhalten. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)		
M1	Gesundheit	Minderung/Bindung der Schadstoffimmissionen durch Sicherung und Neuanlage von Immissionsschutzwald (v.a. im Umfeld der Autobahnen), Minderung klimatischer Belastungssituationen durch die Ausweitung von Waldflächen als klimarelevante Frischluftbildungszonen und als stadtnaher Freiraum; Folgekonflikt aufgrund der Wirkungen im Schutzbelang KL2 sind nicht ausgeschlossen >> siehe Schutzbelang KL2 >> potentieller Konflikt UK-KL2-M11d (einschl. Maßnahmen und Kenntnisdefizit) >> durch die getroffenen Vorkehrungen wird eine Entwicklung unter Missachtung bestehender Kenntnisdefizite vermieden >> Folgekonflikt im Schutzbelang M1 wird ausgeschlossen

M2	Freizeit und Erholung	Verbesserung der Erholungseignung bisher lärm- und schadstoffexponierter Landschaftsteile (z. B. im Umfeld der Autobahnen) durch Immissionsschutzwald; Erhöhung des Anteils klimatisch ausgleichend wirkender bzw. gering belasteter Waldflächen als naturbezogene Ausgleichsräume.
M3	Identifikation und Orientierung	Schaffung neuer Identifikationsmerkmale im Umfeld der Autobahnen, Waldrahmen als positiver Identifikationsfaktor des infrastrukturell begrenzten Raumes; Schärfung des naturräumlich dominierten Gebietscharakters. Risiken können sich der Anlage von Streuobstwiesen im Bereich markanter Sichtbeziehungen, insbesondere innerhalb der Talzüge und in das Elbtal hinein ergeben, wenn markante, Identifikation und Orientierung stiftende Blickbeziehungen betroffen sind >> potentieller Konflikt UK-M3-M11i >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M3-M11i >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-M3-M11i: Im Schönfeld-Weißiger Hochland und in der Kleinkuppenlandschaft bei Marsdorf sind (insbesondere in der Umgebung von Kuppen) bei Aufforstungen größer als 1,0 ha oder einem Durchmesser größer 100 m einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit und den vorhandenen Sichtbeziehungen zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. Bedeutsame Sichtachsen sind freizuhalten. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Aufforstungsflächen können in Einzelfällen dialogische Bezüge zwischen einzelnen Denkmälern, Silhouetten und Ansichten verdecken oder aus Umfeld heraus auf denkmalpflegerische Einzelheiten einwirken >> potentieller Konflikt UK-KS1-M11j >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M11j >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert; mehrere archäologische Bodendenkmale (siehe Bo2) sind von der Aufforstung betroffen und können direkt durch das Einwurzeln verändert oder zumindest im dokumentarischen Wert beeinflusst werden >> potentieller Konflikt UK-KS1-M11k >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M11k >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert

KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Fortführung bzw. Wiederherstellung der kulturlandschaftlichen Kontinuität durch Wiederbewaldung und standortgerechte Nutzung/Bewirtschaftung von wenig ertragreichen, erosionsgefährdeten (Sonder-) Standorten; Restrukturierung der Kulturlandschaft im Bereich der Autobahnen
KS3	Sachgüter	Positive Wirkung durch die Nutzung von Brachflächen und Baulücken zur Stadtgrünbereicherung (Imageverbesserung der Bauflächen), die Landwirtschaft wird zwar in einigen Flächen gegenüber der ackerbaulichen Option beschränkt, wobei der Umfang nicht erheblich von den Vorgaben der Raumplanung abweichen; durch den Bodenschutz werden Leistungen für die Sicherung der direkten Bodennutzungen durch Land- und Forstwirtschaft erbracht.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		<p>UH-KS1-M11j: Innerhalb und im Umfeld von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gem. SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>UH-KS1-M11k: Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.</p>
Schutzgut übergreifend (SGÜ)		
SGÜ1	Flächeninanspruchnahme	Waldmehrung erfolgt auf intensiv genutzten Flächen, Brachflächen, vorbelasteten bzw. rekultivierten Standorten und dient dort der Reaktivierung von Flächen mit hohen Umweltleistungen
SGÜ2	Nutzungs- / Risikostruktur, Anpassungs-/ Regenerationsfähigkeit	Einerseits durch die Elimination von risikobehafteten Nutzungen (Ackerbau) aus Risikozonen (Überschwemmungsflächen, Steillagen) und andererseits durch die positive Beeinflussung der Hochwasserentstehung trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Risikostruktur bei. Ein Beitrag wird zur Verbesserung der Regenerationsfähigkeit von Populationen der Arten Wald- und Gehölzlebensräume durch Vergrößerung geeigneter Arealanteile und Biotopverbund (genetische Variabilität) geleistet, Verbesserung der Risikostruktur bei Witterungsextremen (Abflussbildung, Erosion), KENNTNISDEFIZITE hinsichtlich der Auswirkungen der thermischen Risiken im Siedlungsbereich aufgrund von Einzel- und Summenwirkungen >> siehe Schutzbelang KI2 >> potentieller Konflikt UK-KL2-M11d (einschl. Maßnahmen und Kenntnisdefizit) >> durch die getroffenen Vorkehrungen wird eine Entwicklung unter Missachtung bestehender Kenntnisdefizite vermieden >> Folgekonflikt im Schutzbelang SGÜ2 wird ausgeschlossen
SGÜ3	Ressourcenschutz	Wiederbewaldung von exponierten Hanglagen und erosionsgefährdeten Standorten (mit Rückgang der Bewirtschaftungsintensität) dient der energieeffizienten Landschaftsorganisation und fördert die nachhaltige Nutzung der Bodenressourcen
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich

Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	Nicht erforderlich

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	<p>Durch alternative, steuerbare Durchführungsszenarien, Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Kategorie können negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und unter Berücksichtigung der KENNTNISDEFIZITE voraussichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die eingeschränkte umweltverträgliche Durchführung des Plans muss im Kontext der zeitlich-räumlichen Entwicklung der Umweltverhältnisse und des Kenntniszuwachses ÜBERWACHT UND GESTEUERT werden.</p> <p>Es ist ein MONITORING erforderlich.</p>
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	<p>Keine – bei eingeschränkter Durchführung gem. Minderungsmaßnahme UM-M11.1 (KL2) und Steuerung der Bewaldung gem. der Artenschutzmaßnahmen CEF-M11.1 (TPV) / FCS-M11.1 (TPV) (siehe Anlage 11 <i>Sonderteil Artenschutz</i>).</p> <p>Soweit von der Minderungsmaßnahme UM-M11.1 im Schutzbelang KL2 durch den Plan abgewichen wird, ist eine vertiefte Untersuchung erforderlich, weil dann das Vermeidungskonzept nicht mehr greift. Zu untersuchen sind die unmittelbaren Wirkungen auf den Schutzbelang KL2 Klimarelevante Freiräume und infolge dessen die eventuellen Auswirkungen im Schutzbelang M1 Menschliche Gesundheit innerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (UVPG, Anlage 2, Punkt 2.3.10.). Hierbei sind auch Interaktionen mit den Planwirkungen der Bauleitplanung zu prüfen, insbesondere die Konzentration von baulichen Nutzungen mit Aufenthaltsfunktion der Menschen. Die sich verändernden Bedingungen im Zuge des Klimawandels (Schutzbelang KL1) sind in die Aufarbeitung des Kenntnisdefizites und in die Bewertung einzubeziehen.</p>
Begründung:	<p>Aufforstungen 2 bis < 20 ha sind in 69 Fällen ausgewiesen - sie setzen gem. UVPG, Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 17.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Kraft.</p> <p>Die Planwirkungen werden in den kritischen Wirkungsbezügen der Schutzgüter Klima und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf eine unerhebliche Wirkgröße reduziert, um negative Umweltwirkungen grundsätzlich auszuschließen. Durch Elimination der kritischen Wirkungsbezüge im Schutzgut Klima wird die Möglichkeit erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, so dass der Bedarf einer vertieften Prüfung entfällt.</p> <p>Wird vom Vermeidungskonzept durch Planfestlegungen oder bei der Plandurchführung abgewichen, sind gem. § 3c UVPG bei einer UNEINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Planfestlegungen dieses Maßnahmetyps erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (UVPG, Anlage 2, Punkt 2.3.10.) nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmentypen innerhalb des Plans (Aufforstung, weitere Planfestlegungen mit Anpflanzung von Gehölzen innerhalb der Kaltluftsysteme und Luftaustauschbahnen) sowie Wechselwirkungen mit anderen Plänen (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sind nicht ausgeschlossen.</p>

Negative Wirkungsbezüge aufgrund der PLANWIRKUNGEN des Maßnahmetyps und aufgrund der KENNTNISDEFIZITE können mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung und begleitendem MONITORING umweltverträglich gesteuert werden.

Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der BESEITIGUNG DER KENNTNISDEFIZITE und einer VERTIEFTE PRÜFUNG IM RAHMEN DER PLANFORTSCHREIBUNG ODER IN EINEM MAßNAHMEÜBERGREIFENDEN TEILKONZEPT!

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:

Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Aufforstungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

9.4.12 Prüfbogen Maßnahmetyp M12 (Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks)

Maßnahmetyp:	
Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp enthält Bestimmungen, die bestehende Kleingartenanlagen in Abhängigkeit vom jeweiligen Belegungsgrad zu Kleingartenparks fortentwickeln.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept durch ein Symbol. Die räumliche Verbreitung des Maßnahmetyps liegt schwerpunktmäßig im Dresdner Süden (Südhöhe), Südwesten (Weißeritzbogen) sowie in Pieschen.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps wurde im Plan aus den mit einem Symbol gekennzeichneten Kleingartenflächen ermittelt und umfasst mit 146,1 ha etwa 0,45 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	- Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 1893 m ² am Elbufer westlich Ostrainsel
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	- Grosser Wert Funktion: 2660 m ² - Grünverbund 4 ha - Knoten 69 ha - Komplex 37 ha - Ländlicher Raum 9,3 ha - Stadt 13,8 ha - Stadt hohe EWDichte 12 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Kleingartenentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Dresden
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige	Nein

und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmetyp enthält Bestimmungen, die bestehende Kleingartenanlagen in Abhängigkeit vom jeweiligen Belegungsgrad zu Kleingartenparks fortentwickeln. Zwar wird ein Entwicklungsmotiv gesetzt - dieses führt aber nicht zu einer erheblichen Nutzungsänderung. Die Kleingartennutzung bleibt erhalten, es werden keine Änderungen der Grundflächen oder Nutzungsänderungen bewirkt. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.13 Prüfbogen Maßnahmetyp M13 (Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen)

Maßnahmetyp:	
Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die Gestaltung von Grünflächen zur vorrangigen freiraumbezogenen Erholungsnutzung.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche konkretisiert werden als aufzuwertende Flächen das Ostragehege sowie der Prießnitzbereich nördlich Bautzner Straße. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als flächige Darstellung. Die räumliche Verbreitung des Maßnahmetyps liegt schwerpunktmäßig in den kompakten Stadträumen, mit einem besonderen Fokus auf der Ostrainsel.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 179,1 ha etwa 0,55 % des Stadtgebietes. Zumeist erfolgt eine Umnutzung aus den Biotophaupttypen B, C und D (99 ha) auf ca. 32 ha Aufschüttungen und Brachen sowie auf 17,1 ha vorhandenen Grünflächen. Geringe Anteile der Grünflächen werden aus Landwirtschaftsflächen und Gehölzen entwickelt.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	keine Relevanz
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	keine Relevanz

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,5 ha um Langebrück - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 12,5 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,5 ha Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,3 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 2,3 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,17 ha am Elbufer östlich Ostrainsel >

Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 37,8 ha - Grünverbund 11,2 ha - Innenstadt 2,4 ha - Knoten 17,8 ha - Komplex 52 ha - Ländlicher Raum 1,1 ha - Speziell 0,06 ha - Stadt 36 ha - Stadt hohe EWDichte 13,2 ha - Peripher 7,8 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	<ul style="list-style-type: none"> KEK (Kleingartenentwicklungskonzept) SEK (Spielplatzentwicklungskonzept) SpEK (Sportstättenentwicklungskonzept)

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)

Flächenänderung (Karte):	Ja
Nutzungsänderung:	Ja
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	(ja)
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein (bei Neuanlage) ja (bei Wiederherstellung)
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein

Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen

Der Maßnahmetyp bezweckt die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Grundflächen für die freiraumbezogene Erholung in ca. 200 Teilflächen auf Kleinstflächen bis hin zu Einzelflächen von 9,3 ha. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 179,1 ha etwa 0,55 % des Stadtgebietes. Zumeist erfolgt eine Umnutzung aus den Biotophaupttypen B, C und D (99 ha) auf ca. 32 ha Aufschüttungen und Brachen sowie auf 17,1 ha vorhandenen Grünflächen. Geringe Anteile der Grünflächen werden aus Landwirtschaftsflächen und Gehölzen entwickelt. Die Schwerpunktbereiche liegen in den kompakten Stadträumen, mit einem besonderen Fokus auf der Ostrainsel. Die wiederherzustellenden Grünflächen werden in Ihrer Funktion (z. B. Kleingärten oder Park) nicht näher gekennzeichnet – dies obliegt anderen Planungen wie dem Kleingartenentwicklungskonzept, dem Sportplatzentwicklungskonzept oder dem Spielplatzentwicklungskonzept. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Qualifizierung der Flächen für die stadtklimatischen Bedingungen im Zuge des Klimawandels, eine möglichst Ressourcen schonende Pflege der Vegetationsflächen und die Gestaltung von Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Hinsichtlich der vorhandenen Lebensstätten, Biotop- und Florenelemente wird ein stark integrierender Ansatz vorgegeben, so dass hier keine erheblichen Verluste relevanter Lebensraummerkmale zu erwarten sind. Die tatsächlich in der Kategorie näher bezeichneten, änderungsrelevanten Inhalte beziehen sich ausschließlich auf die Merkmale der Grün- und Biotopausstattung. Baulichkeiten, Wege und Anlagen werden durch die Aussagen des Plans **nicht** begründet. Im Zuge dieser Maßnahme werden die Wirkungen dieser Maßnahme als eine Entwicklung räumlich unspezifisch angeordneter Großgrünstrukturen geprüft. Außerdem wird davon ausgegangen, dass für die Rekultivierung vorgenuzter Flächen Bodeneingriffe nötig sind. Ein Anteil dieser neu zu schaffenden bzw. wieder herzustellenden Grünflächen wird durch die Darstellung von Schutzgebieten und -objekten nach SächsNatSchG sowie weiteren Schutzgebieten und Sorgfaltsbereichen überlagert. Die entsprechenden Bestimmungen einschl. der Hinweise des Landschaftsplans der mitgeltenden Darstellungen modifizieren die Durchführung der Maßnahme in entsprechender Weise. So wird davon ausgegangen, dass Grünflächen im Überschwemmungsgebiet aus diesem Plan nur mit den für Überschwemmungsgebiete ausgewiesenen Anforderungen entwickelt werden können.

Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des LP (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben)
---------------------------------	---

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:
(argumentative / räumliche Analyse)

Schutzgut Boden (Bo)		
Bo1	Natürliche Bodenfunktionen	Keine negativen Umweltwirkungen durch die Schaffung von (vorwiegend extensiv ausgeprägten) Grünflächen, teilweise erfolgt eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen und die weitere Begrünung bei der Schaffung der planmäßigen Vegetationsstrukturen; in der Gesamtbilanz werden durch die Schaffung von Grünflächen die natürlichen Bodenfunktionen im Stadtgebiet gefördert, da ein großer Anteil Brachen, Bebauung und Verkehrsflächen sowie Aufschüttungen für die Bodenfunktionen aufgewertet wird; in den Grünflächen sind eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen betroffen - durch die Bodeneingriffe und/oder die aufschließende Wirkung der Gehölzwurzeln ist eine Freisetzung nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Bo1-M13a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo1-M13a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo2	Archivfunktion und Seltenheit von Böden	mehrere archäologische Bodendenkmale sind von der Maßnahme betroffen und können direkt durch das Einwurzeln verändert oder zumindest im dokumentarischen Wert beeinflusst werden >> potentieller Konflikt UK-Bo2-M13b >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo2-M13b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo3	Nutzungsfunktionen von Böden	Durch die Schaffung von Grünflächen aus Brachen, Bebauung und Verkehrsflächen sowie Aufschüttungen werden zu überwiegenden Anteilen nutzungsfähige Bodenflächen wiederhergestellt
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Bo1-M13a: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Gestaltung als Grünanlage zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell gesundheits-schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. UH-Bo2 -M13b: Bei der Schaffung/Wiederherstellung von Grünanlagen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind diese maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Gestaltung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserangebot, -menge, -spiegel	in der Gesamtbilanz Erhöhung der Infiltrationsleistungen durch überwiegende Rekultivierung und Begrünung von Bodenstandorten
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	in den Grünflächen sind eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen betroffen, durch die Bodeneingriffe ist eine Mobilisierung für den Grundwasserhaushalt nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Wa2-M13c >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa2-M13c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Keine Wirkungsbezüge
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Keine Wirkungsbezüge
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Durch Wiederherstellung von Bodenfunktionen und Anlage von Großgrün wird der Oberflächenabfluss und damit zusätzliche Belastungen im Hochwasserfall dezimiert; die Gestaltung der Grünflächen im Überschwemmungsbereich wird durch die Zusatzinformationen als Überschwemmungsgebiet und anderen, für den Hochwasserschutz relevanten Sorgfaltsbestimmungen hinsichtlich der Ausprägung mit bestimmt, allerdings können daraus noch keine ausreichenden Bestimmungen für die jeweils konkreten Gestaltungsoptionen zur Erreichung des Maßnahmeinhalts abgeleitet werden, so dass eine Diskrepanz zur gewollten Durchführung der Maßnahme verbleibt >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M13d >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M13d >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Keine Wirkungsbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa2-M13c: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Gestaltung als Grünanlage zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell gesundheits-schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. UH-Wa5-M13d: Innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 78 WHG sind die Wirkungen der Grünflächen einschließlich der Bepflanzung auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf Hochwasserschutz, Erosion und Sedimentation auszuschließen. Bodenveränderungen, die eine Minderung der Retentionsfähigkeit zur Folge haben, wie z. B. Bodenversiegelung, sind in Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 78 WHG nicht zulässig. In Hochwasserabflussbereichen sind auch strömungsbeeinflussende Einbauten, Anlagen und Einfriedungen unzulässig. Für die Genehmigung und Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. Das betrifft z. B. Maßnahmen zur Umfeldgestaltung im Bereich der Kiesseen in Leuben, Maßnahmen zur Umsetzung der Konzeption Grünzug Weißeritz und an der Prießnitz nördlich der Bautzener Straße.

Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich	
Schutzgut Klima / Luft (KL)		
KL1	Klimaschutz, Luftqualität	erhöhte CO ₂ Bindung durch Erhöhung des Grünvolumens und Bodenentwicklung, Verbesserung der Luftqualität durch verbesserte Staub- und Schadstofffilterung
KL2	Klimarelevante Freiräume	<p>Der Maßnahmetyp erhöht den Gehalt an klimarelevanten Freiräumen in der Überwärmungszone von 90,1 ha (ca. 4,4 % der Überwärmungszone) auf ca. 133,1 ha (= 6,5 %), jedoch in den einzelnen Sektoren unterschiedlich (Sektor Striesen: keine Erhöhung der Grünflächenanteile, dagegen Pieschen zwischen S-Bahn nach Meißen und Elbe 12,6 ha (4,7 %) auf 30,4 ha (11,5 %); Schaffung eines besonders hochwertigen und großflächigen, klimarelevanten Freiraums im Ostragehege; Erhöhung des Grünvolumens und damit verbundene positive Wirkung auf Lufthygiene, Bioklima und Mikroklima; Schaffung von belastungsreduzierten Freiräumen; die Gestaltung der Grünflächen innerhalb von Kaltluftsystemen und Windkorridoren wirkt sich in unterschiedlicher Weise aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung von Kaltluft für das Stadtgebiet kann wegen der geringen Präsenz des Maßnahmetyps im Außenbereich nicht erheblich beeinflusst werden, 2. durch die Unterbrechung der Kaltluftzehrung wird das Problem der abgehobenen Kaltluft vorteilhaft beeinflusst, 3. in Windbewegungen wird thermisch und lufthygienisch gering belastete Frischluft eingetragen, 4. die Anordnung von Großgrün kann sich unter Umständen auf die lokale Winderteilung bzw. den Transfer in nachgeordnete Stadträume auswirken - zu Punkt 4. als einzige (potentiell auch) negative Wirkrichtung liegen nicht genügend Kenntnisse zu Prüfung vor, allerdings sind auch keine fundamentalen Auswirkungen für den Transfer von Kaltluft in das Stadtgebiet zu erwarten <p>>> KENNTNISDEFIZIT >> potentieller Konflikt UK-KL2-M13e >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KL2-M13e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
Potentiellles Wirkungsspektrum:	+2	
Kenntnisdefizite:	keine	
Alternativen:	/	
Minderungsmaßnahmen	Nicht erforderlich	
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich	
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-KL2-M13e: Bei der Pflanzung von Gehölzen innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf die jeweiligen Transferfunktionen und ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen.	
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich	
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Landschaft (La) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M) – keine negativen Wirkungsbezüge		

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	<p>Die Gestaltung der Grünflächen im Umfeld von Denkmälern kann potentiell sowohl die Denkmalbelange fördern als auch beeinträchtigen - betroffen sind Einzeldenkmale (überwiegend nur das Umfeld oder randliche Betroffenheit) und in geringem Umfang Denkmalschutzgebiete und Sachgesamtheiten gem. SächsDSchG (auf der Ostrainsel, am Hygienemuseum und weitere Kleinflächen)</p> <p>>> potentieller UK-KS1-M13f >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M13f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert;</p> <p>mehrere archäologische Bodendenkmale (siehe Bo2) sind von der möglichen Bepflanzung betroffen und können direkt durch das Einwurzeln verändert oder zumindest im dokumentarischen Wert beeinflusst werden</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-KS1-M13g >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M13g >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	<p>Teile der städtischen Kulturlandschaft können durch die verstärkte Grünprägung als qualitäts- und gesundheitsorientierte Stadtlandschaften mit einem an Nachhaltigkeit orientierten Kulturlandschaftsbegriff gefördert werden; durch das integrative Konzept mit besonderer Berücksichtigung von bioklimatischen Ausgleichsfunktionen, Lebensräumen der Flora und Fauna sowie die Integration der Ressourcennutzung als Pflegekonzept weist auf einen neuen und Ressourcen schonender / fördernder Raumnutzung Typus von Grünflächen hin, der auf die Modernisierung der städtischen Kulturlandschaft im Zuge des Klimawandels und des demografischen Wandels hinweist</p>
KS3	Sachgüter	<p>Die Kultivierung der Grünflächen auf vormaligen Brachen- und Rückbaustandorten trägt zur qualitativen Aufwertung der betreffenden Stadtquartiere bei und fördert dort die Nutzerbelange (Imageförderung, höhere Vermarktungspreise); Verlust von Landwirtschaftsfläche (ca. 19 ha Acker im Elbaltarm und am Stauseebad Niederwartha) aus dem Bereich des ländlichen Wirtschaftens an städtische Funktionen; der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten der Herstellung von Grün- und Erholungsflächen ist gering (Beispiele sind Baderweiterung Langebrück, Südpark südlich Zellescher Weg) - die Mehrung von grünflächenkonformen Nutzflächen (z. B. extensive Wiesenanteile der Grünflächen als Grünland nutzen und pflegen) ist eine ausreichende Kompensation möglich, die im Maßstab der stadtweiten Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt.</p>
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		<p>UH-KS1-M13f: Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Gehölzanlagen unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde auf die Denkmalschutzbelange einzustellen (betrifft z. B. die Sachgesamtheiten Schlosspark Lockwitz, Schlachthofareal, Umfeld Hygienemuseum / Blüherpark).</p> <p>UH-KS1-M13g: Bei der Schaffung/Wiederherstellung von Grünanlagen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind diese maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Gestaltung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.</p>

Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge	

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Entfällt
Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.	

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:	
entfällt	

9.4.14 Prüfbogen Maßnahmetyp M14 (Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches)

Maßnahmetyp:	
Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp umfasst alle Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen eines Quellbereiches, darunter die strukturelle Sicherung oder Wiederherstellung des Quellaustritts aus dem Bodenkörper gem. Typik der Quelle und den Schutz des Quellbereiches vor Stoffeinträgen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen hinsichtlich der zu schaffenden Pufferzonen. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als punktuelle Darstellung. Die räumliche Verbreitung des Maßnahmetyps betrifft sehr wenige, weit verteilte Flächen und lässt somit keine Schwerpunkte erkennen.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 0,23 ha weniger als 0,01 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	- Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 0,1 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 10 m ² ha im Stadtgebiet
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	- Grosser Wert Funktion: 0,02 ha -Komplex 0,01 ha - Ländlicher Raum 0,2 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	(ja)
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-	Nein

pflichtige Vorhaben:	
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 0,23 ha weniger als 0,01 % des Stadtgebietes. Die Planwirkung ist sehr kleinräumig auf einzelne (wenige) Quellstandorte begrenzt. Sie bezieht sich auf ein wichtiges Glied zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und fördert die speziellen ökologischen Verhältnisse an der Schnittstelle zwischen Grundwasserkörper und Oberflächengewässer. Der Wirkungstrend ist positiv in Bezug auf den guten ökologischen Zustand gem. Wasserrahmenrichtlinie. Nachhaltige Nutzungen wie die Trinkwasserversorgung und Sicherung von Transfers in quellabhängige Feuchtgebiete werden berücksichtigt.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	<p>Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.</p>

9.4.15 Prüfbogen Maßnahmetyp M15 (Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers)

Maßnahmetyp:	
Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp soll zu einem guten ökologischen Zustand gem. Wasserrahmenrichtlinie führen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als lineare Darstellung. Der Maßnahmetyp ist schwerpunktmäßig im Norden, im Westen (sowohl links- als auch rechtselbisch) sowie im Osten Dresdens verbreitet.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 84,8 ha etwa 0,26 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Stets sind die Maßnahmen auf die Rückführung der Gewässer in einen naturnahen Zustand (Renaturierung) ausgerichtet und damit gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 13.18.2 unterzogen und führt damit zur Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge i. S. der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	entfällt

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 3,7 ha im Stadtgebiet - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 7,5 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 24,1 ha Schönfelder Hochland und Schönborn - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 8,8 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 6,6 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 7,9 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 8,7 ha - Grünverbund 1 ha - Knoten 0,6 ha - Komplex 56,9 ha - Ländlicher Raum 13,2 ha - Stadt 1,1 ha - Stadt hohe EWDichte 0,14 m² - Peripher 3,1 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	GEK (Gewässerentwicklungskonzept der LH Dresden) PHD (Plan Hochwasservorsorge Dresden)
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	

Flächenänderung (Karte):	(ja)
Nutzungsänderung:	(ja)
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Ja
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein

Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept fasst die Entwicklungsaussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes der LH Dresden in diesem Maßnahmentyp mit der Globalaussage eines Handlungsauftrages für lagemäßig verortete Gewässerteile zusammen und setzt eigene Maßnahmevorschläge hinzu. Allen im Maßnahmentyp ausgewiesenen Gewässerteilen ist gemein, dass der Maßnahmentyp im Ergebnis zu einem guten ökologischen Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie führen soll. Stets sind die Maßnahmen auf die Rückführung der Gewässer in einen naturnahen Zustand (Renaturierung) ausgerichtet und damit gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 13.18.2 unterzogen und führt damit zur Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge i. S. der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Die Gesamtfläche des Maßnahmentyps umfasst mit 84,8 ha etwa 0,26 % des Stadtgebietes. Der Raumbedarf wird nicht spezifiziert, sondern betreffende Gewässerteile pauschal auf das dargestellte Gewässerband übertragen. Dadurch wird der tatsächliche Raumbedarf (z. B. mit der geforderten Einbeziehung des Gewässerrandstreifens) nicht angezeigt. Da der Maßnahmenplan nicht alle (handlungsbedürftigen) Gewässerteile in die Kategorie übernimmt, leistet der Plan eine Auswahl / Prioritätensetzung und deren Bekanntmachung an die Bauleitplanung. Die Zusammenstellung führt zu einer Verallgemeinerung von bereits detaillierter vorliegenden Entwicklungsaussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes bzw. des Plan Hochwasservorsorge. Erst durch eine Reintegration in diese Planwerke wird tatsächlich eine Handlungsrelevanz erreicht. In der Prüfung des Landschaftsplans wird (wegen der unspezifischen Zuordnung der Handlungen) nicht auf die Handlungen selbst, sondern nur auf den räumlichen Rahmen eingegangen.

Urteil zur Prüfrelevanz:	Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge anhand des räumlichen Rahmens i. S. der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Beachtlich ist die große Raumbetroffenheit durch die Präsenz der linearen Elemente. Planwirkungen auf umweltrelevante Transferfunktionen wie Kaltluftabfluss und Hochwasserabfluss sowie visuelle Einflüsse sind zu prüfen.
---------------------------------	--

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:

(argumentative / räumliche Analyse)

Schutzgut Boden (Bo)

Bo1	Natürliche Bodenfunktionen	Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Gewässerkontakt und dynamischer Rohbodenstandorte in Verlandungsbereichen; Altlastenverdacht ist mehrfach betroffen, durch Bodeneingriffe oder Gewässerdynamik ist eine Freisetzung nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Bo1-M15a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo1-M15a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo2	Archivfunktion und Seltenheit von Böden	Archäologische Denkmale sind betroffen >> potentieller Konflikt UK-Bo2-M15b >> Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo2-M15b >> Umweltkonflikt

		<p>wird auf ein unerhebliches Maß reduziert; zahlreiche kleinere Feuchtgebiete und das Feuchtgebiet Ullersdorfer Teiche liegen im Umfeld der Gewässerrenaturierungen >> Einflüsse auf die Sonderstandort durch veränderte Grundwasserkontakte sind nicht ausgeschlossen >> potentieller UK-Bo2-M15c >> Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo2-M15c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
Bo3	Nutzungsfunktionen von Böden	Keine Wirkungsbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+1
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		<p>UH-Bo1-M15a: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Renaturierung bzw. Gestaltung der Gewässer zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell wasserschädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden.</p> <p>UH-Bo2-M15b: Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie</p> <p>UH-Bo2-M15c: Im Zusammenhang mit Feuchtgebieten ist sicherzustellen, dass durch die Renaturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine schädliche Änderung der Grundwasserverhältnisse eintritt. Die hydrologische Konstellation ist problembezogen zu erkunden und ein naturraumtypischer Wasserhaushalt zu sichern – jede Veränderung bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden.</p>
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	<p>Förderung der Grundwasserdynamik im Kontakt zwischen Gewässer und Grundwasserleiter, Betroffenheit von Feucht- und Quellgebieten von Änderungen im (saisonalen) Grundwassergeschehen sind nicht ausgeschlossen >> potentieller UK-Wa1-M15d >> Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa1-M15d >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	<p>Wiederherstellung des Grundwasserkontaktes verrohrter Gewässer und gering wasserdurchlässig befestigter ausgebauter Gewässer; Altlastenverdacht ist mehrfach betroffen, durch Wiederherstellung des Grundwasserkontaktes der Gewässer ist eine Freisetzung in das Grundwasser nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Wa2-M15e >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa2-M15e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	<p>Verbesserung der Selbstreinigungskraft durch strukturelle und biologische Belebung des Gewässerbettes, Pufferwirkung des Gewässerrandstreifens; Altlastenverdacht am Gewässer mit Beeinträchtigung der Oberflächenwasserqualität ist möglich: Altlastenverdacht ist mehrfach betroffen,</p>

		durch Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Gewässersohle ist eine Freisetzung in das Gewässer nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Wa3-M15f >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa3-M15f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Verbesserung der hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten der Gewässer (vgl. WRRL)
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Die Abflussverhältnisse und das Retentionsvermögen werden verändert, in der Regel wird das naturnahe Fließverhalten gefördert, im Einzelfall können kritische Veränderungen der Hochwasserabflüsse innerhalb des Gewässers nicht ausgeschlossen werden. >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M15g >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M15g >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	Betroffenheit des TWSG Hosterwitz, Tolkewitz und Salloppe-Albertstadt ist gegeben - jedoch keine Altlastenvorkommen
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa1-M15d: Im Zusammenhang mit Feuchtgebieten ist sicherzustellen, dass durch die Renaturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine schädliche Änderung der Grundwasserverhältnisse eintritt. Die hydrologische Konstellation ist problembezogen zu erkunden und ein naturraumtypischer Wasserhaushalt zu sichern – jede Veränderung bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. UH-Wa2-M15e / UH-Wa3-M15f: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Renaturierung bzw. Gestaltung der Gewässer zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell wasserschädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. UH-Wa5-M15g: Bei Einflussnahme auf den Hochwasserabfluss eines Gewässers sind die Ermittlung, Konfiguration und der Nachweis der hydraulischen Verhältnisse bei verschiedenen Hochwasserereignissen erforderlich, örtlich relevante Hochwasserschutzfunktionen und Schutzgrade unter besonderer Berücksichtigung der naturraumtypischen Retentionsbedingungen sind zu beachten und gegenüber der genehmigenden Wasserbehörde nachzuweisen.
Schutzgut Klima / Luft (KL) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV)		
TPV1	Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten	Förderung von Arten des Gewässerlebensraumes und der Saumstrukturen, Röhrichte und Rohbodenspezialisten, bei Anreicherung mit Ufergehölzen auch Förderung der Gehölze bewohnenden Arten; Betroffenheit von Feucht- und Quellgebieten von Änderungen im (saisonalen) Grundwassergeschehen mit Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sowie Leitarten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sind nicht ausgeschlossen >> potentieller UK-TPV1-M15h >> Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV1-M15h >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV2	Lebensräume von Tieren	Wiederherstellung und Aufwertung von Fließgewässerlebensräumen kleinerer

	und Pflanzen	Gewässer einschl. Begleitstrukturen, Säume und dynamischer Komponenten; Betroffenheit von Feucht- und Quellgebieten von Änderungen im (saisonalen) Grundwassergeschehen mit Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sowie Leitarten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sind nicht ausgeschlossen >> potentieller UK-TPV2-M15i >> Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV2-M15i >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV3	Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	Verbesserung des Lebensraumzusammenhanges entlang des Gewässernetzes, Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, Vernetzungsfunktion für Gewässerlebensräume, Feuchtgebiete, Staudenfluren, Gehölzbiotope, Röhricht- und Staudensäume
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-TPV1-M15h / UH-TPV2-M15i: Vorhandene hochwertige Biotope, darunter naturnahe Gewässerstrukturen, Gehölze, Stauden- und Ruderalfluren, sowie spezielle Lebensraumkomponenten und Reproduktionsstätten seltener oder geschützter Arten sind in die betreffenden Maßnahmen zu integrieren und (auch temporäre) Störungen zu vermeiden, die hydrologischen Parameter grundwasserabhängiger Lebensräume sind uneingeschränkt zu erhalten (siehe UH-Bo2-M15c).
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Landschaft (La) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	In den betreffenden Gewässerumfeldern (10-m-Puffer) sind 67 Einzel-Denkmale enthalten, die bei einer rücksichtsvollen Gestaltung der Gewässer an Wirkung gewinnen können (z. B. durch Wiederherstellung des historischen Gewässerlaufes) - bei einer maximalen Berücksichtigung der ökologischen Belange können aber auch historische Beziehungen zwischen Gewässern und Gebäuden negativ verändert werden (z. B. bei Mühlen) >> potentieller Konflikt UK-KS1-M15j >> Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M15j >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	die Kulturlandschaft wird durch die Wiederherstellung der Gewässer mit ursprünglichen, den Naturraum und zugleich die historische Kulturlandschaft kennzeichnenden Landschaftselementen reorganisiert
KS3	Sachgüter	Keine Wirkbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/

Minderungsmaßnahmen	Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-KS1-M15j: Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmebezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge	

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Entfällt
Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.	

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:
entfällt

9.4.16 Prüfbogen Maßnahmetyp M16 (Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Stillgewässers)

Maßnahmetyp:	
Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Stillgewässers	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp bewirkt in der Regel den funktionsgerechten Erhalt oder die Wiederherstellung bereits etablierter Gewässerstandorte im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Die räumliche Verbreitung des Maßnahmetyps betrifft nur wenige Flächen bei Langebrück, im Weißig-Schönefelder Hochland sowie in den Stadtteilen Briesnitz und Kaditz, so dass keine Schwerpunkte festgestellt werden können.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 5,65 ha etwa 0,02 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Stets sind die Maßnahmen auf die Rückführung der Stillgewässer in einen naturnahen Zustand (Renaturierung) ausgerichtet und damit gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Punkt 13.18.2 unterzogen - dies führt zur Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge i.S. der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	entfällt

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 0,08 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 185 m² Weißig - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,16 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,4 ha zw. Übigau und Kaditz - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 4 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 3 ha - Komplex 1,7 ha - Ländlicher Raum 0,6 ha - Stadt 0,4 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Gewässerentwicklungskonzept der LH Dresden
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein

Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept bezieht in diesem Maßnahmetyp auf 26 vorhandene Einzelgewässer in einer Größenordnung von 0,01 bis 1,2 ha bei einer Gesamtfläche der Gewässer von 5,65 ha, was etwa 0,02 % des Stadtgebietes ausmacht. Der Maßnahmetyp bewirkt in der Regel den funktionsgerechten Erhalt oder die Wiederherstellung bereits etablierter Gewässerstandorte im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltung wird nicht als änderungsrelevante Planwirkung festgestellt, da sie bei Teichen systembedingt erforderlich sind und nicht aus den Festsetzungen dieses Plans resultieren. Der Wirkungstrend ist durchweg positiv in Bezug auf den guten ökologischen Zustand gem. Wasserrahmenrichtlinie. Erst durch eine Ausweisung im Gewässerentwicklungskonzept der LH Dresden tatsächlich eine Handlungsrelevanz erreicht. In der Prüfung des Landschaftsplan wird (wegen der unspezifischen Zuordnung der Handlungen und der nicht maßgeblichen Planverantwortung) nicht auf die Handlungen selbst, sondern nur auf den (in diesem Fall umfassend positiven) Gesamttrend eingegangen. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.17 Prüfbogen Maßnahmetyp M17 (Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung)

Maßnahmetyp:	
Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft den Erhalt bzw. die Ergänzung des Bestandes an Großgrünstrukturen in den Bauflächen der elbzugewandten Hangbereiche des Stadtgebietes zur Sicherung des wertvollen Landschaftsbildes.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Als Schwerpunkte werden Bereiche der rechtselbischen Hänge, der Bereich Heller und Junge Heide sowie linkselbische Hänge zwischen Niederwartha und Briesnitz räumlich konkretisiert. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Die Kategorie ist räumlich insgesamt zwar als Zielinformation dargestellt, aber nicht hinsichtlich der tatsächlich handlungsbedürftigen Räume. Die Verbreitung des Maßnahmetyps liegt in den rechts- und linkselbischen bebauten Hangbereichen.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 2.139 ha etwa 6,4 % des Stadtgebietes, der tatsächliche Umfang der Betroffenheiten mit veränderungsrelevanten Handlungsfolgen lässt sich aufgrund fehlender Angaben zum geplanten Anteil der Durchgrünungsstrukturen nicht genau festlegen. Legt man für den Handlungsbedarf eine Schwelle von 20 % Grundflächenanteil von Großgehölzen (Flächenanteil Laubbaum + Flächenanteil Nadelbaum, Grünvolumen, IÖR 2005 – bearbeitet) zugrunde, wird ein änderungsrelevanter Flächenumfang von ca. 1.296 ha (etwa 3,9 % des Stadtgebietes) festgestellt. Betroffen sind ausschließlich Bauflächen mit den darin enthaltenen Freiräumen.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 5,3 ha Einzelflächen entlang beider Elbtalhänge verteilt - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorrang-gebieten 7,6 ha Einzelflächen entlang beider Elbtalhänge verteilt - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehalts-gebieten: 17,6 ha Einzelflächen entlang beider Elbtalhänge verteilt - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 4,4 ha Einzelflächen entlang beider Elbtalhänge verteilt - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 77 ha vorrangig Wachwitz bis Loschwitz - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 7,7 ha Einzelflächen entlang beider Elbtalhänge verteilt >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden -	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 286,7 ha - Grünverbund 105,6 ha - Knoten 97,3 ha

die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	- Komplex 237 ha - Ländlicher Raum 309 ha - Speziell 3,3 ha - Stadt 293 ha - Stadt hohe EWDichte 157 ha - Peripher 651 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan / Grünordnungsplan)
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	(ja)
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Plan formuliert strukturelle Aussagen für Bauflächen, die in der Bauleitplanung bei der Entwicklung betreffender Bauflächen beachtet und integriert werden sollen. Flächen- oder Nutzungsänderungen werden durch die Kategorie nicht veranlasst. Neben bestehenden, stark durchgrüneten Bauflächen wird auch ein Entwicklungsauftrag für bestehende Bauflächen ohne starke Durchgrünung formuliert. Die Kategorie ist räumlich insgesamt zwar als Zielinformation dargestellt, aber nicht hinsichtlich der tatsächlich handlungsbedürftigen Räume. Eine konkrete Zielfestlegung hinsichtlich des Umfangs des erforderlichen Grünvolumens erfolgt nicht. Es wird auf die Umsetzung innerhalb von Bebauungsplänen und Einzelvorhaben verwiesen. Eine verantwortliche Prüfung innerhalb dieses Plans ist wegen der noch nicht hinreichend präzisierten Planwirkungen nicht sinnvoll.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die verantwortliche Prüfung wird in die präzisierende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (einschl. Grünordnungsplan) delegiert (vertikale Abschichtung!)

9.4.18 Prüfbogen Maßnahmetyp M18 (Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung)

Maßnahmetyp:	
Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die Verbesserung der landschaftlichen Einbindung von Siedlungen entlang des Orts- oder Bebauungsrandes durch Gehölzstrukturen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als lineare Darstellung. Der Maßnahmetyp hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in den rechtselbischen ländlichen Kulturlandschaften (Schönfeld-Weißiger Hochland, Umland Langebrück, Kuppenlandschaft im Norden). Andere räumliche Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Bereich Wilschdorf und Trachenberge sowie an den Randhöhen im Dresdner Süden.
Umfang des Maßnahmetyps:	Etwa 26 km Ortsränder und Bebauungskanten sollen in 48 Einzelabschnitten im Rahmen des Maßnahmetyps landschaftsgerecht eingebunden werden.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 1,4 km (Friedersdorf, Schönborn, Weißig, Rossendorf) - Herstellung/Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 1,6 km (Weißig, Marsdorf und Wilschdorf) - Pflege/Entwicklung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 1,5 km (Friedersdorf, Schönborn, Weißig) - Pflege/Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 0,062 km (Langebrück) - Sicherung/Erhaltung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 0,11 km (Marsdorf, Eichbusch) - Sicherung/Erhaltung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 0,14 km (Kleinpestitz)
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert-Funktion: 1,9 km - Grünverbund: 2,2 km - Knoten: 2 km - Komplex: 8,6 km - Ländlicher Raum: 6,4 km - Stadt: 0,9 km - Stadt hohe EW-Dichte: 0,038 km - Peripher: 3,3 km
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	(ja)
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Der Maßnahmentyp bestimmt als an Bebauung angelagerte Symboliniendarstellung die Lage und Länge der landschaftsgerecht einzubindenden Außenkontur der Bebauung. Sie bezieht sich maßgeblich auf den Regionalplan. Für unterschiedliche Bautypen wird eine differenzierte Form der Einbindung angegeben, so dass stets eine individualisierende und differenzierte Gestaltungsoption vorgegeben wird. Dabei wird den Dorfkernen eine besondere Stellung zuerkannt und bevorzugt die Revitalisierung oder Neuschaffung von Streuobstgürteln an historischer Stelle gefordert. Das breite Spektrum möglicher Optionen ist nicht ortskonkret festgelegt, sondern muss in weitergehenden Planungen festgelegt werden. Auf Belange des Arten- und Biotopschutzes und des Denkmalschutzes wird eingegangen, so dass keinen kritischen Rahmensetzungen erfolgen. Wegen der hohen Übereinstimmung mit der Regionalplanung, dem weitgehenden Präzisierungsbedarf und ortsspezifischen Interpretationsmöglichkeiten nachfolgender Planebenen ist eine angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange gegeben. In der Prüfung des Landschaftsplans wird nicht auf die Handlungen selbst, sondern nur auf den (in diesem Fall umfassend positiven) Gesamttrend eingegangen. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.19 Prüfbogen Maßnahmetyp M19 (Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas)

Maßnahmetyp:	
Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft alle Flächen, die gemäß des Fachleitbildes Stadtklima des Landschaftsplans zur Sanierungszone „Überwärmungsbereich hoher Intensität“ gehören. (intensive innerstädtische Wärmeinseln, die eine flächig ausgebildete Reduzierung der nächtlichen Abkühlung und/oder hohe lufthygienische Belastungen aufweisen)
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen zu einzelnen Komponenten der Planfestlegungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als flächige Darstellung.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 2.042 ha etwa 7 % des Stadtgebietes. Der Maßnahmetyp ist vorrangig dem Innenstadtbereich und weiteren Zonen im kompakten Stadtraum an der Sohle des Elbtals zugewiesen. Vorrangig erfolgt die Ausweisung des Maßnahmetyps Bauflächen, Verkehrsflächen und Ruderalflächen (Brachen)
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 2,3 ha Einzelflächen Neustädter Ufer - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,6 ha Einzelflächen Neustädter Ufer - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 2,8 ha Neustädter - und Altstadtufer
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Altstadt 46 ha - Grosser Wert Funktion: 42,6 ha - Grünverbund 351,5 ha - Innenstadt 150,4 ha - Knoten 24 ha - Komplex 393,7 ha - Ländlicher Raum 88 ha - Speziell 23,8 ha - Stadt 293,7 ha - Stadt hohe EWDichte 724,2 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Vorbereitenden und Verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan/Grünordnungsplan)
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	nein

Nutzungsänderung:	nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	(ja)
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	(ja)
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
Die Aussagen beziehen sich weitaus überwiegend auf erforderliche städtebauliche Anpassungsmaßnahmen. Sie sind auf die Übernahme in die Bauleitplanung angewiesen. Die Hinweise sind verbindlich im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die verantwortliche Prüfung wird in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung delegiert (vertikale Abschtigung!)

9.4.20 Prüfbogen Maßnahmetyp M20 (Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen)

Maßnahmetyp:	
Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp dient allein dem Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse in sensiblen Bereichen durch den Ausschluss von schädlichen Veränderungen durch Bebauung.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Der Maßnahmetyp hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in den ländlich bzw. naturräumlich geprägten Stadtbereichen (u. a. rechtselbische Hänge und Täler, linkselbische Täler und Hochland, Pillnitz, Tal der Weißeritz).
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 287,5 ha etwa 0,88 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 11,6 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 4,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 14,8 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 3,1 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 27,7 ha im Stadtgebiet - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 8,8 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 90,1 ha - Grünverbund 7,5 ha - Knoten 2,7 ha - Komplex 91 ha - Ländlicher Raum 29 ha - Speziell 0,02 ha - Stadt 6,1 ha - Peripher 61 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	(ja)
Nutzungsänderung:	Ja

Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	(ja)
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Die Kategorie bezieht selbst keine Entwicklungen ein, die die Umwelt beeinflussen können. Ihr Vollzug dient allein dem Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse in sensiblen Bereichen durch den Ausschluss von schädlichen Veränderungen durch Bebauung. Die Gesamtfläche des Maßnahmentyps umfasst mit 287,5 ha etwa 0,88 % des Stadtgebietes. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange können regelmäßig ausgeschlossen werden.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	<p>Die Planwirkungen des Maßnahmentyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse oder von Natura 2000-Gebieten herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.</p>

9.4.21 Prüfbogen Maßnahmetyp M21 (Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen)

Maßnahmetyp:	
Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die Rückgewinnung unversiegelter Flächen mit Herstellung der Nutzung des ausgewiesenen Flächennutzungstyps.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Als Schwerpunkt für Rückbaumaßnahmen werden die Kleingärten im Elbaltarm zwischen Zschießen und Tolkewitz genannt. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Der Maßnahmetyp ist vorrangig in städtisch geprägten Bereichen verbreitet (Löbtau, Pieschen, Mickten, Dobritz), weitere Maßnahmeflächen sind jedoch auch im restlichen Stadtgebiet verteilt (z. B. Schönfeld-Weißiger Hochland, Dresdner Süden, Hellerberge).
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit ca. 235 ha etwa 0,72 % des Stadtgebietes. Vorrangig erfolgt die Ausweisung des Maßnahmetyps auf Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, Ruderalflächen und sonstiger Bebauung.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 1,2 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 9,8 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 6 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 26,5 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 13,6 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 1,7 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden – die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 87,2ha - Grünverbund 10,7 ha - Innenstadt 1,3 ha - Knoten 6,8 ha - Komplex 51,1 ha - Ländlicher Raum 18,7 ha - Speziell 0,6 ha

	- Stadt 35,7 ha - Stadt hohe EWDichte 8,2 ha - Peripher 14,6 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	(ja)
Nutzungsänderung:	Ja
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	(ja)
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Nein
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>In diesem Maßnahmetyp werden Rückbauoptionen zur Wiederherstellung von unversiegelten / unbebauten Grundflächen einschließlich betreffender Umweltfunktionen in einer Größenordnung von insgesamt 235 ha ausgewiesen, was etwa 0,72 % des Stadtgebietes entspricht. Die Rückbauflächen umfassen Industrie- und Gewerbeflächen, sonstige Bebauung, Verkehrsflächen und Ruderalflächen (überwiegend Brachen aus Verkehr, Bebauung, Abgrabungen / Aufschüttungen, Kleingärten und sonstige Segetalfluren). Je nach konkreter Situation sind nicht nur Nutzungsänderungen sondern meist auch Veränderungen in der Geländeoberfläche abzusehen. Beim Rückbau von Gebäuden können Transferfunktionen (Luftaustausch, Hochwasserabfluss) fördernd beeinflusst werden. Belange der Kultur- und Sachgüter sowie Gebäude bewohnender Tierarten sind von besonderer Bedeutung. Die neue Flächenwidmung wird durch eine andere Maßnahmekategorie bestimmt. Deshalb werden in dieser Kategorie nur die Umweltwirkungen allein des Rückbaus und die der Rekultivierung des Bodenhorizontes betrachtet. Die daraus weiter entwickelte neue Flächenart wird in den jeweils betreffenden Maßnahmetypen bewertet. Die weitere verantwortliche Abwägung und Umsetzung ist in den Stadtumbauprozess eingebettet und dort in den entsprechenden Planinstrumenten weiter zu vertiefen.</p>	
Urteil zur Prüfelevanz:	Die verantwortliche Abwägung und Umsetzung ist den Stadtumbauprozess eingebettet und dort weiter in den entsprechenden Planinstrumenten zu vertiefen. Im Rahmen der SUP des LP erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:		
(argumentative / räumliche Analyse)		
Schutzgut Boden (Bo)		
Bo1	Natürliche Bodenfunktionen	Wiederherstellung von Bodenfunktionen in bisher versiegelten bzw. überbauten Flächen oder zumindest erheblich vorbelasteten Flächen; Altlastenverdacht ist mehrfach betroffen, durch Bodeneingriffe oder Gewässerdynamik ist eine Freisetzung nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Bo1-M21a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo1-M21a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo2	Archivfunktion und Seltenheit von Böden	mehrere archäologische Bodendenkmale sind von der Maßnahme betroffen und können direkt durch das Einwurzeln verändert oder zumindest im dokumentarischen Wert beeinflusst werden >> potentieller Konflikt UK-Bo2-M21b >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo2-M21b >>

		Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo3	Nutzungsfunktionen von Böden	Zum Teil Wiederherstellung der Nutzungsfunktionen des Bodens
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		<p>UH-Bo1-M21a: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Rekultivierung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden.</p> <p>UH-Bo2-M21b: Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie.</p>
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Wiederherstellung von Bodenfunktionen für den Wasserhaushalt, Infiltration in bisher versiegelten bzw. überbauten Flächen oder zumindest erheblich vorbelasteten Flächen
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	<p>Durch die Rekultivierung wird auf den Rückbauflächen in der Regel wieder ein filterfähiger (Unter- und) Oberboden aufgetragen, der im Zusammenwirken mit der Begrünung den Schutz des Grundwassers übernimmt; Infiltration in bisher versiegelten bzw. überbauten Flächen oder zumindest erheblich vorbelasteten Flächen - Altlastenverdacht ist mehrfach betroffen, durch Bodeneingriffe ist eine Freisetzung nicht ausgeschlossen</p> <p>>> potentieller Konflikt UK-Wa2-M21c >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa2-M21c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert</p>
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	keine Wirkungsbezüge
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Rückbau betrifft einige Fließgewässer (z. B. Weißeritz, Elbe) und fördert deren Struktur bzw. das Gewässerumfeld gem. Wasserrahmenrichtlinie
Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Reduzierung des Oberflächenabflusses durch Entsiegelung; in Überschwemmungsgebieten werden größere Flächenanteile entsiegelt bzw. rückgebaut, davon im Bereich der Elbe/Elbaltarm 67,1 ha, Lockwitz ca. 1,4 ha und Weißeritz ca. 1 ha - die Retention und der Hochwasserabfluss werden gefördert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	kleine Rückbauflächen in den Trinkwasserschutzzonen mit positiver Wirktendenz, aber geringer Intensität (unerhebliche Wirkungen)
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich

Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-Wa2-M21c: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Rekultivierung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden.	
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich	
Schutzgut Klima / Luft (KL) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV)		
TPV1	Tiere und Pflanzen, seltene, bedrohte Arten	Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Arten der Wald- und Gehölzlebensräume und Offenlandarten sowie für Arten des Halboffenlandes durch Arealvergrößerung; im Zusammenhang mit der abzubrechenden Bebauung und den Einflüssen der Baumaßnahmen können potentiell zahlreiche geschützte Arten - darunter 10 Fledermausarten einschl. Großes Mausohr (FFH-RL, Anhang II) sowie tw. sensible Vogelarten wie Eulen- und Schwalbenvögel betroffen sein >> potentieller Konflikt UK-TPV1-M21d >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV1-M21d >> CEF-M21.1 (TPV) , FCS-M21.1 (TPV) >> Mon-M21.1 >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV2	Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Vergrößerung verschiedener Lebensräume der un bebauten Bereiche, darunter Großlebensräume wie Wald- und Gehölzlebensräume sowie Elbe mit Elbwiesen; im Zusammenhang mit der abzubrechenden Bebauung sind jedoch Fledermausquartiere gefährdet, darunter 10 Fledermausarten einschl. Großes Mausohr (FFH-RL, Anhang II) >> potentieller Konflikt UK-TPV2-M21e >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-TPV2-M21e >> CEF-M21.1 (TPV), FCS-M21.1 (TPV) >> Mon-M21.1 >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
TPV3	Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	Durch die Arrondierung von bisher bebauten oder zumindest versiegelten Flächen an die Großlebensräume wird der Lebensraumzusammenhang gefördert; stellenweise wird der Biotopverbund auch im Bereich von weiteren Gewässern und Auen unterstützt und das innerstädtische Biotopverbundsystem gefördert
Potentiell es Wirkungsspektrum:	+3	
Kenntnisdefizite:	Keine	
Alternativen:	/	
Minderungsmaßnahmen	Die Maßnahmen des Artenschutzes sind zu beachten (CEF-M21.1 / FCS-M21.1). – (siehe Anlage 11 <i>Sonder teil Artenschutz</i>)	
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Mon-M21.1 (TPV): Monitoring zu Einzellebensstätten / Quartieren und Populationsmonitoring für die Erhaltung bzw. rechtzeitige Wiederherstellung der ökologischen Funktionen, insbesondere von Nist- / Reproduktionsstätten und Ruhestätten. Insbesondere ist deren Weiternutzung und Wiederannahme von Lebensstätten mit nicht unerheblichen (auch temporären) Einwirkungen bzw. die Annahme von Ersatzlebensstätten zu kontrollieren und in den Erhaltungszustand der lokalen Population rückzuschließen. Das Monitoring ist abgeschlossen, wenn ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert ist.	
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-TPV1-M21d / UH-TPV2-21e: Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen und Objekte, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten, der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gem. MT <i>Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes</i> zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplantem Rückbau von Baulichkeiten sind insb.	

		Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger sowie bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung von Ablagerungen mit Merkmalen trockenwarmer Lebensräume insb. Eidechsen und bestimmte Heuschreckenarten zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume, Quartiere sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung auf dieser Prüfebene erforderlich (weitergehende Untersuchungen sind durch den Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes programmiert)
Schutzgut Landschaft (La) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M) – keine negativen Wirkungsbezüge		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Weitaus überwiegend befinden sich die Rückbaugebote außerhalb von denkmalrelevanten Gebieten und Objekten. Der Rückbau findet auch innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Einzelfall bei denkmalgeschützter Substanz statt >> Konflikt UK-KS1-M21f >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M21f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Durch Rückbaumaßnahmen im Bereich der Elbwiesen des Elbtals Dresden wird die Klarheit der Durchdringung von Elbelandschaft und Stadt geschärft; die Reduzierung von Bebauungssplittern im Außenbereich fördert das Nachhaltigkeitsmotiv und die „Entschiedenheit“ in der Gestaltung der Kulturlandschaft und verbessert die naturräumliche Prägung.
KS3	Kultur- und sonstige Sachgüter	Potentielle Konflikte wären durch Migration baulicher Nutzungen in periphere Räume, Übergangsbereiche oder in ländliche Räume (Zersiedlung) denkbar - dem wird jedoch durch die textliche Zuweisung der Bauflächenkompensation auf die Stadtzellen im kompakten Stadtraum entgegen gewirkt. Die Rückbauflächen umfassen insgesamt 111,5 ha Bebauung, davon 89,9 ha Industrie- und Gewerbeflächen und 21,6 ha Wohnbebauung. Mit ca. 480 ha Brachflächen (ohne Überschwemmungsflächen) und weiteren Verdichtungsmöglichkeiten sind in den „Stadtzellen“ der „kompakten Stadträume“ (Ökologisches Netz Dresden) ausreichend Grundflächen vorhanden.
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-KS1-M21f: Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmebezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen. Bei betroffenen Denkmal-Objekten (Komplex mit ehem. Offiziersmesse Klotzsche, Zur Wetterwarte 5012) ist die Zustimmung der Denkmalbehörde erforderlich.

Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut übergreifend (SGÜ) – keine negativen Wirkungsbezüge	

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung auf dieser Prüfebene erforderlich
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Keine
Begründung:	Die Prüfungen entsprechen dem Detaillierungsgrad des Plans sowie dem verfügbaren Kenntnisstand, weitergehende Prüfungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (TPV) sowie für das Schutzgut Klima (KL2) sind für nachfolgende Planebenen bzw. die Zulassungsebene programmiert (Abschichtung).
Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der maßnahmeinternen Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.	

Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:	
	entfällt

9.4.22 Prüfbogen Maßnahmetyp M22 (Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen)

Maßnahmetyp:	
Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp umfasst die Anlage von stationären Querungshilfen an Straßen im Bereich wichtiger Wanderungskorridore.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als lineare Darstellung. Die Verbreitung des Maßnahmetyps liegt in Anschlussbereichen an die Dresdner Heide bei Langebrück bzw. Weißig, am Nordrand des Hellers, in den oberen Talbereichen des Schönfeld-Weißiger Hochlandes, am Lockwitzbach sowie im Umfeld des Zschonergrundes im Dresdner Westen:
Umfang des Maßnahmetyps:	An 15 Standorten im Stadtgebiet sollen Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen ergriffen werden. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 5,46 ha etwa 0,02 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 0,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 1 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 0,4 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,3 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 2,4ha - Grünverbund 0,07 ha - Knoten 0,25 ha - Komplex 1,3 ha - Ländlicher Raum 0,3 ha - Stadt 0,3 ha - Peripher 0,5 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Die Ausweisung setzt den räumlichen Rahmen für die Beachtung und Integration der Amphibienschutzbelange in den Verkehrsanlagen / Straßen und ist somit ausschließlich auf die Minderung negativer Umweltwirkungen von bestehenden Verkehrsanlagen auf bedeutende Umweltfunktionen gerichtet. Die baulichen Einflüsse stellen geringfügige Anpassungen der straßenbaulichen Konstruktion dar, die hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und Flächenänderungen im Bereich der Straßenkörper wirken. Die Kategorie selbst bewirkt keine Flächen- bzw. Nutzungsänderungen, welche die Umwelt beeinflussen können. Ihr Vollzug dient dem Schutz und Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse und der Verbesserung bestehender Umweltfunktionen (Amphibienwanderung) in sensiblen und zugleich gefährdeten Bereichen.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.23 Prüfbogen Maßnahmetyp M23 (Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien)

Maßnahmetyp:	
Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp ist Teil eines Maßnahmenkomplexes zum Erhalt und zur Entwicklung der Amphibienpopulationen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Die Verbreitung des Maßnahmetyps liegt in Anschlussbereichen an die Dresdner Heide bei Langebrück bzw. Weißig.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 5,26 ha etwa 0,02 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	- Herstellung/Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 1,1 ha bei Langebrück - Sicherung/Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 0,15 ha bei Weißig >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	- Komplex 4,2 ha - Peripher 1 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
Punktuelle Zusatz als Entwicklungsmotiv. Die Nutzungen bzw. Flächentypen werden durch die ausgewiesenen flächenhaften Maßnahmentypen bzw. Flächennutzungstypen bestimmt. Die Kategorie selbst bewirkt keine Flächen- bzw.	

Nutzungsänderungen, welche die Umwelt beeinflussen können. Ihr Vollzug dient dem Schutz und Erhalt der bestehenden Umweltverhältnisse und der Verbesserung bestehender Umweltfunktionen (Amphibienwanderung) in sensiblen und zugleich gefährdeten Bereichen. Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 5,26 ha etwa 0,02 % des Stadtgebietes.

Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.24 Prüfbogen Maßnahmetyp M24 (Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes)

Maßnahmetyp:	
Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die Überprüfung von Flächen hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars im Vorfeld geplanter Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept. Durch den Maßnahmetyp werden andere Maßnahmen überlagert. Die räumliche Verteilung des Maßnahmetyps umfasst Flächen im Norden, im Westen (links- und rechtselbisch) sowie den Osten von Dresden.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtfläche des Maßnahmetyps umfasst mit 495,3 ha etwa 1,5 % des Stadtgebietes.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten 6,7 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 63,4 ha verteilt im Stadtgebiet - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 70,1 ha verteilt im Stadtgebiet vorrangig Schönfelder Hochland bei Weißig und um Schönborn - Pflege / Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 24,3 ha verteilt im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorbehaltsgebieten: 37,7 ha im Stadtgebiet - Sicherung / Erhalt von Natur und Landschaft in Vorranggebieten: 26,7 ha im Stadtgebiet >>
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Wert Funktion: 21,2ha - Grünverbund 11,7 ha - Knoten 1,2 ha - Komplex 169,4 ha - Ländlicher Raum 64,5 ha - Speziell 0,6 ha - Stadt 5,5 ha - Stadt hohe EWDichte 0,2 ha - Peripher 4,1 ha
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Nein
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und / oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Dieser Maßnahmetyp kennzeichnet eine raumkonkrete Bestimmung, mit der vorsorglich Maßnahmeflächen anderer Maßnahmetypen mit potentiell kritischen Wirkungen auf Arten bzw. Lebensräume gekennzeichnet werden. Sie ist für die Herstellung der Umweltverträglichkeit anderer Maßnahmetypen von Bedeutung. Diese Vorsorgemaßnahme besitzt jedoch keine eigene Änderungsrelevanz im Sinne der Umweltprüfung.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	<p>Die Planwirkungen des Maßnahmentyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich</p>

9.4.25 Prüfbogen Maßnahmetyp M25 (Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung)

Maßnahmetyp:	
Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Dabei wird räumlich konkret auf die Elbe, ihre Auenbereiche, Altarme sowie die Elbwiesen (insb. im Bereich Ostragehege und Ostra-Flutrinne) als wichtige Biotopverbundachsen bzw. Verbreitungsschwerpunkte für den Wachtelkönig eingegangen. Auch Die Biotopvernetzung über die Stadtgrenzen hinaus wird räumlich konkret angesprochen. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als lineare Darstellung. Der Maßnahmetyp durchzieht das gesamte Stadtgebiet netzartig mit Schwerpunkten außerhalb der Innenstadt.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtlänge der Biotopverbundnetzlinien beträgt ca. 355 km innerhalb des Stadtgebietes. Davon sind rund 104 km aufgrund von Entwicklungsdefiziten als Veränderungsrelevant eingestuft. Die tatsächliche Maßnahmefläche lässt sich aufgrund fehlender Aussagen zur mittleren Breite nicht ermitteln.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 14,4 km (im Dresdner Norden z. B. Weixdorf, Lausa, Langebrück, Mardorf, Schönborn), im Weißig-Schönefelder Hochland und kurze Strecken in Altfranken, Lockwitz und Gostritz) - Herstellung / Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 44 km (Schwerpunkte im Dresdner Norden z. B. Weixdorf, Langebrück, Marsdorf, Wilschdorf) und im Westen z. B. Oberwartha, Unkersdorf), im Süden und Osten von Dresden weit verteilt) - Pflege / Entwicklung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 28,4 km (im Dresdner Norden zw. Langebrück und Schönborn, Weixdorf), im Weißig-Schönefelder Hochland und wenige kurze Strecken in Kaditz, Altfranken, Lockwitz und Gostritz) - Pflege / Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 38,2 km (in ganz Dresden verteilt mit Schwerpunkten in Langebrück / Dresdner Heide, Wilschdorf, Westen von Dresden, Weißig-Schönefelder Hochland und Süden zw. Lockwitz und Laubegast) - Sicherung / Erhaltung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 58,7 km (Schwerpunkte im Norden von Dresden und Dresdner Heide, im Weißig-Schönefelder Hochland sowie wenige Strecken in Prohlis, Altfranken, Leutewitz und Niederwartha)

	- Sicherung / Erhaltung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 139,2 km (in ganz Dresden verteilt, vor allem entlang der Elbe und Ost-Westbindung durch die Dresdner Heide)
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	- Grosser Wert-Funktion: 117,4 km - Grünverbund: 5,8 km - Knoten: 8,7 km - Komplex: 240,2 km - Ländlicher Raum: 42,5 km - Stadt: 4,3 km - Stadt hohe EW-Dichte: 0,2 km - Peripher: 5,6 km
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Biotopverbundplanung
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	(ja)
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
Die Maßnahme <i>Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung</i> stellt nachrichtlich ein vorliegendes Gutachten zur Entwicklung des Biotopverbundes der Landeshauptstadt Dresden dar. Eigenständige, änderungsrelevante Sachverhalte werden nicht begründet. Die Maßnahme verweist in andere Maßnahmen die die raumkonkrete Bestimmung für die Ausprägung und dazu ggf. erforderliche Änderungen der Landschaft innerhalb des Biotopverbundes darlegen. So sind für Waldarten und gehölzbezogene Arten entsprechende Planaussagen wie <i>Aufforstung, Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche, Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese - und Anreicherung mit Kleinstrukturen</i> relevant. Die Umweltwirkungen werden bereits in diesen Kategorien geprüft. Die Darstellung des Biotopverbundes wird nicht nach Artengruppen oder Lebensraumtypen unterschieden, so dass keine prüffähigen Planinhalte abgeleitet werden können.	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Maßnahme besitzt nur informellen Charakter und keine verifizierbare Änderungsrelevanz im Sinne der Umweltprüfung, sie kann deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

9.4.26 Prüfbogen Maßnahmetyp M26 (Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes)

Maßnahmetyp:	
Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp betrifft den zielgerichteten funktionalen Verbund des polyzentrischen Stadtgebildes mit Grünzügen.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als lineare Darstellung. Der Maßnahmetyp durchzieht das gesamte Stadtgebiet netzartig, auch die Innenstadt.
Umfang des Maßnahmetyps:	Die Gesamtlänge des Grünverbundnetzes beträgt ca. 630 km innerhalb des Stadtgebietes. Davon sind rund 368 km aufgrund von Entwicklungsdefiziten als veränderungsrelevant eingestuft. Eine betroffene Grundfläche ist wegen fehlender Breitenangaben nicht zu ermitteln.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung / Entwicklung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 15 km (Weißig-Schönefelder-Hochland, um Weixdorf, Dresdner Westen (z. B. Kaditz, Altfranken) - Herstellung / Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 32,1 km (Dresdner Norden: Marsdorf, Weixdorf, Wilschdorf; Dresdner Westen, aber auch Innenstadt, Osten: um Weißig; Süden: um Gostritz) - Pflege / Entwicklung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur / Landschaft): 25,8 km (um Weixdorf und zw. Langebrück und Schönborn; Weißig-Schönefelder-Hochland; Altfranken, Kaditz, Omsewitz, Coschütz) - Pflege / Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 18,3 km (nördlich Langebrück, Westen: z. B. Brießnitz, Rennersdorf; südlich Elbe z. B: Dobritz, Lockwitz, außerdem um Schönfeld) - Sicherung / Erhaltung (Vorbehaltsgebietsanspruch Natur und Landschaft): 41,9 km (Dresdner Norden zw. Wilschdorf, Weixdorf und Marsdorf; Weißig-Schönefelder-Hochland, Friedrichstadt, Radeberger Vorstadt, Dresdner Westen) - Sicherung / Erhaltung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 41,3 km (zw. Langebrück und Schönborn; Schwerpunkt: entlang Elbe)
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Altstadt: 2,1 km - Grosser Wert-Funktion: 9,4 km - Grünverbund: 57,6 km - Innenstadt: 6,1 km - Knoten: 21,3 km - Komplex: 20,9 km - Ländlicher Raum: 8,9 km - Speziell: 1,5 km - Stadt: 57,9 km

	- Stadt hohe EW-Dichte: 41,8 km - Peripher: 6,4 km
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Wegeplanung im Mobilitätskonzept der Landeshauptstadt Dresden

Planwirkung (Veränderungsrelevanz)

Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	Nein
Strukturelle Aussagen:	Ja
Transferbezogene Aussagen:	Ja
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	(ja)
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein
Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein

Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen

Der Maßnahmetyp kennzeichnet ein Netz bandförmiger Planaussagen. Er verbindet strukturelle Aussagen eines Netzes bandförmiger Großgrünstrukturen oder gewässerbezogener, mit Großgrün angereicherter Verbundlinien mit dem Konzept von bioklimatisch günstigen Bewegungsräumen. Allen Verbindungen gemeinsam ist auch ein gestalterischer Anspruch. Die Veränderungsrelevanz besteht einerseits in der gestalterischen Ausprägung der Großgrünstrukturen, andererseits in der Optimierung des Wegesystems als Bewegungsräume für die nicht motorisierte Fortbewegung und / oder für landschaftsbezogene Bewegungssportarten. Aus dem Originalkonzept der Grünverbundplanung (Grohmann 2009) wurden die Verbindungslinien der Kategorien „Entwicklung“ und „Neuplanung“ als änderungsrelevante Planinhalte sondiert. Die Neuausweisung von Wegeverbindungen soll jedoch (in den angezeigten Relationen) verantwortlich durch das Mobilitätskonzept mit bestehenden Planungen abgestimmt, abschließend konzipiert und geprüft werden. In Abstimmung mit dem bestehenden Konzept sind räumliche Anpassungen möglich. Dieser Teil der Maßnahme wird nicht bei der Prüfung des Landschaftsplans berücksichtigt, sondern zur Prüfung in das Mobilitätskonzept verwiesen. Gegenstand dieser Prüfung ist die strukturelle Wirkung des Großgrüns. Dabei müssen zugleich Summenwirkungen mit weiteren, auf die Implementierung von Großgrün ausgerichteten Maßnahmen beachtet werden.

Urteil zur Prüfrelevanz:	Die verantwortliche Abwägung und Umsetzung der Wegeplanung ist das Mobilitätskonzept der Landeshauptstadt Dresden einzubetten und dort weiter in den entsprechenden Planinstrumenten zu vertiefen und zu prüfen. Im Rahmen der SUP des LP erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung für die Anlage der Großgrünstrukturen in den angelegten Relationen, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung
---------------------------------	---

Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge:

(argumentative / räumliche Analyse)

Schutzgut Boden (Bo)

Bo1	Natürliche Bodenfunktionen	Förderung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und einer naturnahen Bodenentwicklung durch Gehölzanlage auf vorher z. T. intensiv genutzten Flächen; in den Pflanzflächen sind Altlastenverdachtsflächen betroffen, durch die aufschließende Wirkung der Baumwurzeln ist eine Freisetzung für die Biosphäre nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Bo1-M26a >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo1-M26a >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
-----	----------------------------	---

Bo2	Archivfunktion und Seltenheit von Böden	mehrere archäologische Bodendenkmale sind von möglichen Gehölzpflanzungen betroffen und können direkt durch das Einwurzeln verändert oder zumindest im dokumentarischen Wert beeinflusst werden >> potentieller Konflikt UK-Bo2-M26b >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Bo2-M26b >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Bo3	Nutzungsfunktionen von Böden	Nutzungsfähigkeit der Böden bleibt bei der Anlage der Gehölze erhalten
Potentielles Wirkungsspektrum:		+1
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Bo1-M26a: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Bepflanzung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. UH-Bo2-M26b: Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Wasser (Wa)		
Wa1	Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel	Durch gleich bleibenden Versiegelungsgrad und Begrünung keine erheblichen Wirkungen auf das Grundwasserdargebot
Wa2	Grundwasserqualität, -geschüttheit	Förderung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und einer naturnahen Bodenentwicklung durch Gehölzanlage auf vorher z. T. intensiv genutzten Flächen; in den Pflanzflächen sind Altlastenverdachtsflächen betroffen, durch die aufschließende Wirkung der Baumwurzeln ist eine Freisetzung für den Eintritt in das Grundwasser nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Wa2-M26c >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa2-M26c >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa3	Oberflächenwasser: Wasserqualität	Durch die Anlage gewässernaher Wege ist eine Reduzierung der Pufferung von Schadstoffeinträgen nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-Wa3-M26d >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa3-M26d >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa4	Oberflächengewässer: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential	Durch die Anlage gewässernaher Wege und Nebenanlagen (z. B. Rastplätze, Bewegungselemente) ist eine Reduzierung der Strukturgüte im Gewässerrandbereich nicht ausgeschlossen. >> potentieller Konflikt UK-Wa4-M26e >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa4-M26e >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert

Wa5	Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung	Minderung der Abflussspende durch Interzeption der Gehölzflächen; Gehölzpflanzungen auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten >> potentieller Konflikt UK-Wa5-M26f >> maßnahmeinterner Umwelthinweis zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-Wa5-M26f >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Wa6	Trink- und Brauchwasserversorgung	keine Wirkbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+1
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-Wa2-M26c: Altlastenverdachtsflächen sind vor der Bepflanzung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. UH-Wa3-M26d / UH-Wa4-M26e: Wege und sonstige, nicht den Anforderungen eines Gewässer-randstreifens entsprechende Nutzungen sind aus dem Gewässerrandstreifen gem. § 50 SächsWG fernzuhalten bzw. zu eliminieren. UH-Wa5-M26f: Bei Einflussnahme auf den Hochwasserabfluss eines Gewässers sind die Ermittlung, Konfiguration und der Nachweis der hydraulischen Verhältnisse bei verschiedenen Hochwasserereignissen erforderlich, örtlich relevante Hochwasserschutzfunktionen und Schutzgrade unter besonderer Berücksichtigung der naturraumtypischen Retentionsbedingungen sind zu beachten und gegenüber der genehmigenden Wasserbehörde nachzuweisen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Klima / Luft (KL)		
KL1	Klimaschutz, Luftqualität	erhöhte CO ₂ Bindung durch Erhöhung des Grünvolumens und Bodenentwicklung, Verbesserung der Luftqualität durch verbesserte Staub- und Schadstofffilterung
KL2	Klimarelevante Freiräume	Erhöhung des Anteils klimarelevanter, bandförmiger Freiräume im Bereich städtischer Siedlungsflächen; Erhöhung des Grünvolumens und damit verbundene positive Wirkung auf Lufthygiene, Bioklima und Mikroklima; Aufgrund der bandförmigen Erstreckung und Barrierewirkung quer und schräg zur Strömungsrichtung ist (auch in Summenwirkung mit anderen gehölzbezogenen Maßnahmetypen) die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Kaltluftsystemen durch mit Minderung und ggf. Umleitung von Kaltluftströmungen nicht ausgeschlossen >> potentieller Konflikt UK-KL2-M26g >> eine Prognosemöglichkeit zur gezielten Planung bzw. eine Feststellung von Abflusstypen für Luftleitbahnen ist derzeit nicht gegeben, so dass die maßnahmeinternen Sorgfaltsbezüge zur umweltverträglichen Gestaltung und zur Abschätzung der Umweltfolgen derzeit nicht anwendbar sind >> KENNTNISDEFIZIT >> Minderungsmaßnahme UM-M26.1 (KL2): - entspricht UM-M9.1 (KL2) >> in kritische Raumbezügen werden die strukturellen Merkmale auf eine für Luftströmungen unerhebliche Ausprägung reduziert >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		?; 2

Kenntnisdefizite:	Wirkungs- und Funktionsweise von Gehölzen innerhalb der Luftleitbahnen (KL2) hinsichtlich quantitativer und qualitativer Parameter sowie deren Auswirkungen innerhalb des räumlich-zeitliches Verlaufs der Umweltfunktionen
Alternativen:	
Minderungsmaßnahmen	UM-M26.1 (KL2): Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und -flächen sowie deren Summenwirkung mit den Aufforstungen und weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen, auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gem. Anlage 2 Punkt 2.3.10 UVPG (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. In windoffenen Landschaftsteilen (Offenland, siedlungsinterne Windkorridore) sind in siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungs- und Kaltluftkonzentrationsräumen sowie in den Luftleitbahnen und Windkorridoren alle flächigen sowie die bandförmigen, nicht windparallelen Pflanzungen, die von der maßgeblichen Windrichtung mehr als 10 Grad abweichen, nur als lückige, niedrige Hecken (bzw. Gehölzflächen) einzusetzen. Der Anteil pflanzungsfreier Segmente beträgt quer zur Strömungsrichtung gesehen mind. 40 %, (d. h. mind. 40 m gehölzfrei je 100 m Strömungsquerschnitt). In den Bereichen der Kaltluftentstehung und -konzentration entspricht die max. Höhe der Hecke in Meter der Hangneigung in Grad (Hangneigung 5 Grad = maximale Heckenhöhe 5 m). Je 100 m Hecke dürfen max. 2 Stück Großbäume enthalten sein. Darüber hinausgehende Anpflanzungen sowie Anpflanzungen in den Luftleitbahnen und Windkorridoren siedlungsrelevanter Windsysteme bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Rahmenplanung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetypen <i>Aufforstung</i> und <i>Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese</i> sowie weiteren strukturellen, strömungswirksamen Aussagen des Landschaftsplans prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:	Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	Nicht erforderlich
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPV) – keine negativen Wirkungsbezüge	

Schutzgut Landschaft (La)		
La1	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild	Die Maßnahme dient vor allem der strukturellen Aufwertung und der Betonung linearer Landschaftselemente (insbesondere der Wege); außerdem werden auch Siedlungsbereiche in ihrer Vielfalt gestärkt und die Gliederung der Siedlungsräume betont. Gefördert werden die strukturelle Qualität und Ausstattung der betreffenden Landschaftsteile; ausgeprägte lineare, formal gehaltene Elemente mit starker vertikaler Wirkung (Baumreihen und Alleen) können in den feingliedrigen Reliefs der Kuppenlandschaften im Norden sowie in Gewässerauen eine unangemessene Eigenwirkung entwickeln, die die morphologische Eigenart des Naturraumes negativ kontrastiert >> potentieller Konflikt UK-La1-M26h >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-La1-M26h >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
La2	Landschaftszerschneidung, Zersiedelung	keine Unterstützung von Zersiedlungstendenzen zu erwarten
La3	Naturnahe Landschaftsräume	Förderung der Naturnähe der Stadtlandschaft durch Anreicherung von Großgrün
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-La1-M26h: Bei der Anlage von linearen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (Sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 m Länge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß SächsNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M)		
M1	Gesundheit	Verbesserung und Vernetzung bioklimatisch günstiger Bewegungsangebote im Freiraum
M2	Freizeit und Erholung	Förderung des Erlebniswertes der Stadtlandschaft und des ländlichen Raumes durch qualifizierte Bewegungs- und Wahrnehmungsräume mit hoher bioklimatischer Qualität

M3	Identifikation und Orientierung	Durch die Kategorie werden neue stadtnahe Identifikationsräume und Orientierungslinien geschaffen; Risiken können sich bei linearen Gehölzen ergeben, wenn markante, Identifikation und Orientierung stiftende Blickbeziehungen betroffen sind >> potentieller Konflikt UK-M3-M26i >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-M3-M26i >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
Potentielles Wirkungsspektrum:		+3
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:		UH-M3-M26i: Bei der Anlage von linearen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 m Länge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. SächsNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?		Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)		
KS1	Bau- und Kulturdenkmale	Die Maßnahme kann bei sachgerechter Einordnung im Bezug auf historische Dorfkern und dörflich geprägte Uferansichten eine positive Verstärkung der historischen baulichen Landschaftskomponenten bewirken; bei unmotivierter Einordnung können Gehölzstrukturen aber dialogische Bezüge zwischen einzelnen Denkmälern, Silhouetten und Ansichten verdecken >> potentieller Konflikt UK-KS1-M26j >> maßnahmeinterne Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen UH-KS1-M26j >> Umweltkonflikt wird auf ein unerhebliches Maß reduziert
KS2	(Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente	Die Betonung von Wegebeziehungen entspricht den Stilmitteln der historischen Kulturlandschaft; bei der Formulierung einer modernen Kulturlandschaft erlangt dieses Stilmittel aufgrund seiner bioklimatischen Wirkungen wieder eine authentische Rolle
KS3	Sachgüter	Keine Wirkbezüge
Potentielles Wirkungsspektrum:		+2
Kenntnisdefizite:		Keine
Alternativen:		/
Minderungsmaßnahmen		Nicht erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung:		Nicht erforderlich

Umweltbezogene Sorgfaltshinweise:	UH-KS1-M26j: Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gem. SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Verbleiben nach o. g. Minderungsmaßnahmen/ Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Nein keine vertiefte Untersuchung erforderlich

Zwischenbewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter:	
Verbleiben nach Minderungsmaßnahmen / Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen unvermeidbare Umweltkonflikte?	Durch Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Kategorie können negative Wirkungsbezüge aufgrund der Planwirkungen des Maßnahmetyps und der KENNTNISDEFIZITE voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die umweltverträgliche Durchführung des eingeschränkten Plans muss im Kontext eines vertieften Kenntnisstandes räumlich GESTEUERT werden. Die AUFARBEITUNG DER KENNTNISDEFIZITE ist erforderlich.
Welche Schutzgüter bzw. Schutzbelange sind vertieft zu untersuchen?	Soweit von der Minderungsmaßnahme UM-M26.1 im Schutzbelang KL2 durch den Plan abgewichen wird, ist eine vertiefte Untersuchung erforderlich, weil dann das Vermeidungskonzept der Minderungsmaßnahme der Umweltprüfung nicht mehr greift. Zu untersuchen sind die unmittelbaren Wirkungen auf den Schutzbelang KL2 Klimarelevante Freiräume und infolge dessen die eventuellen Auswirkungen im Schutzbelang M1 Menschliche Gesundheit innerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (UVPg, Anlage 2, Punkt 2.3.10.). Hierbei sind auch Interaktionen mit den Planwirkungen der Bauleitplanung zu prüfen, insbesondere die Konzentration von baulichen Nutzungen mit Aufenthaltsfunktion der Menschen. Die sich verändernden Bedingungen im Zuge des Klimawandels (Schutzbelang KL1) sind in die Aufarbeitung des Kenntnisdefizites und in die Bewertung einzubeziehen.
Begründung:	Anpflanzungen sind in einer nicht näher bestimmten Größenordnung im Plan impliziert. Bei einer UNEINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Planfestlegungen dieses Maßnahmetyps sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (UVPg, Anlage 2, Punkt 2.3.10.) nicht ausgeschlossen. Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmentypen innerhalb des Plans (Aufforstung, weitere Planfestlegungen mit Anpflanzung von Gehölzen innerhalb der Kaltluftsysteme und Luftaustauschbahnen) sowie Wechselwirkungen mit anderen Plänen (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sind nicht ausgeschlossen.
Negative Wirkungsbezüge der PLANWIRKUNGEN des Maßnahmetyps und aufgrund der KENNTNISDEFIZITE können durch eine MINDERUNGSMÄßNAHME mit der Folge einer teilweise EINGESCHRÄNKTEN Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden. Die VOLLSTÄNDIGE / UNEINGESCHRÄNKTE Plandurchführung bedarf der BESEITIGUNG DER KENNTNISDEFIZITE und einer VERTIEFTEN PRÜFUNG IM RAHMEN DER PLANFORTSCHRIBUNG ODER IN EINEM MAßNAHMEÜBERGREIFENDEN TEILKONZEPT!	

**Vertiefte Untersuchung von unvermeidbaren Umweltkonflikten:**

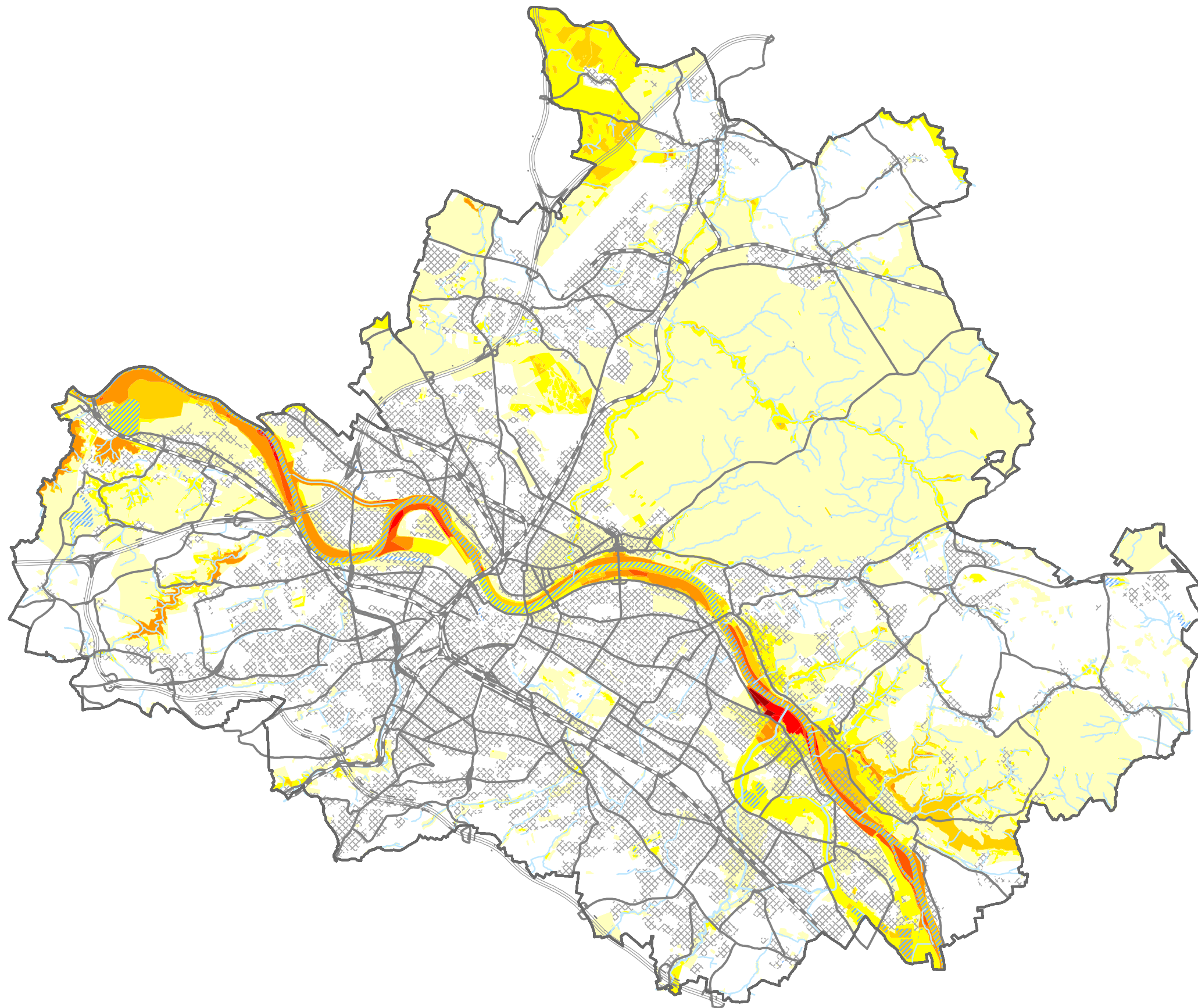
Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gehölzpflanzungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die Vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

9.4.27 Prüfbogen Maßnahmetyp M27 (Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen)

Maßnahmetyp:	
Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen	
Steckbrief:	
Kurzbeschreibung des Maßnahmetyps:	Der Maßnahmetyp umfasst den Erhalt, die Pflege und Ergänzung des derzeitigen Netzes ausgewiesener Wanderwege und Lehrpfade.
Darstellung in Text und Karte:	Die textliche Beschreibung des Maßnahmetyps erfolgt im Kapitel der speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Darin werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negativer Umweltwirkungen als Teil der Maßnahme zur umweltgerechten Durchführung verbal erläutert. Räumliche Konkretisierungen erfolgen nicht. Die Kartendarstellung erfolgt im Lageplan des Entwicklungs- und Maßnahmekonzept als lineare Darstellung. Das Wegenetz ist besonders in den rechtselbischen ländlichen Kulturlandschaften (Pillnitz, Schönfeld-Weißiger Hochland, Kuppenlandschaft im Norden, Umland Langebrück), in der Dresdner Heide und in den linkselbischen Kulturlandschaften des Dresdner Westens dicht vernetzt. Aus den linkselbischen Tälern im Dresdner Süden führen weitere Wege mehr oder weniger unvernetzt durch die östlichen Stadtteile in Richtung Elbe.
Umfang des Maßnahmetyps:	Das Wanderwegenetz besitzt im Stadtgebiet eine Länge von ca. 457 km. 530 m werden außerdem neu ausgewiesen.
Relevanz gem. Anlage 1 des UVPG:	Nicht relevant
Relevanz gem. Anlage 1 des SächsUVPG:	Nicht relevant

Feststellung der Prüfrelevanz:	
Planverantwortung (Planrelevanz)	
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen des Regionalplans räumlich betreffen:	- Herstellung/Entwicklung (Vorranggebietsanspruch Natur und Landschaft): 308 m Äußere Neustadt (Prießnitzgrund?)
Maßnahmeflächen, die die Umsetzung der Zielaussagen im Strategischen Leitbild „Dresden - die kompakten Stadt im ökologischen Netz“ räumlich betreffen:	- Komplex: 547 m - Stadt hohe EW-Dichte 14 m
Fach- oder raumplanerische Vorgaben anderer Pläne bzw. Programme:	Keine
Planwirkung (Veränderungsrelevanz)	
Flächenänderung (Karte):	Nein
Nutzungsänderung:	(Ja)
Strukturelle Aussagen:	(Ja)
Transferbezogene Aussagen:	Nein
Schutz und Erhalt als Aussageschwerpunkt:	Ja
Sind sekundäre Umweltwirkungen durch Verlagerung / Ausweichreaktionen möglich?	Nein

Rahmensetzung für UVP-pflichtige und/oder FFH-VP-pflichtige Vorhaben:	Nein
Bildet Prüfgrundlage für Prüfungen nach UVPG:	Nein
Verbal-argumentative Begründung der Planverantwortung und der Planwirkungen	
<p>Die Wanderwege stellen weitaus überwiegend den Bestand des markierten Wanderwegenetzes dar. Außerdem sind auch Hinweise zu Ergänzungen gegeben, die durch eine Einbeziehung bestehender Wege in das bereits markierte Gesamtnetz darstellen. Hier ist eine geringfügige Erhöhung der Frequenz nicht auszuschließen, die aber nicht konkret absehbar oder quantifizierbar ist. Im Bestand ist stets eine adäquate Vornutzung gegeben. Eine erhebliche Änderung im Gebrauch (tages- oder jahreszeitliche Nutzungsmuster, Personengruppen und Verhaltensweisen) ist nicht absehbar, so dass betreffende Planwirkungen als nicht erheblich eingeordnet werden. Durch die Markierung ist eine verbesserte Leitwirkung / Orientierung zu erwarten, so dass ein Eindringen fehlorientierter Wanderer in sensible Lebensräume vermindert wird. Eine echte Neuausweisung von Wegen in der Länge von 530 m erfolgt in einem Fall im Bereich einer (noch) bestehenden Kleingartenanlage am Unterlauf der Prießnitz. (im Bereich Rücklage Prießnitzstraße / Hohensteiner Straße) Durch die Ausweisung innerhalb der bestehenden Kleingartenanlage sind keine erheblichen Umweltwirkungen absehbar, weil Wegesysteme typischer Bestandsanteil der dieser Vornutzung sind. Die Förderung von Saumstrukturen entlang von Wanderwegen weist ausschließlich in eine positive Wirkrichtung.</p>	
Urteil zur Prüfrelevanz:	Die Planwirkungen des Maßnahmentyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.



Legende

Zum Verständnis der Karte ist der Textteil zu beachten.

Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche

Anzahl der überlagernd dargestellten Kategorien



Hinweis:

Die gesetzlichen Schutzbereiche umfassen die folgenden Kategorien
 -Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
 (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, NSG, LSG, GLB, ND, §26-Biotope)
 -rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete an
 Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie der Elbe
 -Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung
 -Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern 2. Ordnung

Kartenhintergrund innerhalb der Grenzen der LH DD



Landeshauptstadt
Dresden

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan Dresden

Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Grunaer Str. 2, 01069 Dresden
Telefon (0351) 488 6201
Telefax (0351) 488 6202

Konzeption:
Umweltamt auf Grundlage des Gutachtens
zur strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan Dresden;
LandschaftsArchitekt Paul, November 2010

Kartengrund:
Städtisches Vermessungsamt, Umweltamt,

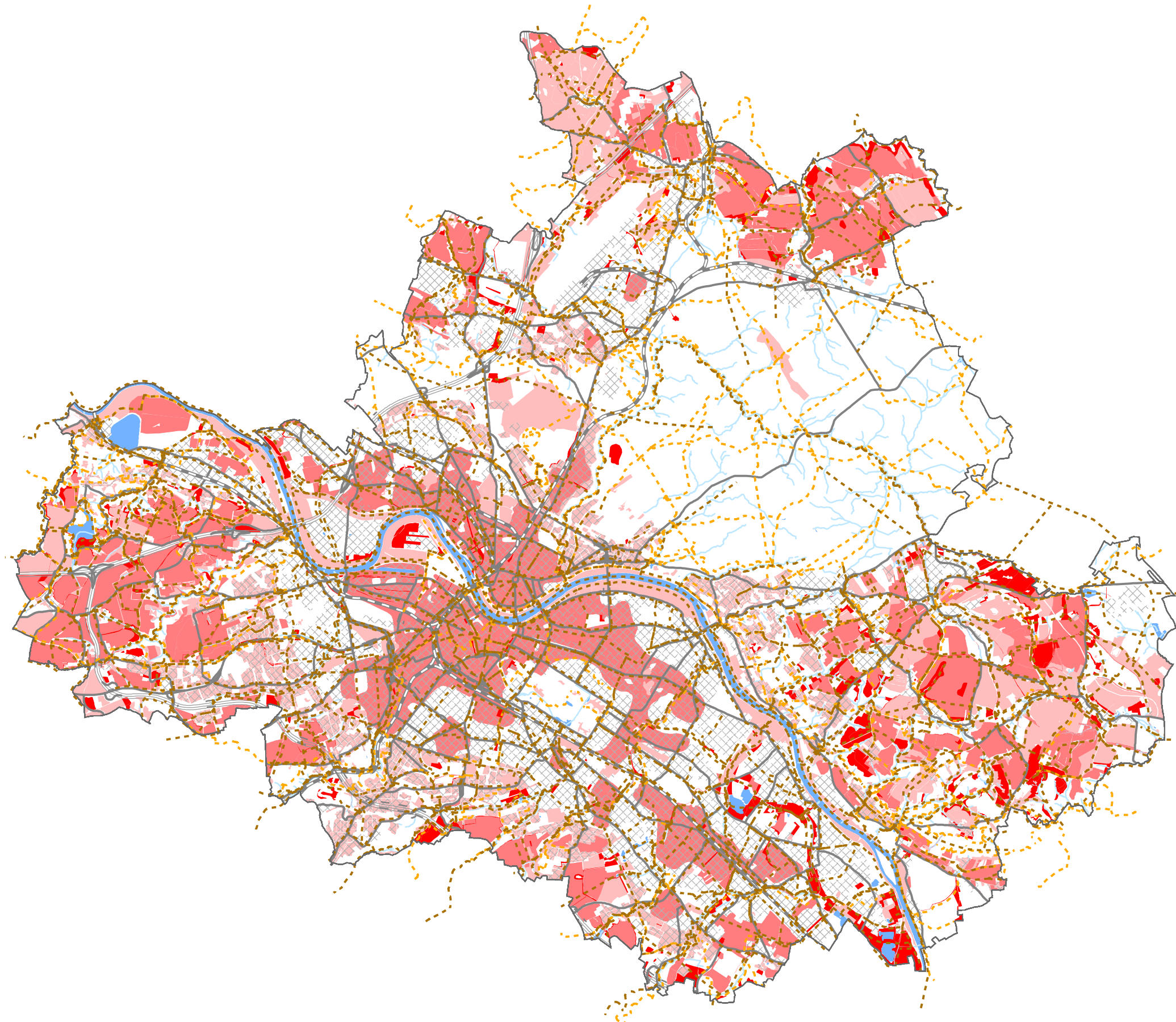
Karteninhalt:
siehe Kartenbeschreibung

Datenbearbeitung/ Kartografie/ Kartenherstellung:
Umweltamt

Kartenerstellung:
Mai 2018

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Maßstab 1: 100.000



Legende

Zum Verständnis der Karte ist der Textteil zu beachten.

Bewertung der Wirkintensität der Maßnahmetypen

Flächenhaft dargestellte Maßnahmetypen

- hohe Veränderungswirkung
(Nutzungsänderungen, strukturelle Änderungen -
Umweltwirkungen auch im Umfeld der Flächenkulisse
des Maßnahmetyps möglich, Maßnahmetyp wirkt i. d. R.
auf mehrere Schutzgüter)
- mittlere Veränderungswirkung
(Nutzungsänderungen, strukturelle Änderungen -
Umweltwirkungen überwiegend auf die Flächenkulisse
des Maßnahmetyps beschränkt)
- geringe Veränderungswirkung
(Schutz und Erhalt als Schwerpunkt oder stets nur punktuell
wirkende strukturelle Änderungen / Nutzungsänderungen)

Linienhaft dargestellte Maßnahmetypen

- mittlere bis lokal hohe Veränderungswirkung
(Nutzungsänderungen, strukturelle Änderungen)
- geringe Veränderungswirkung
(Schutz und Erhalt als Schwerpunkt)

Hinweis:

Die Zuordnung der einzelnen Maßnahmetypen hinsichtlich ihrer Wirkintensität ist dem Erläuterungstext des Landschaftsplans (Kap. 8 "Auswirkungen der Planung auf die Umwelt") zu entnehmen.

Kartenhintergrund innerhalb der Grenzen der LH DD

- | | |
|--|--|
| Gewässer | Straße / Autobahn |
| Bebauung | Bahntrasse |
| Stadtgrenze | |



Landeshauptstadt
Dresden

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan Dresden

Veränderungswirkung der Maßnahmetypen

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Grunaer Str. 2, 01069 Dresden
Telefon (0351) 488 6201
Telefax (0351) 488 6202

Konzeption:
Umweltamt auf Grundlage des Gutachtens
zur strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan Dresden;
LandschaftsArchitekt Paul, November 2010

Kartengrund:
Städtisches Vermessungsamt, Umweltamt,

Karteninhalt:
siehe Kartenbeschreibung

Datenbearbeitung/ Kartografie/ Kartenherstellung:
Umweltamt

Kartenerstellung:
Mai 2018

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Maßstab 1: 100.000